**Bremer Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK**

Zweiter Plan des Bremer Senats

zur Verwirklichung gleichberechtigter Teilhabe von

Menschen mit Behinderungen

Impressum

Zweiter Bremer Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK, 2024

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen

Am Markt 21, 28195 Bremen

In Zusammenarbeit mit dem Landesbehindertenbeauftragten der Freien Hansestadt Bremen

Teerhof 59, 28199 Bremen

Ansprechpersonen/Redaktion:

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

Abteilung Soziales, Referat 30

Felix Priesmeier

Arne Mahler

Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen

www.soziales.bremen.de

Bremen, 19.02.2024

Diese Schrift beruht auf der Mitteilung des Senats vom 21.04.2015 an die Bremische Bürgerschaft Vorlage 2115/18 (zur Drucksache 17/1155)

 Creative Commons Namensnennung 4.0

Diese Lizenz ermöglicht nicht die Nutzung des Hoheits- und Wahrzeichen der Freien Hansestadt Bremen, der Bilder, Logos oder personenbezogener Daten

Vorworte

**Abkürzungsverzeichnis**

BBiG Berufsbildungsgesetz

BGG Behindertengleichstellungsgesetz

BBIG Berufsbildungsgesetz

BremBGG Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz

BremBITV Bremische Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung

BremHG Bremisches Hochschulgesetz

BremKHV Bremische Kommunikationshilfeverordnung

BremWBG Bremisches Weiterbildungsgesetz

BremZG Bremisches Bildungszeitgesetz

BRK Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

BTHG Bundesteilhabegesetz

LBB Landesbehindertenbeauftragter

OZG Online-Zugangs-Gesetz

R-Wohnungen Rollstuhlgerechte Wohnungen

SGB Sozialgesetzbuch

TN Teilnehmer:innen

UN-BRK Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

W+E Wahrnehmung und Entwicklung

WfbM Werkstatt für behinderte Menschen

VO Verordnung

Inhalt

[1 Teil 1 8](#_Toc158981019)

[1.1 Einleitung 8](#_Toc158981020)

[1.2 Entstehung des Planes 9](#_Toc158981021)

[1.3 Umsetzungsplan 10](#_Toc158981022)

[1.4 Lebenslagen- und Teilhabeberichterstattung 11](#_Toc158981023)

[2 Teil 2 12](#_Toc158981024)

[2.1 Querschnittsthemen 12](#_Toc158981025)

[2.2 Bewusstseinsbildung 13](#_Toc158981026)

[2.3 Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung 14](#_Toc158981027)

[2.4 Zugänglichkeit/ Barrierefreiheit 16](#_Toc158981028)

[2.5 Frauen mit Behinderungen 16](#_Toc158981029)

[2.6 Kinder mit Behinderungen 18](#_Toc158981030)

[2.7 Ältere Menschen mit Behinderungen 19](#_Toc158981031)

[2.8 Menschen mit Behinderungen und Migrationshintergrund 21](#_Toc158981032)

[2.9 Menschen mit Behinderungen in Armut und Wohnungslosigkeit 22](#_Toc158981033)

[2.10 Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf und in (geschlossenen) Einrichtungen 22](#_Toc158981034)

[2.11 Sonderthemen 24](#_Toc158981035)

[2.11.1 Endemische und pandemische Lagen 24](#_Toc158981036)

[2.11.2 Katastrophen und Krisen, Risiken und Gefährdungen 25](#_Toc158981037)

[3 Teil 3 28](#_Toc158981038)

[3.1 Mobilität, Bauen, selbstbestimmte Lebensführung 28](#_Toc158981039)

[3.1.1 Bau 28](#_Toc158981040)

[3.1.2 Wohnangebote und selbstbestimmte Lebensführung 29](#_Toc158981041)

[3.1.3 Mobilität 32](#_Toc158981042)

[3.2 Erziehung, Bildung und Wissenschaft 33](#_Toc158981043)

[3.2.1 Kindertagesförderung 36](#_Toc158981044)

[3.2.2 Schulische Bildung 37](#_Toc158981045)

[3.2.3 Berufliche Bildung 42](#_Toc158981046)

[3.2.4 Bereich der Weiterbildung (nach dem Gesetz über die Weiterbildung im Lande Bremen – WBG) 45](#_Toc158981047)

[3.2.5 Bereich der Hochschulbildung 46](#_Toc158981048)

[3.3 Arbeit und Beschäftigung 47](#_Toc158981049)

[3.3.1 Werkstatt, Budget für Arbeit 48](#_Toc158981050)

[3.3.2 Erster Arbeitsmarkt 50](#_Toc158981051)

[3.3.3 Öffentlicher Dienst 53](#_Toc158981052)

[3.4 Gesundheit und Pflege 56](#_Toc158981053)

[3.4.1 Krankenhäuser 56](#_Toc158981054)

[3.4.2 Seelische Gesundheit 57](#_Toc158981055)

[3.4.3 Sucht 58](#_Toc158981056)

[3.4.4 Doppeldiagnose 58](#_Toc158981057)

[3.4.5 Pflege 60](#_Toc158981058)

[3.5 Familie, Elternschaft und Partnerschaft 61](#_Toc158981059)

[3.6 LSBTIQ 62](#_Toc158981060)

[3.7 Gewaltschutz 63](#_Toc158981061)

[3.8 Justiz 68](#_Toc158981062)

[3.9 Betreuungsrecht 70](#_Toc158981063)

[3.10 Kultur, Freizeit und Sport 75](#_Toc158981064)

[3.10.1 Kultur 75](#_Toc158981065)

[3.10.2 Sport 77](#_Toc158981066)

[3.11 Information, Kommunikation und politische Beteiligung 79](#_Toc158981067)

[3.11.1 Barrierefreier Zugang zu Dienst-/ Serviceleistungen der Verwaltung 79](#_Toc158981068)

[3.11.2 Barrierefreier Zugang zu politischen und gesellschaftlichen Informationen 85](#_Toc158981069)

[3.11.3 Politische Partizipation, Macht und Einfluss 86](#_Toc158981070)

[4 Teil 4 100](#_Toc158981071)

[4.1 Ausblick – Fortschreibung 100](#_Toc158981072)

[4.2 Umsetzungssteuerung und –begleitung 101](#_Toc158981073)

[4.3 Abschluss 102](#_Toc158981074)

# 1 Teil 1

### 1.1 Einleitung

Hiermit liegt der zweite Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Lande Bremen (UN-BRK) vor. Seine Erarbeitung war ein komplexer Prozess. Er berücksichtigt die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention und die Grundsätze der Menschenrechte sowie der Rechte von behinderten Menschen. Zugleich greift er die Anforderungen aus der Evaluation zum ersten Landesaktionsplan auf. Er ist in einem partizipativen Prozess erarbeitet worden und enthält Maßnahmen, die auf die Umsetzung der Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention hinwirken.

Der vorliegende Plan mit seinen Maßnahmen wird die Grundlage für die weitere Entwicklung neuer Maßnahmen in den kommenden Jahren sein. Er hat die Ziele, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in das Bewusstsein der Politik sowie des Bremischen Senats und der Bürger\*innen zu bringen, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen selbstverständlich werden zu lassen, Gleichstellung von Menschen mit Behinderung zu verwirklichen und Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen nachhaltig zu vermeiden. Der Plan soll zur Sensibilisierung in der Querschnittsdisziplin des Behindertenrechts maßgeblichen Einfluss auf die Querschnittsthemen der Belange von Menschen mit Behinderungen und politischer Entscheidungen beitragen. Der Landesaktionsplan wurde für das gesamte Land erarbeitet und zielt darauf ab, die inklusiven Lebensverhältnisse in beiden Kommunen verbessern. Im Kern steht in diesem Aktionsplan, was das Land und die beiden Stadtgemeinden tun werden, um behindertenpolitische Querschnittsthemen voranzubringen und die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen zu verbessern.

Im ersten Teil des Plans werden die Einführung, die Entstehung des Landesaktionsplans sowie Umsetzungsplanung und Berichterstattung dazu erläutert. Im zweiten Teil des Plans werden die Querschnittsthemen dargestellt. Im dritten Teil des Plans sind die laufenden und geplanten Maßnahmen in sieben Themengebieten gebündelt beschrieben. Im vierten Teil des Plans erfolgt der Ausblick, die Umsetzungsbegleitungs- und Fortschreibungsplanung und der Abschluss.

Die Maßnahmen sind im Vergleich zum ersten Aktionsplan konkreter. Außerdem sollen sie besser und klarer zu überprüfen sein. Zudem steht zu jeder Maßnahme die Finanzierung im Aktionsplan. Generell gilt, dass alle Maßnahmen unter einem Finanzierungsvorbehalt stehen. Das heißt, dass eine Umsetzung der jeweiligen Maßnahme nur möglich ist, wenn die dafür erforderlichen finanziellen Mittel in dem für die Durchführung der Maßnahme zuständigen Ressort bereitstehen. Bei vielen Maßnahmen gibt es keine entsprechenden Mittel im bestehenden Haushalt. Dort muss geprüft werden, ob im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2024/2025 oder in einem folgenden Haushalt aus dem für die jeweilige Maßnahme zuständigen Ressort Mittel bereitgestellt werden können.

Im Aktionsplan sind Teile enthalten, die erst im Laufe des Prozesses auf die Agenda gekommen sind. Die Corona-Pandemie mit ihren besonderen Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen und das Thema des Katastrophenmanagements, das durch die Flut im Ahrtal neu ins Bewusstsein gerückt ist, sind zwei besondere Themen, die auch als solche im Aktionsplan dargestellt sind.

### 1.2 Entstehung des Planes

2014 wurde in Bremen der erste Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention verabschiedet. 2019 ist er durch das Deutsche Institut für Menschenrechte evaluiert worden.

Auch 2014 ging der Erstellung des Plans ein langer Prozess voraus, aus dem der unter anderem der Landesteilhabebeirat hervorgegangen ist. Alle Themen und alle Maßnahmen sind im zentralen Gremium dem „Temporären Expertinnen und Experten Kreis“ behandelt und entwickelt worden. Einen solchen zentralisierten Prozess sollte es für den zweiten Aktionsplan nicht erneut geben. Wie vorgesehen, ist der erste Aktionsplan evaluiert worden. Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist der Sitz der Monitoringstelle der Bundesrepublik für die UN-BRK. Das Institut hat die Evaluation durchgeführt und einen ausführlichen Bericht vorgelegt. Die darin enthaltenen Verbesserungsvorschläge haben Eingang in den Prozess zur Erstellung des zweiten Planes gefunden. Es gibt eine Reihe von Themen, die im ersten Plan nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Dies sind beispielsweise Querschnittsthemen wie der Katastrophenschutz oder Obdachlosigkeit. Die Maßnahmen sollten „SMART“ formuliert sein. Das bedeutet, dass sie eine klare zeitliche Perspektive haben, messbar sind, die Finanzierungsoption klar benannt ist und ein Ziel verfolgen, das umsetzbar ist.

Die Verzögerungen durch die Corona-Pandemie und deren Auswirkungen auch im Nachhinein, die Durchführung der zahlreichen Arbeitsgruppensitzungen sowie die abschließende Bearbeitung durch die Senatsressorts hat lange Zeit benötigt. Seit dem Zeitpunkt, an dem die Evaluation des ersten Planes durch das Deutsche Institut für Menschenrechte vorgelegen hat, bis zum fertigen Aktionsplan 2024 sind mehrere Jahre vergangen.

Die Evaluation hat den Prozess, der die Zivilgesellschaft explizit einbindet, positiv bewertet. Daher ist für den zweiten Aktionsplan ebenfalls ein partizipativer Ansatz gewählt worden. Maßnahmen konnten per Mail oder auf anderem Wege sowie in einer Eingabemaske auf der Seite [www.teilhabebeirat.bremen.de](http://www.teilhabebeirat.bremen.de) anonym oder unter Angabe des Namens eingereicht werden. Zudem sind gezielt Interviews in Einrichtungen und per Telefon durchgeführt worden, um Menschen mit komplexen Unterstützungsbedarfen eine Möglichkeit zu bieten, sich am Prozess zu beteiligen. So sind zum Beispiel Interviews mit Bewohner:innen-Beiräten oder den Werkstatträten geführt worden. Insgesamt haben die Bürger:innen mehrere hundert Vorschläge eingereicht. Alle Vorschläge wurden in den Arbeitsgruppen vorgestellt und besprochen. Auch in den Sitzungen der Arbeitsgruppen, die öffentlich stattgefunden haben, konnten Vorschläge eingebracht werden.

Nach einer Auftaktveranstaltung Anfang 2020 sollte die Arbeit in einzelnen Arbeitsgruppen starten. Aufgrund der Pandemie starteten die Arbeitsgruppen im Hybridformat ab Frühjahr 2021. Überwiegend wurde per Videokonferenz an den Sitzungen teilgenommen, es bestand jedoch auch die Möglichkeit, in einem barrierefreien Sitzungsraum an den Arbeitsgruppen teilzunehmen. Einzelne Sitzungen haben komplett als Videokonferenz stattgefunden. Für einen Prozess mit breit angelegter Beteiligung ist das direkte Gespräch und die Möglichkeit, sich in Pausen zu begegnen, wünschenswert. Unter den gegebenen Bedingungen war die beschriebene Vorgehensweise jedoch ein Weg, den Prozess trotz der widrigen Umstände durchzuführen. Es erfolgten dann zusätzlich Rückkopplungen in den Teilhabebeirat. Das ist ein zeitaufwändiger und arbeitsintensiver Prozess.

Zu sieben Themengebieten haben Arbeitsgruppen zur Situation in Bremen und Bremerhaven getagt, die sich zumeist drei Mal zusammengefunden haben. In den Arbeitsgruppen sollten neben den Schwerpunktthemen auch die Querschnittsthemen mitdiskutiert und durch Maßnahmen berücksichtigt werden.

Die Vorgehensweise ist in den meisten Arbeitsgruppen dreigeteilt gewesen. In der ersten Sitzung sind die eingegebenen Maßnahmen vorgestellt und besprochen worden. In der zweiten Sitzung ist dieser Prozess fortgesetzt oder es sind bereits Formulierungsvorschläge der Verwaltung auf Basis der eingegebenen Vorschläge vorgestellt worden. In der dritten Sitzung wurden die Maßnahmen möglichst abschließend beraten. Bei einigen Arbeitsgruppen gab es eine thematische Trennung, so dass in der ersten Sitzung ein Thema und in der zweiten Sitzung ein anderes Thema behandelt worden ist. Die dritte Sitzung hat für beide Themen die abschließende Beratung dargestellt. Im Anschluss haben die Senatsressorts die Maßnahmen in ihre abschließende Formulierung gebracht, die offenen Stellen zur Finanzierung gefüllt und die Texte für den Plan entworfen. Durch die Vernetzung der Ressorts und der ressortübergreifenden Themenbearbeitung erfolgte nach der Einarbeitung der Anregungen und Fortschreibung der Maßnahmen eine erneute Rückkopplung in die Fachressorts.

Vor dem Beschluss des Aktionsplanes durch den Senat hat der Landesteilhabebeirat abschließend die Möglichkeit zur Bewertung und zur Stellungnahme erhalten. Der Plan ist daher als Aktionsplan des Senates beschlossen worden, jedoch in einem partizipativen Verfahren und mit Beteiligung und Einfluss des Landesteilhabebeirates entstanden.

In der Fortschreibung sollte vermehrt eine intersektionale Perspektive berücksichtigt werden. Ziel war es, die vielfältige Gesellschaft in den Maßnahmen des neuen Landesaktionsplanes zu berücksichtigen. Hierbei galt es auch, die meist unsichtbaren Privilegien sichtbar zu machen und zu benennen. „Was in unserer Gesellschaft als normal gilt, wird von den dominanten Gruppen bestimmt. Diese vermeintliche Normalität ist eine Illusion, die tiefe historische Wurzeln hat und dekonstruiert werden muss.“ (Emilia Roig). Die Zuschreibungen, die sich aus dem Ineinandergreifen verschiedener Formen von Diskriminierung und Privilegien ergeben, sollten verstärkt berücksichtigt werden. Vermehrt sollten Allianzen gebildet werden. „Die Formen der Unterdrückung bauen aufeinander auf, sie brauchen einander, um zu existieren. Wenn wir nur eine bekämpfen, laufen wir Gefahr, eine andere zu verstärken.“ (Emilia Roig) Die Themen aus dem Landesaktionsplan 2014 sollten daher weiterentwickelt und ergänzt werden.

# 1.3 Umsetzungsplan

Der Focal Point bei der Senatorin für Soziales ist die zentrale Stelle im Sinne des Artikels 33 der UN-BRK. In dieser Funktion leitet der Focal Point die ressortübergreifende Arbeitsgruppe und wird in diesem Rahmen die Umsetzung der Maßnahmen monitoren. Insbesondere im Vorfeld der Haushaltsaufstellung 2024 war die Befassung mit den Maßnahmen wichtig. Für eine Reihe von Maßnahmen gibt es aktuell kein Budget, sondern lediglich die Absichtserklärung, die Bereitstellung von Mitteln in der Haushaltsaufstellung 2024/2025 innerhalb der Ressorts durch Prioritätensetzungen zu prüfen. Die Budgetplanung in der haushaltslosen Zeit ist schwierig. Dennoch werden verschiedene Maßnahmen angestoßen und vorangetrieben.

Die Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen wird in der Verantwortung der einzelnen Dienststellen und Senatsressorts stattfinden. Die Steuerung, ressortübergreifende Vernetzung und verantwortliche Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen soll durch einen gemeinsamen Prozess und in enger Kooperation des Focal Points mit der Senatskanzlei erfolgen. Die Umsetzung des Planes ist zwar ein laufender Prozess seit der Veröffentlichung des ersten Landesaktionsplanes, aber formell beginnt die weitere Umsetzung dieses Plans und seiner Maßnahmen mit dem Beschluss durch den Senat.

Einen Aktionsplan als Ganzes zu erarbeiten, der dann für Jahre unverändert bleibt, ist nicht zeitgemäß und auch nur schwer leistbar. Der Aktionsplan wird sich weiterentwickeln zu einem lebendigen Plan, der Maßnahmen zeitlich individuell abschließt oder neu aufnimmt. Die Strukturen, Arbeitsweisen und technischen Anwendungen dafür sind noch zu entwickeln.

# 1.4 Lebenslagen- und Teilhabeberichterstattung

Parallel zur Umsetzung dieses Landesaktionsplans wird eine Lebenslagen- und Teilhabeberichterstattung eingeführt. Sie wird zu verschiedenen Bereichen des sozialen Lebens und unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen berichten. So wird es ebenso um die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen gehen. Hierzu werden dann auch Aspekte der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen beleuchtet. Damit werden dann auch spezifischere Daten und Aspekte zum Thema betrachtet. Die Berichterstattung und die Aktionsplanung können sich dann wechselseitig befruchten und ergänzen.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Maßnahme** | **Messbarkeit**  **durch** | **Finanzierung** | **Ziel im Sinne**  **der UN-BRK** |
| 1.1  Einführung einer Lebenslagen- und Teilhabeberichterstattung zur Situation von Menschen mit Behinderungen | Lebenslagen- und Teilhabebericht | Keine zusätzlichen haushalts-relevanten Mehrausgaben | Evaluation und Bewusstwerdung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen |

# 2 Teil 2

## Querschnittsthemen

Im Aktionsplan finden sich thematische Kapitel. Die Aufteilung der Kapitel ergibt sich aus den Themen, die in der UN-BRK angesprochen werden oder aus der Aufstellung des bremischen Senates in fachlich zuständige Ressorts. In allen Themenfeldern sollte eine intersektionale Sichtweise auf die vielen unterschiedlichen Lebensrealitäten behinderter Bürgerinnen und Bürger in Bremen und Bremerhaven eingenommen werden.

Aus der UN-BRK lassen sich die Inhalte der Artikel 5 – 9 als Querschnittsthemen entnehmen. Die Querschnittsthemen lassen sich grob in zwei Bereiche unterteilen. Zum einen gibt es Querschnittsthemen, die sich aus der UN-BRK ergeben und die eher theoretisch und abstrakt sind. Dazu zählen die Themen:

* Bewusstseinsbildung
* Gleichberechtigung
* Nichtdiskriminierung
* Zugänglichkeit.

Darüber hinaus lassen sich zum anderen Personengruppen benennen, die sich in Lebenssituationen befinden, die ein hohes Risiko für Einschränkungen, Benachteiligungen und Gewalterfahrungen zeigen. Der Fachbegriff für diese Situationen lautet: Menschen in vulnerablen Lebenssituationen. In der Erarbeitung des Aktionsplanes sind diese Personengruppen vor jeder Arbeitsgruppensitzung angesprochen worden, damit sie im Bewusstsein sind und die erarbeiteten Maßnahmen auch die Bedürfnisse dieser Personengruppen berücksichtigen. Die angesprochenen Personengruppen sind:

* Frauen mit Behinderungen
* Kinder mit Behinderungen
* Ältere Menschen mit Behinderungen
* Menschen mit Behinderungen und Migrationshintergrund
* Menschen mit Behinderungen in Armut
* Menschen mit komplexen Unterstützungsbedarfen
* Menschen in (geschlossenen) Einrichtungen
* Menschen in Wohnungslosigkeit.

Menschen, die sich einer dieser Personengruppen zuordnen lassen, haben das Risiko aus mehreren Gründen gleichzeitig, mehrfach oder parallel Benachteiligung zu erfahren. Daher werden diese Personengruppen im Aktionsplan nicht in einem gesonderten Kapitel, sondern in allen Kapiteln und Handlungsfeldern mit bedacht. Daher überschneiden sich vereinzelte Maßnahmen dann auch[[1]](#footnote-2).

Innerhalb der Umsetzung der UN-BRK wird sehr genau der Reformprozess des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) beobachtet. Hierzu erfolgt dann die entsprechend angepasste allgemeine Maßnahme zur inhaltlichen Prüfung und Weiterentwicklung des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG), woraus sich dann möglicherweise weiterführende Maßnahmen zu spezifischen Aspekten ergeben. Hierbei wird die Umsetzung des BremBGG als behindertenpolitische Querschnittsdisziplin und –aufgabe aller senatorischen Ressorts gesehen. Im BGG und BremBGG wird dann, anders als in der UN-BRK, von Gleichstellung, Benachteiligung und Barrierefreiheit gesprochen.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Maßnahme** | **Messbarkeit**  **durch** | **Finanzierung** | **Ziel im Sinne**  **der UN-BRK** |
| 2.1  Prüfung der Weiterentwicklung und weiterführende Umsetzung des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) im Geltungsbereich zu den Aspekten  - Bewusstseinsbildung  - Gleichstellung, Gleichberechtigung,  - Benachteiligungsverbot, Nichtdiskriminierung  - Zugänglichkeit, Barrierefreiheit | Weiterentwicklung des BremBGG  im Rahmen  der Reform des  BGG und Bindungen/Verpflichtungen in allen Ressorts jeweils im Geltungsbereich des BremBGG | Keine zusätzlichen haushalts-relevanten Mehrausgaben | Verwirklichung gesellschaftli-cher Teilhabe  von Menschen  mit Behinderung |
| 2.2  Der Focal Point, ggf in Kooperation mit der Senatskanzlei, prüft bis Mitte 2025 den Anstoß eines ressortübergreifenden Verwaltungsprozesses ähnlich eines Leitbildes. Dieser Verwaltungsprozess dient als Querschnittsaufgabe aller Ressorts zur ressortübergreifenden Umsetzung des BremBGG und weiterer Gesetze zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung sowie dieses Landesaktionsplans | Prüfergebnis  und möglicher Maßnahmenplan zur ressort-übergreifenden Umsetzung des BremBGG und des Landesaktionsplans als Querschnittsaufgabe | Keine zusätzlichen haushaltsrelevanten Kosten zur Erstellung eines Maßnahmenplans | Sicherstellung  der Umsetzung des Landesaktionsplans als Querschnittsaufgabe aller Ressorts zur Verwirklichung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung |

## Bewusstseinsbildung

Die Charta der Vereinten Nationen verkündet die Grundsätze, dass die Anerkennung der Würde und des Wertes, die allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnen, sowie ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte, die Grundlage von Freiheit, Gerechtig­keit und Frieden in der Welt bilden. Die Vereinten Nationen bekräftigen, dass alle Men­schenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, und dass Menschen mit Behinderungen der volle Genuss dieser Rechte und Freiheiten ohne Diskriminie­rung garantiert werden muss. Der Zweck der UN-BRK ist es, dies zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. Die UN-BRK beruht auf der Erkenntnis, dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Behinderungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen wirksamen und gleichberechtig­ten Teilhabe an der Gesellschaft hindern. Dies verändert den Blick auf Behinderung. Die Konvention betrachtet Behinderung nicht als individuelles und medizinisches Problem, sondern als Ergebnis der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigung und den gesellschaftlichen Bedingungen, unter denen sie leben.

Nach Artikel 8 der UN-BRK sind die Vertragsstaaten verpflichtet, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um in der Gesellschaft das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern.

In diese Prozesse der gesellschaftlichen Bewusstseinsbildung im Sinne des BremBGG werden die Interessensverbände behinderter Menschen einbezogen, um die gesellschaftliche Partizipation und Teilhabe Betroffener weiter zu erhöhen. Um die Bewusstseinsbildung für die Rechte behinderter Menschen weiter zu erhöhen, ist die Prüfung der Ausweitung des Anspruchs im Verbandsklagerecht des BremBGG sinnvoll. Zugleich wären dann angewandte Maßnahmen zur Vermeidung von Klagen zweckmäßig.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Maßnahme** | **Messbarkeit**  **durch** | **Finanzierung** | **Ziel im Sinne**  **der UN-BRK** |
| 2.3  Prüfung zur Aufnahme eines einklagbaren Anspruchs auf das Recht einer Leistungs- und Gestaltungsklage im Verbandsklagerecht des BremBGG. | Prüfungsergebnis  und Weiterentwicklung des BremBGG | Keine zusätzlichen haushaltsrelevanten Kosten in der Gesetzreformierung. | Ausweitung der Bewusstseinsbildung und der Rechte von Menschen mit Behinderung |
| 2.4  Focal Point, ggf in Kooperation mit der Senatskanzlei, prüft bis Mitte 2025 die Möglichkeit der Erarbeitung einer ressortübergreifenden Handreichung für die Verwaltung zur Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung für die Belange von Menschen mit Behinderungen im Themenfeld  - Gleichstellung, Gleichberechtigung,  - Benachteiligungsverbot und Nichtdiskriminierung  – Zugänglichkeit und Barrierefreiheit | Prüfergebnis und möglicher Aufbau  einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe und Veröffentlichung einer Handreichung | Kaum zusätzliche haushaltsrelevante Kosten bei digitaler Erarbeitung und Bereitstellung, ggf entstehen Kosten zur Erstellung von digitaler Barrierefreiheit | Weiterentwicklung der Sensibilität und Bewusstseinsbildung zu Belangen von Menschen mit Behinderung für das Themenfeld Gleichstellung, Gleichberechtigung, Benachteiligungsverbot und Nichtdiskriminierung sowie Zugänglichkeit und Barrierefreiheit als Querschnittsdisziplin in der Verwaltung |

### Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung sind Prinzipien der UN-BRK, die bereits in den Allgemeinen Grundsätzen (Artikel 3) benannt werden. Damit wird das Ziel zum Ausdruck gebracht, eine vorurteilsfreie und nicht behindernde Gesellschaft zu entwickeln. Jeder Mensch soll unabhängig von Geschlecht, Alter, Behinderung oder anderen Zuschreibungen allein auf Grund der eigenen Würde selbstbestimmt leben. Benachteiligungen sollen identifiziert und abgebaut werden.

Tatsächlich gibt es Vorurteile gegenüber Frauen, Kindern, geistig oder psychisch beeinträchtigten Menschen, Menschen mit Migrationsgeschichte oder Menschen in bestimmten Lebenssituationen wie Armut, Obdachlosigkeit oder Sucht. Daraus entstehen tatsächliche Benachteiligungen oder Behinderungen, wenn zum Beispiel ein Mensch mit Migrationsgeschichte eine Wohnung nicht bekommt oder wenn eine junge Frau eine Arbeitsstelle nicht antreten kann, weil jemand anderes vorgezogen wird. Einen besonderen Aspekt stellen hier auch Verantwortungs- und Führungspositionen, z.B. als leitende Angestellte, dar, in denen Personen und vor allem Frauen mit Behinderungen unterrepräsentiert sind. Hier können z.B. Betriebsräte und Schwerbehindertenbeauftragte rechtlich keinen Einfluss nehmen. Auch die Versagung von angemessenen Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen ist nach BremBGG eine Benachteiligung.

Die Vereinten Nationen empfehlen der Bundesrepublik in den Abschließenden Bemerkungen 2023, Maßnahmen zu ergreifen, um vor derartigen Mehrfachdiskriminierungen zu schützen. Es ist daher ein Ziel dieses Aktionsplanes, in Politik, Verwaltung und Gesellschaft hineinzuwirken, Vorurteile abzubauen und Bewusstsein zu schaffen. Verwaltung kann ebenso innerhalb ihrer Befugnisse, z.B. nach BremBGG, Einfluss zur weiteren Bewusstseinsbildung und Einhaltung der Vorgaben nehmen. Das geschieht zum einen durch die Thematisierung dieser Anforderung in den einzelnen Arbeitsgruppen. Zum anderen zielt eine Reihe von Maßnahmen darauf ab, in fachlichen Runden oder in öffentlichen Veranstaltungen Menschen zu erreichen und neben der Bewusstseinsbildung konkrete Veränderungen zu bewirken.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Maßnahme** | **Messbarkeit durch** | **Finanzierung** | **Ziel im Sinne**  **der UN-BRK** |
| 2.5  Weitergehende Umsetzung von Bindung und Verpflichtung der Verwaltung im Geltungsbereich des BremBGG zur besonderen Beachtung der Gleichberechtigung und Gleichstellung von Menschen mit Behinderung, insbesondere von Frauen mit Behinderungen, sowie Vermeidung oder Beseitigung von Benachteiligung aus mehreren Gründen. | Bindungen  und Verpflichtungen  in allen Ressorts jeweils im Geltungsbereich  des BremBGG sowie entsprechende Veranstaltungen, z.B. zum Thema Arbeit und Menschen, insbesondere Frauen, mit Behinderung | Keine zusätzlichen haushalts-relevanten Kosten | Förderung  der Gleichberechtigung von Menschen, insbesondere von Frauen,  mit Behinderung  sowie Vermeidung  und Beseitigung  von Benachteiligung  aus mehreren Gründen |
| 2.6  Ausbau des Fortbildungsbereiches in den Themenfeldern   * Gleichstellung, Gleichberechtigung, * Benachteiligungsverbot, Nichtdiskriminierung * Gleichbehandlung und Inklusion   nach BremBGG und AGG | Fortbildungsprogramm | Kosten zur Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Fortbildungen, da diese ggf von Dozenten außerhalb der Verwaltung erfolgen | Kompetenzentwick-lung innerhalb der Bremischen Verwaltung zu den Themenfeldern Gleichberechtigung, Nichtdiskriminierung und BremBGG und AGG |

### Zugänglichkeit/ Barrierefreiheit

Artikel 9 der UN-BRK fordert von den Unterzeichnerstaaten, geeignete Maßnahmen zu tref­fen, um Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen eine volle Teilhabe zu er­möglichen. Die volle Teilhabe bedarf neben anderen Handlungsschritten der Beseitigung von Zugangshindernissen und Barrieren. Dies schließt den öffentlichen Verkehrsraum ebenso ein wie die Gebäude, die Beförderungsmittel und die gleichberechtigte Zugänglich­keit von Informations- und Kommunikationsquellen. Die persönliche Mobilität mit größtmög­licher Unabhängigkeit ist von den Vertragsstaaten sicherzustellen: sie ist für Menschen mit Behinderungen eine Voraussetzung, Teilhabe auch tatsächlich leben zu können (Artikel 20).

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Maßnahme** | **Messbarkeit durch** | **Finanzierung** | **Ziel im Sinne der UN-BRK** |
| 2.7  Weitere Umsetzung  des Barrierefreiheits- stärkungsgesetzes | Einrichtung einer länderübergreifenden Stelle zur Marktüberwachung bis Ende 2025 | Kalkulierte Planstellen | Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen bezüglich Dienstleistungen und Produkten |

Die bauliche Barrierefreiheit ist bekannt und die erste Assoziation, die Menschen bei dem Begriff üblicherweise haben. Barrieren abzubauen bleibt ein Ziel des Senates, wie sich zum Beispiel in der Verpflichtung aus dem Bremischen Behindertengleichstellungsgesetz zeigt, alle öffentlichen Gebäude auf ihre Barrierefreiheit hin zu erheben. Barrieren in der Sprache oder in der technischen Kommunikation sind ein großes Hindernis in der selbstbestimmten Information und Kommunikation. Im vorliegenden Plan ist der Information und Kommunikation ein eigenes Kapitel mit einer Vielzahl an Maßnahmen gewidmet. Darüber hinaus ist auch in anderen Kapiteln wie zum Beispiel „Kultur“ die barrierefreie Kommunikation ein Thema. Aber auch die Zugänglichkeit und Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen ist ein sehr relevantes Thema, um Teilhabe zu ermöglich.

### Frauen mit Behinderungen

Die Präambel der UN-BRK weist darauf hin, „dass es notwendig ist, bei allen Anstrengungen zur Förderung des vollen Genusses der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen die Geschlechterperspektive einzubeziehen“. Artikel 6 erkennt die Mehrfachdiskriminierung von Frauen mit Behinderungen an und fordert sowohl Maßnahmen gegen Diskriminierung als auch zur spezifischen Förderung. Die UN-BRK benutzt den Begriff „Frauen“ immer mit der gleichzeitigen Nennung von Mädchen. Es sind also Frauen aller Altersgruppen gemeint. Bei der Mehrfachdiskriminierung aufgrund des Geschlechtes sind nicht nur Menschen binären Geschlechtes betroffen. Wenn von Benachteiligung aufgrund des Geschlechts oder explizit von Frauen und Mädchen gesprochen wird, dann soll damit auch die Benachteiligung benannt werden, die nicht binäre Menschen erfahren.

Darüber hinaus thematisiert die Konvention in weiteren Artikeln die besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen. Artikel 3 bezieht sich auf die grundsätzliche Gleichberechtigung von Frauen und Männern, Artikel 8 verweist auf die Notwendigkeit des Abbaus von Klischees, Vorurteilen und schädlichen gesellschaftlichen Praktiken. Artikel 16 fordert, Menschen mit Behinderungen umfassend vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu schützen und benennt explizit die Geschlechterfrage. Artikel 25 widmet sich der Notwendigkeit von frauengerechten Gesundheitsdiensten und Artikel 28 verweist darauf, soziale Sicherung und Armutsbekämpfung gerade auch für Frauen zu beachten.

Das BremBGG fordert in § 3 „…tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen mit Behinderungen zu fördern und bestehende Benachteiligungen abzubauen oder zu beseitigen.“ Die Träger öffentlicher Gewalt wirken somit im gesamten Geltungsbereich des BremBGG darauf hin, diesen Anspruch durchzusetzen. Dies betrifft sämtliche Lebenssituationen von Frauen mit Behinderungen in Alltag und Freizeit, in Beruf und Wirtschaft, bzgl. der Frauengesundheit, usw.

Im Aktionsplan finden sich daher an verschiedenen Stellen Maßnahmen, die die Situation von Frauen verbessern sollen. Die Gewaltschutzkonzepte in Einrichtungen zählen dazu, weil Frauen deutlich häufiger Gewalterfahrungen machen als Männer. Darüber hinaus ist es bei allen Maßnahmen wichtig, dass sie in der Umsetzung geschlechtersensibel gestaltet werden.

Parallel zu diesem Aktionsplan gibt es ebenso den Bremer Aktionsplan zur Umsetzung der sogenannten Istanbul-Konvention. Dort werden u.a. Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung gegenüber den Belangen von Mädchen und Frauen und auch von Frauen mit Behinderungen formuliert.[[2]](#footnote-3)

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Maßnahme** | **Messbarkeit**  **durch** | **Finanzierung** | **Ziel im Sinne**  **der UN-BRK** |
| 2.5  Weitergehende Umsetzung von Bindung und Verpflichtung der Verwaltung im Geltungsbereich des BremBGG zur besonderen Beachtung der Gleichberechtigung und Gleichstellung von Menschen mit Behinderung, insbesondere von Frauen mit Behinderungen, sowie Vermeidung oder Beseitigung von Benachteiligung aus mehreren Gründen. | Bindungen  und Verpflichtungen  in allen Ressorts jeweils im Geltungsbereich  des BremBGG sowie entsprechende Veranstaltungen, z.B. zum Thema Arbeit und Menschen, insbesondere Frauen, mit Behinderung | Keine zusätzlichen haushaltsrelevanten Kosten | Förderung  der Gleichberechtigung von Menschen, insbesondere von Frauen,  mit Behinderung  sowie Vermeidung  und Beseitigung  von Benachteiligung aus mehreren Gründen |
| 3.67  Konzepte zur Mitnahme ambulanter Assistenz in Frauenhäusern  entwickeln. | Konzept liegt vor und ist von zumindest einem Frauenhaus in Bremen akzeptiert und umgesetzt | kostenneutral | Frauen mit Beeinträchtigung können ab 2025 den Schutz des Frauenhauses nutzen ohne auf ihre Assistenz verzichten zu müssen, bzw. wird der Aufenthalt durch die Assistenz ermöglicht |
| 3.71  Verhandlung der Rahmenbedingungen für Frauenbeauftragte in Wohneinrichtungen in der Vertragskommission, inklusive Schaffung eines gemeinsamen landesweiten Gremiums | Rahmenbedingungen wurden vereinbart und in Einzelvereinbarungen bis 2025 umgesetzt; die Umsetzung wird vom Steuerungskreis Frauenbeauftragte in Einrichtungen begleitet | Im Rahmen der Vertragskommission aus Mitteln der Eingliederungshilfe zu finanzieren. | In allen Wohneinrichtungen sind bis Ende 2027 Frauenbeauftragte gewählt |
| 3.73  Die Frauenbeauftragten der Werkstatt Bremen organisieren ein Frauencafé; dort stellen sich Frauen Beratungsangebote, wie  z.B. Neue Wege, nach und nach vor. | Bericht in der Steuerungsgruppe Frauenbeauftragte | im Rahmen der Tätigkeit der Frauenbeauftragten finanziert | ab 2024 findet das Frauencafé statt. |

### Kinder mit Behinderungen

Die Rechte von Kindern mit Behinderungen werden im Kapitel zur Bildung explizit benannt. Gerade bei der schulischen Bildung geht es um Kinder und ein zentrales Element ihrer Entwicklung und ihrer Lebenswelt. Artikel 7 der UN-BRK fordert jedoch, die Rechte von Kindern bei allen Maßnahmen zu berücksichtigen und darauf hinzuwirken, dass sie alle ihre Rechte und Grundfreiheiten genießen können. Daher sind die Belange von Kindern mit Behinderungen in allen Themenfeldern zu berücksichtigen.

Grundsätzlich stellen die Vereinten Nationen die Kinderrechte sehr stark heraus. So gibt es eine Kinderrechtskonvention mit eigenem Monitoring und Berichtswesen. Kinder mit Behinderungen sind von einer potenziellen doppelten Diskriminierung bedroht. Im Maßnahmen- und Berichtswesen des Senates sind die Themen Bildung und Gewaltschutz als zentrale Elemente zu nennen. Kinder sind mittelbar jedoch von allen Themen und Maßnahmen betroffen, denn die profitieren entweder sofort oder mit fortschreitendem Alter von den Maßnahmen.

In den Abschließenden Bemerkungen zum zweiten Staatenbericht Deutschlands stellen die Vereinten Nationen bereits im Kapitel zu den Allgemeinen Grundsätzen und Verpflichtungen fest, dass Kinder mit Behinderungen und die Organisationen ihrer Selbstvertretung an Prozessen wie der Erstellung eines Aktionsplanes beteiligt werden sollen. Im Rahmen dieses Aktionsplanes ist das nur unzureichend gelungen. Für die Zukunft ist es eine Aufgabe, Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zu schaffen, so dass sie aktiv an der Entwicklung von Maßnahmen beteiligt werden können.

Geplant wird ein Landesjugendhilferat, in dem Kinder und Jugendliche vertreten sein werden, die außerhalb ihrer Familie untergebracht sind. An dieser Stelle sollen die Kinder und Jugendlichen an Entscheidungen beteiligt sein, die die Kinder- und Jugendhilfe betreffen. Dieselben Personen können stellvertretend an der Entwicklung zukünftiger Maßnahmen des Aktionsplanes beteiligt werden.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Maßnahme** | **Messbarkeit**  **durch** | **Finanzierung** | **Ziel im Sinne**  **der UN-BRK** |
| 2.8  Der geplante „Landesjugendhilferat“ als Interessensvertretung von jungen Menschen in stationären Einrichtungen und Pflegefamilien verfolgt einen inklusiven Ansatz. Es sind feste Plätze für junge Menschen in Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe eingeplant. | Im Rahmenkonzept zum Landesjugendhilferat sind Kinder und Jugendliche mit Behinderungen als Mitglieder des Landesjugendhilferates vorgesehen.  Kinder und Jugendliche mit Behinderungen werden aktiv an der Arbeit des Landesjugendhilferats beteiligt. | Es entstehen keine zusätzlichen Ausgaben. | Beteiligung von jungen Menschen, die in Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe leben, an wesentlichen Entscheidungsprozessen zur „Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe“ im Sinne von Artikel 4 (3) UN-BRK |

### 

### Ältere Menschen mit Behinderungen

Ältere Menschen können allein wegen ihres Alters diskriminiert werden. Das Risiko erhöht sich, wenn sich über Alterserscheinungen hinaus Behinderungen entwickeln. Dabei kann es sich um Einschränkungen in der Wahrnehmung wie Schwerhörigkeit oder Gehörlosigkeit handeln, aber auch körperliche Einschränkungen oder psychische Beeinträchtigungen. In der Erarbeitung des Planes hat das Alter immer wieder eine Rolle gespielt. Es gibt Maßnahmen im Aktionsplan, von denen auch ältere Menschen profitieren, wie zum Beispiel barrierefreie Wohnungen im Kapitel „Bauen und Wohnen“ oder Übertitelung im Theater im Kapitel „Kultur und Sport“. Zwei Maßnahmen im Plan betreffen Seniorinnen und Senioren direkt. Die Schaffung eines Pflegebeauftragten und die Digitalambulanzen im Handlungsfeld „Information, Kommunikation und politische Beteiligung“.[[3]](#footnote-4)

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Maßnahme** | **Messbarkeit**  **durch** | **Finanzierung** | **Ziel im Sinne**  **der UN-BRK** |
| 3.2  R-Wohnungen:  Sozialressort, Bauressort, LBB, kom.fort und Wohnungswirtschaft planen die weitere Umsetzung und Ausweitung der bestehenden Vereinbarung für eine gezielte Vermittlung von R-Wohnungen. | Regelmäßige Evaluation und Bericht im R-Wohnungsgremium | Die Finanzierung ist zwischen Bauressort und Sozialressort abgesichert | Teilhabe und Auswahl am Wohnungsmarkt sicherstellen |
| 3.61  Das Gesundheitsressort und das Sozialressort erarbeiten gemeinsam einen Vorschlag für die Stelle einer:s Pflegebeauftragten. | Vorliegen des Vorschlages und Einrichten der Stelle. Dieser befindet sich aktuell in der Abstimmung. | Die Bereitstellung der erforderlichen Mittel wird im Rahmen der Aufstellung der Haushalte 2024 f innerhalb der beteiligten Ressorts (Gesundheits- und Sozialressort) geprüft. Eine erste Schätzung ergibt Kosten i.H.v. 275 T€ p.a. | Die Stelle einer:s Pflegebeauftragen wird bis 2024 geschaffen. Die Funktion wird nicht im Ressort, sondern an einer neutralen Stelle (z.B. Senatskanzlei oder Bürgerschaft) angesiedelt. Hier soll eine vergleichbare Struktur wie beim Landesbehinderten-beauftragten entwickelt werden. Ggf. sollen Synergien diesbezüglich genutzt werden. |
| 3.106  Ausgehend von den Erfahrungen des Projekts „Netzwerk Digitalambulanzen“ zur digitalen Teilhabe älterer Bremer:innen und Bremerhavener:innen sowie weiterer Vorhaben im Land Bremen werden Handlungsansätze zur Stärkung der digitalen Teilhabe (weiter-) entwickelt. | Ergebnisbericht und Handlungsempfehlungen | im Rahmen der Regelaufgaben finanziert | Systematisierung vorhandener Ansätze und Erfahrungen zur Stärkung der digitalen Teilhabe |

### Menschen mit Behinderungen und Migrationshintergrund

Mit den Fluchtbewegungen im Jahr 2015 sowie im Zuge des Ukraine-Kriegs im Jahr 2022 rückte die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie mit Flucht- oder Zuwanderungshintergrund in den Fokus von Politik, Verwaltung und Selbsthilfe. Bereits im vorherigen Aktionsplan wurde das Thema "Migration & Behinderung" behandelt. Im Nachgang zur Verabschiedung des Aktionsplans hat sich der Landesbehindertenbeauftragte gemeinsam mit der Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin für eine stärkere Vernetzung der Bereiche „Migration/Flucht“ und „Behinderung“ eingesetzt. Die Vernetzung beider Bereiche wird laut dem Rahmenkonzept „Gesellschaftliche Teilhabe und Diversity“ als wichtiger Baustein der Bremer Integrationspolitik seit 2018 im „Forum Migration/Flucht und Behinderung“ fortgeführt. Veranstalter sind der Landesbehindertenbeauftragte sowie die Landesvereinigung für Gesundheit. Das große Interesse an den bisher durchgeführten Foren macht deutlich, dass das Thema stärkere Beachtung durch den Senat erfahren sollte. Um Vernetzung, fachlichen Dialog und gegenseitige Unterstützung von Vereinen und Organisationen aus Arbeitsfeldern an der Schnittstelle Migration und Behinderung systematisch und dauerhaft zu gewährleisten, wird eine Stelle angestrebt, die sich mit den Überschneidungen der Thematiken Migration und Behinderung sowie praktischen Fragen der Unterstützung beschäftigt.

In Akutsituation wie der Fluchtbewegung aus der Ukraine, aber auch allgemein werden nach Möglichkeit die Belange von Flüchtlingen mit Behinderung von Anfang an in den zuständigen Verwaltungseinheiten für Zuwanderungsangelegenheiten berücksichtigt. Die Koordinierungsstelle leistet dazu einen wichtigen Beitrag.

Der Senat erachtet darüber hinaus eine frühzeitige Identifikation von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte und Behinderungen als einen wesentlichen Baustein, um zeitnah die notwendigen Unterstützungs- und Versorgungsmaßnahmen einzuleiten. Damit entspricht er der Forderung der Vereinten Nationen, Daten über Geflüchtete zu erheben, um insbesondere für geflüchtete Kinder mit Behinderungen Zugang zu adäquater Bildung, Gesundheitsversorgung und Freizeitaktivitäten sicherzustellen.[[4]](#footnote-5) Durch die Feststellung von Unterstützungsbedürfnissen im Aufnahmeverfahren oder durch geschulte Kolleg:innen in den Übergangseinrichtungen soll eine passgenaue Weitervermittlung an kompetente Versorgungs- und Unterstützungsstrukturen für Menschen mit Behinderungen gewährleistet werden. Um diesen Ziel näher zu kommen, wird es Schulungen für Fachkräfte in den Erstaufnahme- sowie Übergangseinrichtungen zur Sensibilisierung für Geflüchtete mit besonderen Bedarfen geben. Ferner wird ein Austausch zwischen dem Fachressort und dem Gesundheitsamt zur Frage der Identifizierung im Rahmen der Erstuntersuchung erfolgen.

Mit Blick auf Integrations- sowie Sprachlernangebote wird der Senat gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) dafür eintreten, dass die Angebote teilhabeorientiert ausgerichtet sind und die Anbieter beispielhaft barrierefreie Schulungsorte vorhalten oder den Bedürfnissen von Personen mit kognitiven Einschränkungen nachkommen. Bei der konzeptionellen Ausgestaltung von Kursangeboten wird die Expertise des Unterstützungssystems für Menschen mit Behinderungen einbezogen.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Maßnahme** | **Messbarkeit durch** | **Finanzierung** | **Ziel im Sinne der UN-BRK** |
| 2.9  Eine Stelle zur Schnittstelle Migration und Behinderung ab 2024 (Menschen mit Schutzbedarfen insgesamt – auch Frauen, Pflege, queer) | Die Stelle wurde im Sozialressort eingerichtet | 2024 f: Bereitstellung von Mitteln innerhalb des Sozialressorts wird im Rahmen der Haushaltsaufstellung geprüft | Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gewährleisten, die aufgrund unterschiedlicher Beweggründe den Aufenthaltsort, das Land bzw den Staat oder die Staatsbürgerschaft wechseln |
| 2.10  Schulungen für Fachkräfte der Einrichtungen ab 2024 | Schulung hat für Fachkräfte in allen Einrichtungen stattgefunden | 2024 f: Bereitstellung von Mitteln innerhalb des Sozialressorts wird im Rahmen der Haushaltsaufstellung geprüft | Kompetenz in allen Einrichtungen sicherstellen. |

### Menschen mit Behinderungen in Armut und Wohnungslosigkeit

Der Aktionsplan der Bundesregierung (NAP 2.0) greift die Personengruppe der Wohnungslosen auf. Das Institut für Menschenrechte empfiehlt auch Bremen, dieses Thema im Aktionsplan zu behandeln. Aus dem Aktionsplan der Bundesregierung geht hervor, dass die Datenlage schlecht ist. Trotzdem kann aufgrund der vorliegenden Untersuchungen von mindestens 10% der Wohnungslosen ausgegangen werden, bei denen eine Behinderung vorliegt.

Auch wenn Behinderung oder andere benachteiligende Lebenssituationen vorliegen, ist bei dieser Personengruppe die Überwindung der Wohnungslosigkeit das zentrale Thema bei der Unterstützung. Das Hilfesystem ist in erster Linie darauf ausgerichtet, Unterkunft und Verpflegung anzubieten. Das Hilfesystem konzentriert sich auf Unterbringung. Hier ist die Barrierefreiheit der Einrichtungen und Wohnungen ein zentraler Punkt, um auf mögliche Behinderungen vorbereitet zu sein. Gleiches gilt für Cafés, Treffpunkte, Wärmepunkte oder Essensangebote. Angebote für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen oder Suchterkrankungen sollten ebenfalls als gesondertes Angebot vorhanden sein. In Bremen ist das Angebot insofern spezifisch, als dass es eigene Angebote für Menschen mit Suchterkrankung oder eine Unterkunft nur für Frauen gibt.

Im Rahmen der Erarbeitung des Aktionsplanes gab es die Idee, in einem offenen Gesprächsangebot Bedarfe abzufragen. Im Umfeld eines Treffpunktes, Cafés oder einer Essensausgabe sollten die Betroffenen selbst ihre Bedarfe mitteilen können. Ähnlich der offenen Möglichkeit, Maßnahmen im Internet abzugeben, jedoch so organisiert, dass die Hürde des Internetzugangs entfällt und eine möglichst niedrige Schwelle zur Kontaktaufnahme besteht. Unter anderem wegen der immer wieder bestehenden Kontaktbeschränkungen ist diese Aktion bisher nicht durchgeführt worden, sie sollte jedoch für die weitere Entwicklung des Aktionsplanes im Blick behalten werden.

### Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf und in (geschlossenen) Einrichtungen

Die Personengruppe, die bisher häufig als „schwer mehrfach behindert“ beschrieben worden ist, ist im ersten Plan nicht ausreichend in den Blick genommen worden. Diese Menschen leben mit verschiedenen Behinderungen gleichzeitig. Unter anderem ist damit die Personengruppe gemeint, die mit einer Doppeldiagnose lebt. „Doppeldiagnose“ bedeutet, dass sowohl eine geistige Beeinträchtigung als auch eine psychische Beeinträchtigung vorliegt. In der Arbeitsgruppe Gesundheit und Pflege ist dieses Thema diskutiert und eine konkrete Maßnahme entwickelt worden.

Benachteiligungen wegen der Lebenssituation gibt es in Fragen des Alltages, daher sind Maßnahmen zur Verbesserung der Situation sinnvoll. Aber auch bei der Erarbeitung des Aktionsplanes oder bei der Beteiligung an politischen Prozessen und Wahlen sollen Benachteiligungen verringert werden.

Für den aktuellen Plan hat es das Beteiligungsformat der Interviews gegeben, die gezielt in Einrichtungen durchgeführt worden sind. Dadurch sollte im Rahmen der Möglichkeiten die Beteiligung am Prozess ermöglicht werden, auch wenn Menschen nicht an den Sitzungen der Arbeitsgruppen teilnehmen wollten oder aufgrund der Beeinträchtigungen nicht teilnehmen konnten. Es ist ein Format erprobt und etabliert, das einen ersten Schritt in die Richtung der Beteiligung von Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf geht. In der weiteren Entwicklung des Aktionsplanes wird die Beteiligung dieses Personenkreises weiterhin Thema sein.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Maßnahme** | **Messbarkeit**  **durch** | **Finanzierung** | **Ziel im Sinne**  **der UN-BRK** |
| 2.11  Durchführung eines Workshops zur Weiterentwicklung der Wohnangebote für Menschen mit komplexen Unterstützungsbedarfen | Workshop wurde in 2025 durchgeführt.  Die Ergebnisse des Workshops werden im Landesteilhabebeirat berichtet. | Es entstehen keine haushaltsrelevanten Mehrausgaben. | Alle Leistungsberechtigten erhalten im Land Bremen ein Wohnangebot gewünscht |
| 2.12  Bei der Fortsetzung der Ambulantisierung wird evaluiert, ob auch Menschen mit komplexen Beeinträchtigungen in die neuen ambulanten Angebote eingezogen sind bzw. ob Hinderungsgründe vorgelegen haben. | Bei jedem Ambulantisierungsvorhaben wird seitens des Leistungserbringers berichtet, ob Menschen mit komplexen Unterstützungsbedarfen berücksichtigt werden konnten. Diese Ergebnisse werden mit dem zuständigen Fachreferat unter Beteiligung einer Vertretung des Landesteilhabebeirates erörtert. | Es entstehen keine haushaltsrelevanten Mehrausgaben. | Weiterentwicklung individueller Teilhabe und Förderung inklusiver selbstbestimmter Lebensentwürfe |

## Sonderthemen

### Endemische und pandemische Lagen

Die SARS-COV-2 Pandemie hat die Entstehung des Aktionsplanes massiv beeinflusst. An dieser Stelle sollen jedoch die Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen das Thema sein. Zu Beginn der Pandemie waren Kontaktbeschränkungen auf der einen und Quarantäneregelungen auf der anderen Seite die bestimmenden Themen. Im weiteren Verlauf sind andere Themen hinzugekommen, wie die immer wieder eingeführte und gelockerte Pflicht zum Tragen einer Mund- Nasebedeckung. Besonders betroffen waren auch Menschen in Einrichtungen, bei denen die Regelungen zum eigenen Besuch bei Eltern oder anderen Menschen sowie die Besuchsregelungen in den Einrichtungen eine besondere Benachteiligung dargestellt haben.

Die Regelungen in Einrichtungen haben zu einer besonderen Betroffenheit geführt, weil soziale Kontakte untereinander und Besuche von außen stark eingeschränkt gewesen sind. Nach den sehr strikten Besuchsverboten im Frühjahr 2020, bei denen der Sozialkontakt teilweise auf eine fest benannte Person beschränkt gewesen ist, sind die Testpflichten in der folgenden Zeit ebenfalls eine Hürde für Besuch gewesen. Wenn Menschen von einem Besuch z.B. bei den Eltern in eine Einrichtung zurückgekehrt sind, haben sie in 2020 zwei Wochen in Quarantäne verbringen müssen. Das alles sind Einschränkungen, die über das Maß der Kontaktbeschränkungen für die gesamte Bevölkerung hinausgehen und ausschließlich aus der Wohnsituation in einer Einrichtung resultieren.

Für einen großen Teil der Menschen mit Behinderungen gab es zusätzlich die Einschränkung, dass die Tagesstruktur in Werkstatt oder Tagesförderstätte weggefallen ist. Zum einen fehlte dadurch der gewohnte Ablauf des Alltages, zum anderen auch soziale Kontakte, die außerhalb des Wohnortes bestehen. Die Träger und Betreiber der Werkstätten und Tagesförderstätten haben sich bemüht, die Angebote schnellstmöglich unter Berücksichtigung aller Auflagen wieder zugänglich zu machen. Trotzdem sind viele betroffene Menschen lange Zeit ohne ihre gewohnte Tagesstruktur geblieben.

In den Verordnungen zum Hygieneschutz des Landes Bremen ist das Tragen von Mund- Nasebedeckungen („Maske“) geregelt. Die Verordnungen wurden in kurzen Abständen der aktuellen Lage der Pandemie und des Infektionsgeschehens angepasst. In Bremen gab es zu einem frühen Zeitpunkt der Pandemie diese Verordnungen in Leichter Sprache. Doch neben dem Verstehen des Inhaltes gibt es inhaltliche Betroffenheit. Da es Menschen gibt, die aufgrund von chronischen Erkrankungen wie einer chronischen Bronchitis oder aus psychischen Gründen die Maske nicht tragen können, ist eine Ausnahmeregelung in die Verordnung aufgenommen worden. Auch für gehörlose Menschen, die Mundbewegung und Mimik zur Kommunikation benötigen, ist eine Ausnahme formuliert worden. Ein Problem stellt jedoch die Umsetzung der Ausnahmetatbestände dar. Betreiber von Supermärkten, Bankfilialen oder Arztpraxen haben ein Hausrecht und können Menschen ohne Maske den Zutritt verweigern. Es ist eine Aufgabe für die Zukunft, die Ausnahmen der Verordnung durchzusetzen. Geprüft werden könnten Kontrollen oder Sanktionen bei Zuwiderhandlung sowie Information und Aufklärung.

Ein existenzielles Thema ist im Laufe der Pandemie in den Fokus gerückt. Wenn das Gesundheitssystem überlastet ist, muss im Krankenhaus entschieden werden, welche Menschen weiterhin eine Behandlung oder lebenserhaltende Maßnahmen erhalten, und welche nicht. Unter dem Fachbegriff „Triage“ versteht man genau diese Entscheidung. Der Landesbehindertenbeauftragte hat eine Veranstaltung zu diesem Thema organisiert, die bundesweit Beachtung gefunden hat. Auf der Internetseite [www.behindertenbeauftragter.bremen.de](http://www.behindertenbeauftragter.bremen.de) ist diese Veranstaltung vollständig dokumentiert. Als Fazit wird dort festgehalten:

„Die unglaublich informative und ehrliche Veranstaltung hat gezeigt, wie dringend sich die Politik endlich als handelnder Gesetzgeber miteinbringen muss, der die Rechte behinderter Menschen achtet und ernst nimmt und sie so mit Leben füllt, dass behinderte Menschen eine faire Chance auf den Erhalt intensivmedizinischer Maßnahmen erhalten werden, wenn sie darauf angewiesen sein sollten. Knappe Ressourcen dürfen niemals zugunsten oder zulasten bestimmter Bevölkerungsgruppen verteilt werden. Es bleibt zu hoffen und vehement einzufordern, dass die Politik und die Gesellschaft als Ganzes, behinderte Menschen als gleichwertige, starke und achtenswerte Gesellschaftsgruppe begreift, deren Wert niemals von äußeren Faktoren wie die im besten Fall selbstbestimmte Inanspruchnahme von Assistenz, dem körperlichen oder kognitiven Istzustand oder vager und meist unhinterfragter Vermutungen Nichtbehinderter über ihre Lebensqualität, in Frage gestellt werden darf.[[5]](#footnote-6)“

Diese Forderung findet sich auch in den abschließenden Bemerkungen der Vereinten Nationen wieder, in denen die Bundesrepublik aufgefordert wird, Kriterien für die Triage zu erlassen, die jede direkte oder indirekte Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen wirksam verhindert.[[6]](#footnote-7)

Insgesamt lässt sich eine besondere Betroffenheit von Menschen mit Behinderungen an verschiedenen Stellen festhalten. Die Betroffenheit oder Benachteiligung drückt sich je nach Lebenssituation und Form der Behinderung unterschiedlich aus. Es gibt weiterhin Regelungsbedarf zu Fragen von Besuch in Einrichtungen, Tagesstruktur, der Umsetzung der Maskenpflicht sowie dem Umgang mit knappen medizinischen Ressourcen.

### Katastrophen und Krisen, Risiken und Gefährdungen

Die Flutkatastrophen im Ahrtal 2021 sowie 2023 in Lilienthal und Borgfeld haben uns erneut eindrücklich vor Augen geführt, dass ein Katastrophenfall auch in Deutschland und Bremen unerwartet eintreten kann. Artikel 11 der UN-BRK verpflichtet Deutschland, „in Gefahrensituationen, einschließlich […] Naturkatastrophen, den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten“. Es ist daher notwendig, die Vorkehrungen und Routinen in Bezug auf Menschen mit Behinderungen in den Blick zu nehmen.

Daher stehen auch sogenannte Risikosituationen und humanitäre Notsituationen im Fokus zur gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Menschen mit Behinderungen sind in (lebensbedrohlichen) Notlagen besonders gefährdet, weil – abhängig von Art und Grad ihrer Behinderung – ihre Möglichkeiten zur Selbsthilfe eingeschränkt sein können und ihre Rettung unter Umständen besonders aufwändig sein kann. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass im Mittelpunkt der Betrachtungen keineswegs der Katastrophenschutz steht, denn Katastrophen sind glücklicherweise selten. Wohingegen alltägliche Risiken, Gefährdungen, Notlagen und Krisen, wie z.B. die aktuelle Energiekrise, aber auch der Klimawandel mit Extremwetterlagen, Unfälle, akute gesundheitliche Krisen und Bedrohungen (wie z.B. Brandereignisse), Menschen mit Behinderungen regelmäßig vor besondere Herausforderungen stellen. Aufgrund möglicher Hilflosigkeit und besonderer Beeinträchtigungen und Risiken ist es ein wesentlicher Faktor, dass vulnerable Bevölkerungsgruppen hier vor mehrfacher Benachteiligung und Versagung von Vorkehrungen bewahrt werden (s.a. BremBGG). Diesbezüglich müssen daher alle beteiligten (Hilfs-) Personen das entsprechende Bewusstsein für die besondere Lage von Menschen mit Behinderungen bei Rettungsmaßnahmen besitzen und Zugang zu entsprechenden organisatorischen und technischen Hilfsmitteln haben. Außerdem gilt, dass in einem Katastrophenfall diejenigen Verfahren am besten funktionieren, die im Alltag zur bewährten Routine geworden sind. Daher müssen alltägliche Rettungseinsätze im Mittelpunkt der Betrachtungen stehen. Aber auch alltägliche Aufmerksamkeit ist gefordert. Hier sind Bewusstseinsbildung und Vorkehrungen in Hilfsorganisationen sowie spezialisierten Einrichtungen und von Dienstleistern ebenso von Bedeutung. Organisiertes Krisenmanagement und geplante Krisenintervention, z.B. bei Extremwetter wie Hitzewellen, bekommen hier eine herausragende Stellung für alle Leistungserbringer. Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung spielt aber ebenso eine wichtige Rolle, um zB in Risikosituationen auf Nachbarn und Bekannte zu achten.

An erster Stelle steht die Möglichkeit, überhaupt einen Notruf absetzen zu können, was auf dem klassischen Telefonweg vor allem für blinde oder gehörlose Menschen kaum möglich ist. Bereits vor 25 Jahren gab es in der Leitstelle der Feuerwehr Bremen ein dem damaligen Technikstand entsprechendes Gehörlosentelefon, das im Laufe der Jahre über ein Notruf-Fax bis zur 2021 etablierten Notruf-App NORA weiterentwickelt wurde. In umgekehrter Kommunikationsrichtung besteht die Möglichkeit, über die Warn-App NINA wichtige Informationen und Warnungen zu erhalten. Bremen befürwortet gegenüber dem Bund als Betreiber dieser Apps eine Weiterentwicklung dahingehend, dass Informationen in Gebärdensprachen und in leichter/einfacher Sprache bereitgestellt werden und dass die Nutzung dieser Apps aktiv beworben wird. Das neu eingeführte Cell-Broadcasting ist eine weitere Option.

Verbesserungen sind grundsätzlich in zwei Bereichen denkbar: Erstens Maßnahmen zur Prävention und Selbsthilfe, zweitens Verbesserungen bei Einsatztaktik und Technik der Rettungskräfte.

Für die Prävention sind Bedarfe von Menschen mit Behinderungen als Querschnittsthema mitzudenken, wo möglich sind Expert:innen in eigener Sache einzubeziehen. Qualifizierte Planungen im Vorfeld verhindern größere Probleme im späteren Vollzug. Beispielhaft ist hier die Planung von Gebäuden zu nennen, insbesondere von solchen, in denen sich Menschen mit Behinderungen aufhalten werden. Beispielsweise muss Inklusion in der Bildung auch ein Konzept zur Rettung von Menschen mit Behinderung im Notfall beinhalten. Dies muss keineswegs automatisch aufwändige Baumaßnahmen umfassen, häufig können kleine Veränderungen in Verbindung mit organisatorischen Regelungen sehr wirksam sein.

Einrichtungen, in denen häufig Menschen mit Behinderungen wohnen oder arbeiten, müssen selbstverständlich den besonderen Anforderungen im Gefahrenfall qualifiziert begegnen, z.B. durch besonders gestaltete Warnsystemen und Rettungswege sowie die Vorhaltung spezieller Rettungsgeräte, mit denen beispielsweise Rollstuhlfahrer:innen eigenständig oder mit nur leichter Assistenz Treppen überwinden können. Auch die Schulung von Mitarbeiter:innen für diese besonderen Belange zählt zum wichtigen Maßnahmenumfang.

Selbsthilfe kann am besten durch Aufklärung gestärkt werden. Diese kann mittels Broschüren oder digitalen Kanälen allgemein und durch gezielte Maßnahmen vor Ort erfolgen, wobei auf leichte Sprache Wert zu legen ist. Der Deutsche Feuerwehrverband (DFV) und die Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (vfdb) bieten einen umfassenden „Roten Faden für den Brandschutz bei Menschen mit Behinderungen“ (2018) an.

Für den Einsatz der Rettungskräfte ist es wichtig, im Vorfeld zu wissen, ob und ggf. wie viele Menschen mit Behinderungen in Not geraten sind, damit die Maßnahmen zur Rettung und Gefahrenabwehr optimiert durchgeführt werden können. Beispielsweise werden für die Rettung mobilitätseingeschränkter Menschen in der Regel mehr Einsatzkräfte benötigt und eine Rettung über Leitern ist oftmals unmöglich. Daher wäre es hilfreich, wenn den Leitstellen, die über den Kräfteansatz bei der Alarmierung entscheiden, entsprechende Daten vorliegen würden. Aktuell werden Möglichkeiten zur Nutzung bestehender oder zu erweiternder Datenbanken hierfür geprüft. Eine solche Datenbank könnte eine wichtige Grundlage bei akuten Notfällen wie auch im Katastrophenfall, beispielsweise bei einem Hochwasser, bieten.

Des Weiteren ist auch die Schulung und Sensibilisierung der Einsatzkräfte für die besonderen Belange und Herausforderungen bei Einsätzen mit Menschen mit Behinderungen zu betrachten, welche unter Einbeziehung der Verbände der Selbstvertretung aktuell mit der Feuerwehrschule Bremen organisiert wird.

Vereinbart sind vier Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten, die als festes Modul in den Lehrgangsplan der Laufbahnausbildung der Fachrichtung Feuerwehr integriert werden. Dieses Modul soll als Blockunterricht in das standortspezifische Zusatzmodul eingefügt werden und ist für den Laufbahnlehrgang, der zum 01.04.2023 mit der Ausbildung begonnen hat, erstmalig, in Abstimmung mit dem Landesbehindertenbeauftragten, im Oktober/November 2023 durchgeführt worden.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Maßnahme** | **Messbarkeit durch** | **Finanzierung** | **Ziel im Sinne der UN-BRK** |
| 2.13  Den Leitstellen eine Übersicht der Orte, an denen mehrere Menschen mit Behinderungen gemeinsam leben, zur Verfügung stellen. | Vorliegen der Listen in Bremen und Bremerhaven | Es entstehen keine haushaltswirksamen Mehrausgaben. | Schutz und Sicherheit in Gefahrensituationen, Notlagen und bei Naturkatastrophen gem. Artikel 11 UN-BRK gewährleisten. |
| 2.14  Sensibilisierung der Einsatzkräfte der Feuerwehr in Ausbildung und Schulung. | Aufnahme eines Moduls in den Laufbahnlehrgang. | Es entstehen keine haushaltswirksamen Mehrausgaben. | Schutz und Sicherheit in Gefahrensituationen, Notlagen und bei Naturkatastrophen gem. Artikel 11 UN-BRK gewährleisten |

# Teil 3

## Mobilität, Bauen, selbstbestimmte Lebensführung

### Bau

Mit Artikel 19 UN-BRK anerkennen die Unterzeichnerstaaten das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben. Sie sind verpflichtet, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern.

Zu gewährleisten ist, dass alle Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben. Sie sollen insbesondere nicht gezwungen sein, mangels eines Angebotes an für sie geeigneten Wohnungen in besonderen Wohnformen leben zu müssen. Sie sollen den Zugang zu gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, und die Möglichkeit, gleichberechtigt allgemeine Dienstleistungen und Einrichtungen in Anspruch nehmen zu können.

Bei der umfassenden Zielvorgabe dieses Handlungsfeldes geht es um die Wahlmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen, die denen aller anderen Menschen vergleichbar sein sollen. Es geht darum, mit wirksamen und geeigneten Maßnahmen die Voraussetzungen zu schaffen, diese Wahlmöglichkeiten herzustellen. Zum Beispiel durch ein ausreichendes Angebot an Wohnungen in Bremen und Bremerhaven, die auch von Rollstuhlnutzer:innen bewohnt werden können. Daher ist das Angebot an diesen R-Wohnungen ein großes Thema in der Arbeitsgruppe gewesen.

Bereits seit 1995 ist die bauordnungsrechtliche Verpflichtung zum barrierefreien Bauen im allgemeinen Wohnungsbau in der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) gesetzlich geregelt. Nach § 50 Absatz 1 Satz 1 BremLBO müssen bei Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen die Wohnungen eines Geschosses einschließlich eines möglichen Freisitzes barrierefrei erreichbar und nutzbar sein; ausgenommen sind Abstell-, Funktions- sowie mehrfach vorhandene Sanitärräume.

Seit 2018 enthält die BremLBO in § 50 Absatz 1 Satz 3 eine darüberhinausgehende Quote, wonach in Gebäuden mit mehr als acht Wohnungen mindestens eine und bei mehr als zwanzig Wohnungen mindestens zwei Wohnungen uneingeschränkt mit dem Rollstuhl zugänglich und nutzbar sein müssen (sog. R-Wohnungen nach DIN 18040-2). Diese Quote ist seit Oktober 2021 für alle Wohnungsbauvorhaben zu berücksichtigen, um auch im Bereich der Umbauten/Ausbauten/Neubauten sicherzustellen, dass es einen stätigen Zuwachs von barrierefreien Wohnungen, aber auch von Wohnungen, die mit dem Rollstuhl nutzbar sind, gibt. Trotz der steigenden Anzahl der beschriebenen Wohnungen gibt es nicht überall in der Stadt ein ausreichendes Angebot an barrierefreien/rollstuhlgerechten Wohnungen, die für die Suchenden erschwinglich sind. Es gibt eine Vereinbarung, die dazu beitragen soll alle barrierefreien/rollstuhlgerechten Wohnungen (zuerst im Stadtgebiet Bremen) zentral digital zu erfassen und an Bedürftige/Interessenten zu vermitteln. Diese Vereinbarung ist zwischen dem Landesbehindertenbeauftragten, kom.fort, dem Bauressort, dem Sozialressort und der Wohnungswirtschaft abgestimmt und nach Unterzeichnung am 01.05.2023 in Kraft getreten.

Seit dem 15. September 2022 ist im Bauressort die Stelle eines Beauftragten für Barrierefreies Bauen besetzt. Dadurch entsteht die Möglichkeit, das Thema Barrierefreiheit ressortübergreifend und als Querschnittsthema intensiver zu bearbeiten, zu bündeln, umzusetzen und zu vernetzen.

Diese Fachstelle dient als Schnittstelle zwischen dem Landesbehindertenbeauftragten, dem Bauressort, dem Sozialressort, kom.fort, der Wohnungswirtschaft und anderen Akteuren aus dem Bereich der Barrierefreiheit. Sie ist in den vergangenen Jahren und auch in der Diskussion zum Landesaktionsplan immer wieder thematisiert und gefordert worden.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Maßnahme** | **Messbarkeit durch** | **Finanzierung** | **Ziel im Sinne der UN-BRK** |
| 3.1  Das Umweltressort prüft die Umsetzbarkeit und Finanzierung von "Toiletten für alle" an bis zu zwei möglichen Standorten jeweils in Bremen-Nord, Bremerhaven und Bremen. | Das Umweltressort legt bis Mitte 2024 einen Bericht an den Landesteilhabebeirat sowie einen Vorschlag mit möglichen Standorten und Möglichkeiten der Umsetzung vor. | Die Prüfung des Konzeptes und der Standorte verursacht keine haushaltsrelevanten Mehrausgaben. Kosten für den Bau der Toiletten werden bis Mitte 2024 ermittelt | Gesellschaftliche Teilhabe im öffentlichen Raum sicherstellen |
| 3.2  R-Wohnungen:  Sozialressort, Bauressort, LBB, kom.fort e.V. und Wohnungswirtschaft planen die weitere Umsetzung und Ausweitung der bestehenden Vereinbarung für eine gezielte Vermittlung von R-Wohnungen. | Regelmäßige Evaluation und Bericht im R-Wohnungsgremium | Die Finanzierung ist zwischen Bauressort und Sozialressort abgesichert | Teilhabe und Auswahl am Wohnungsmarkt sicherstellen |
| 3.3  Beauftragter für barrierefreies Bauen im Bauressort. | Intensivierung der Bearbeitung und Bündelung ressortübergreifender Zusammenarbeit | Die Finanzierung im Bauressort ist dauerhaft gesichert | Umsetzung und Vernetzung von Querschnittsthemen der baulichen Barrierefreiheit |
| 3.4  Beruhend auf den Bericht des Finanzressorts (durch Immobilien Bremen) über den Stand der Barrierefreiheit von Gebäuden im Bestand und in Nutzung durch Träger öffentlicher Gewalt werden bis Mitte 2026 Maßnahmen- und Zeitpläne zum weiteren Abbau von Barrieren erarbeitet. | Maßnahmen- und Zeitpläne | Finanzierung im Finanzressort gesichert. | Abbau von Barrieren in öffentlichen Gebäuden. Teilhabe am öffentlichen Leben. |

### Wohnangebote und selbstbestimmte Lebensführung

Artikel 19 der UN-BRK sieht vor, dass Menschen mit Behinderungen ihren Aufenthaltsort und die Wohnform wählen können und weiterhin Zugang zu gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen haben.

Das Bundesteilhabegesetz regelt, dass Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderungen sich nicht mehr an einer bestimmten Wohnform orientieren, sondern unter einer ganzheitlichen Perspektive individuelle Bedarfe und auch Wünsche von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden. Die Weiterentwicklung bestehender Wohnangebote umfasst die Förderung individueller Lebensentwürfe durch eine Flexibilisierung und Personenzentrierung der Unterstützungsleistungen. Diese Zielsetzung wird sowohl für Angebote in eigener Wohnung bzw. Wohngemeinschaften, als auch die Angebote in Besonderen Wohnformen verfolgt.

Durch die dritte Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) gibt es seit dem 1. Januar 2020 keine stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe mehr. Sie heißen nun besondere Wohnformen. Im Zuge der Trennung der Fachleistung (Eingliederungshilfe) von der Existenzsicherung wurde ein großer Teil der bisher stationären Außenwohngruppen ambulantisiert.

**Entwicklung Platzzahlen besonderer Wohnformen**

**Tabelle 3.1:** Angaben zur Entwicklung der ehemaligen stationären Wohneinrichtungen für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | **2018** | | **2019** | | **2020** | | **2021** | | **2022** | | **2023** | |
|  | HB | Brhv. | HB | Brhv | HB | Brhv | HB | Brhv | HB | Brhv | HB | Brhv |
| **Platz**  **zahlen** | 820 | 314 | 817 | 314 | 709 | 293 | 695 | 280 | 695 | 280 | 695 | 280 |
| **Ab-/ Aufbau\*** | -21 | -5 | -3 | 0 | -108 | -21 | -14 | -13 | 0 | 0 | 0 | 0 |

\*Entwicklung der Platzzahlen im Vergleich zum Vorjahr

Die Reduzierung und Ambulantisierung besonderer Wohnformen für Menschen mit Behinderungen wird fortgesetzt und der Ausbau erprobter Modelle „Assistenz im Quartier“ als selbstbestimmte Lebens- und Wohnformen in eigenen Wohnungen vorangetrieben. Damit wird dem Wunsch der Vereinten Nationen nach Deinstitutionalisierung entsprochen, wie er zum Beilspiel in den abschließenden Bemerkungen formuliert wird.[[7]](#footnote-8)

Zur Vermeidung ungewünschter auswärtiger Versorgung außerhalb Bremens und Bremerhavens sollen deshalb regionale Kooperationsstrukturen ausgebaut und Angebote aufgebaut werden, die aktuell in Bremen fehlen.

Als fehlendes Angebot wurde im Versorgungsbereich für Menschen mit psychischen Erkrankungen eine Stark strukturierte Einrichtung (SsE) für Menschen komplexen Hilfebedarfen identifiziert, in der u.a. eine Unterbringung nach § 1831 BGB (vorher § 1906 BGB) möglich ist. Sie soll als neuer Baustein im gemeindepsychiatrischen Verbund aufgebaut werden. Die Versorgung in der SsE ist dabei nicht für dauerhafte Beheimatung angelegt. Vielmehr soll sie temporär sehr intensive Unterstützung bieten, mit dem Ziel, eine Perspektive in Bremen außerhalb der SsE zu schaffen. In der HUBIKo (Hilfe-Unterstützungs-Behandlungs-Inklusions-Konferenz) der jeweiligen Region wird geprüft, wann die Vermittlung einer Patient:in in regionale Angebote möglich ist.

**Tabelle 3.2**: Angaben zur Entwicklung der ehemaligen stationären Wohnformen für Menschen mit psychischen Erkrankungen



**Tabelle 3.3**: Angaben zur Entwicklung der ambulant begleiteten selbstbestimmten Wohnformen



Eine Arbeitsgruppe mit verschiedenen Leistungserbringern unter Leitung der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz (SGFV) hat ein Konzept für eine Stark strukturierte Einrichtung für Menschen mit komplexen Hilfebedarfen entwickelt. Dieses soll schnellstmöglich umgesetzt werden.

Für erwachsene Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen ist im Sommer 2021 ein Modell Intensivwohnen entstanden. Im Rahmen dieses Angebotes werden Leistungsberechtigte unterstützt, die starke fremd- oder selbstaggressive Verhaltensweisen zeigen und für die es im Land Bremen bislang kein geeignetes Unterstützungsangebot gab. Das Wohnangebot zeichnet sich u. a. durch ein spezifisches Fachkonzept, eine zusätzliche pädagogische Stabsstelle neben der Einrichtungsleitung, eine höhere Personalquote, ein besonderes Raumkonzept und den Einsatz eines Interventionsdienstes aus. Die Modellphase wird durch einen Beirat begleitet, um eine Transparenz herzustellen.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Maßnahme** | **Messbarkeit durch** | **Finanzierung** | **Ziel im Sinne der UN-BRK** |
| 3.5  Weiterentwicklung flexibler bereichsübergreifender, personenzentrierter und selbstbestimmter Unterstützungsleistungen in Leistungsvereinbarungen mit Leistungserbringern bis Ende 2025 | Vorliegen von Leistungsbeschreibungen und -vereinbarungen | annähernd budgetneutrale Umstellung seitens der Leistungsträger im Rahmen der Eingliederungshilfe geplant | Weiterentwicklung individueller Teilhabe und Förderung inklusiver selbstbestimmter Lebensentwürfe |
| 3.6  Fortsetzung der Ambulantisierung der Besonderen Wohnformen/ Außenwohngruppen sowie Aufbau weiterer Angebote der Assistenz im Quartier zur Förderung selbstbestimmter Wohnformen in eigenen Wohnungen | Aufbau von drei Angeboten Assistenz im Quartier bis Ende 2025 | budgetneutrale Umstellung im Rahmen der Eingliederungshilfe | Umwandlung Besonderer Wohnformen und Ausbau von selbstbestimmten Wohnformen in eigener Wohnung. |
| 3.7  Vermeidung ungewünschter auswärtiger Versorgung außerhalb Bremens und Bremerhavens durch Ausbau von Informationsstrukturen zwischen Fachzuständigen in Behörden und Ämtern sowie Aufbau fehlender Angebote in Bremerhaven und Bremen | Vorliegen einer Konzeption bis 2025 sowie eines Fachcontrolling | ggf. keine Mehrkosten in der Eingliederungshilfe, da eine Verschiebung der Kosten für eine Einrichtung außerhalb Bremens auf eine Einrichtung im Land Bremen erfolgt. | alle Leistungs-berechtigten erhalten ein selbstbestimmtes, ambulantes Wohnangebot im Land Bremen |
| 3.8  Durchführung eines Projektes zur Sozialraumorientierung in der Eingliederungshilfe | Verschiedene Modellprojekte sind zwischen 2024 und 2029 in Bremen und Bremerhaven durchgeführt und ausgewertet worden. | Bereitstellung von Mitteln innerhalb des Sozialressorts wird im Rahmen der Haushaltsaufstellung geprüft | Gesellschaftliche Teilhabe und selbstbestimmte Lebensführung in den Quartieren |
| 3.9  Entwicklung von Bausteinen inklusiven sozialräumlich ausgerichteten Wohnens für Menschen mit Behinderungen und Strukturen zur Umsetzung | Vorliegen eines Konzeptes bis Ende 2025 | Keine Mehrkosten | Weiterentwicklung individueller Teilhabe und Förderung inklusiver selbstbestimmter Lebensentwürfe |

### Mobilität

Die Mobilität für alle Menschen ist insbesondere im öffentlichen Nahverkehr sowie im öffentlichen Raum ein Thema. Der ÖPNV war in der Vergangenheit häufig ein Thema und er ist in Bremen in großen Teilen barrierefrei gestaltet. Dazu haben auch Forderungen aus dem Landesaktionsplan wie die akustische Information bei einfahrenden Bussen und Bahnen beigetragen. In der Erarbeitung des aktuellen Planes ist der öffentliche Raum, insbesondere Fußgängerzonen und Gehwege in den Mittelpunkt gerückt. Es ist ein Problem, wenn die Wege nicht für die Menschen zur Verfügung stehen, die sich dort bewegen. Konflikte entstehen zum Beispiel, wenn Tische und Stühle der Gastronomie mehr Raum einnehmen, als ihnen gestattet ist. Auch geparkte PKW auf den Fußwegen oder unkontrolliert abgestellte E-Scooter sind Hindernisse für viele Menschen. Auch Werbeaufsteller und Auslagen des Einzelhandels können zu Hindernissen werden. In der Folge ist es für Menschen mit Rollstuhl, Rollator, Kinderwagen oder anderen Hilfsmitteln gerade in Bereichen mit gemischter Nutzung des Raumes schwierig und hindernisreich. Die notwendigen Regeln, um den Raum auf Gehwegen freizuhalten, gibt es bereits. Gerade in den Abendstunden und an Wochenenden werden diese Regeln nicht immer eingehalten. Daher wird vorgeschlagen, die Kontrollen zu verbessern und die Mitarbeitenden der Ordnungsämter stärker für das Thema zu sensibilisieren. Zu diesem Zweck werden Beschäftigte in den Ordnungsämtern zu Multiplikator:innen. Die Multiplikator:innen sollen von Menschen mit Behinderungen sensibilisiert werden und dazu beitragen, dass Kontrollen zunehmend mit dem Blickwinkel der Betroffenen durchgeführt werden.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Maßnahme** | **Messbarkeit durch** | **Finanzierung** | **Ziel im Sinne der UN-BRK** |
| 3.10  Einsatz von Multiplikator:innen im Ordnungsamt und Sensibilisierung dieser unter Beteiligung von Menschen mit Behinderungen in Bezug auf Barrierefreiheit und Mobiliar im öffentlichen Raum durch aufgestellte Stühle, Tische, Aufsteller, Waren, Fahrradständer, E-Scooter und ähnliches. | Anzahl der Multiplikator:innen | es entstehen keine haushaltsrelevanten Mehrausgaben; | Einsatz von Multiplikator:innen (ca. 10 Personen) sowie Organisation und Durchführung einer Sensibilisierung bis Ende 2024 |

## Erziehung, Bildung und Wissenschaft

Im Artikel 24 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN BRK), der sich mit Bildung befasst, erkennen die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung an und verpflichten sich dazu, „ein integratives (inklusives) Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen“ zu gewährleisten.

Laut Artikel 24 der UN BRK ist sicherzustellen, dass Menschen nicht wegen einer Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden dürfen. Kinder mit Behinderungen dürfen demnach Regelschulen besuchen. Alle Kinder und Jugendlichen sollen gleichberechtigt Zugang zu einem inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht haben. Das gleiche gilt auch für Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslanges Lernen. Ebenfalls verpflichten sich die Vertragsstaaten, Menschen mit Behinderungen im Sinne der vollständigen Integration wirksame, individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, anzubieten. Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen wie das Erlernen von Brailleschrift, Gebärdensprache, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring.

Nach Artikel 7 Absatz 1 UN-BRK treffen die Vertragsstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können. Es wird gewährleistet, dass auch Kinder mit Behinderungen ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei äußern können und sie die dafür erforderliche Unterstützung bekommen.

Die hier angesprochene Gleichberechtigung von Kindern mit Behinderungen umfasst die regelhafte, ausnahmslose Teilnahmemöglichkeit an Angeboten der Frühen Bildung, Erziehung und außerfamiliären Betreuung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflegestellen. Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Die Vertragsstaaten haben für Menschen mit Behinderungen nach Artikel 24 UN-BRK den gleichberechtigten und diskriminierungsfreien Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen sicherzustellen. Dieser Anspruch beinhaltet aus Sicht der beruflichen Bildung in Bremen Berufsorientierung und Erwerbstätigkeit in einem umfassenden Sinn. Denn über Erwerbstätigkeit wird nicht nur persönliche Identität gestiftet, sondern auch gesellschaftliche Teilhabemöglichkeit eröffnet. Insofern ist für die berufliche Bildung nicht nur der Artikel 24 Bildung wichtig, sondern auch der Artikel 27 Arbeit und Beschäftigung, in dem die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen und frei wählbaren Arbeitsmarkt anerkennen.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Maßnahme** | **Messbarkeit**  **durch** | **Finanzierung** | **Ziel im Sinne**  **der UN-BRK** |
| 3.11  Ein inklusives Leitbild für die Senatorin für Kinder und Bildung | Das Leitbild liegt vor. | vorhandene Ressourcen des Kinder- und Bildungsressorts /kostenneutral | Alle Mitarbeiter:innen der Senatorin für Kinder und Bildung vertreten gegenüber Schulen und KiTas eine einheitliche Haltung zur Inklusion.  Die Qualität inklusiver Beschulung und Betreuung verbessert sich |
| 3.12  Für alle Mitarbeiter:innen in Schulen wie auch für Studierende/ Referendar:innen eine Plattform/Kurs mit digitalen Unterlagen zum inklusiven Unterricht und zur inklusiven Schulentwicklung einrichten. | Der Kurs „Inklusion Digital“ ist auf itslearning eingerichtet und wird gepflegt und derzeit von ca. 750 Lehrkräften im Land Bremen regelmäßig genutzt.  Eine länderübergreifende modulare Infrastruktur für länder- und phasenübergreifende OER-Inhalte in der Lehrkräftebildung für die Professionalisierung und Vernetzung für Lehrkräfte in inklusiven Schulen wird unter Beteiligung der Universität Bremen entwickelt. Der Antrag beim Digitalpakt Schulen wurde 2022 bewilligt. | Die Bereitstellung von Mitteln innerhalb des Bildungsressorts zur Unterstützung bei der Erstellung von Content wird im Rahmen der Haushaltsaufstellung geprüft. | Alle Mitarbeiter:innen an Bremer Schulen können sich niedrigschwellig zu inklusiven Themen fort- und  weiterbilden und informieren.  Es gibt phasenübergreifende Module für Studierende, Referendar:innen und Lehrkräfte zur Qualifizierung zum inklusiven Unterricht. |
| 3.13  Sicherung der Qualität inklusiver Schule durch regelmäßige Qualifizierung von Schulleitungen | In allen Führungskräftequalifizierungen finden Module zur inklusiven Schulentwicklung unter Beteiligung von Menschen mit Behinderungen statt  Ein jährlicher Fachtag zur inklusiven Schulentwicklung wird für Führungskräfte angeboten.  In regelmäßigen Dienstbesprechungen von Schulleitungen werden best practice Beispiele vorgestellt und Themen zur inklusiven Schulentwicklung thematisiert | Bereitstellung von Ressortmitteln innerhalb des Haushalts 2023 ist im Bildungsressort gesichert; 2024 f: Bereitstellung von Mitteln innerhalb des Bildungsressorts wird im Rahmen der Haushaltsaufstellung geprüft | Alle Schulleitungs-mitglieder sind in der Lage ihre Schule inklusiv weiterzuentwickeln. |
| 3.14  Sicherung der Qualität inklusiver Schule durch den Ausbau des Fortbildungs- und Begleitprogramms „Inklusion“ | Das Begleitprogramm zur Umsetzung des inklusiven Prozesses an Bremer Schulen des Landesinstituts wird verstetigt und ausgebaut in der Abteilung Schulentwicklung und Fortbildung des Schulamtes Bremerhaven ist Inklusion als Querschnittsthema verankert. | Bereitstellung von Ressortmitteln innerhalb des Haushalts 2023 ist im Bildungsressort gesichert; 2024 f: Bereitstellung von Mitteln innerhalb des Bildungsressorts wird im Rahmen der Haushaltsaufstellung geprüft | Alle Mitarbeiter:innen an Bremer Schulen und KITAS können sich zu inklusiven Themen fort- und weiterbilden. |

### Kindertagesförderung

Die gemeinsame Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit und ohne Beeinträchtigung in Kindertageseinrichtungen (Kita) im Land Bremen hat mit ersten Schritten vor etwa 40 Jahren begonnen und wurde seither stetig weiterentwickelt.

Handlungsleitend für die Maßnahmen in Bremen waren und sind auch weiterhin folgende Grundsätze:

* Die Rahmenbedingungen der Kitas müssen den Bedarfen der Kinder angepasst werden und nicht die Kinder den Kitas. Eine Zuordnung eines Kindes zu einer Kita sollte somit nicht über die fachliche Spezifikation der Einrichtung erfolgen. Das heißt, Eltern bzw. Erziehungsberechtigte können unabhängig von einer vorhandenen oder nicht vorhandenen Beeinträchtigung ihres Kindes ihr Wunsch- und Wahlrecht bei der Auswahl einer Kindertageseinrichtung für ihr Kind ausüben. Durch eine zielgerichtete Ressourcensteuerung wird sichergestellt, dass die Einrichtungen mit der entsprechenden Personalressource und Fachkompetenz ausgestattet sind, sodass alle Kinder gemeinsam in Kitas gefördert werden können.
* Es darf grundsätzlich kein Ausschlusskriterium geben, durch das Kinder mit Beeinträchtigung unterschieden werden; in diejenigen, für die Inklusion möglich ist und in die, für die Inklusion nicht möglich ist.

Gemäß dieser Grundsätze wurde im Bereich der Kindertagesförderung dieser Landesaktionsplan erarbeitet. Die im folgenden formulierten Maßnahmen haben insbesondere zum Ziel, die passgenaue Ausstattung der Kindertageseinrichtungen zu verbessern. Mit Stand vom Juni 2021 erhalten in der Stadtgemeinde Bremen insgesamt 2.283 Kinder eine ergänzende Förderung im Sinne der Frühförderung (SGB IX), für 679 Kinder wurde eine persönliche Hilfe bewilligt.

Eine besondere Aufmerksamkeit hat dabei der Bereich der Kommunikation; im Hinblick auf Kinder mit besonderem Kommunikationsbedarf an Gebärden sind daher ergänzende Maßnahmen geplant.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Maßnahme** | **Messbarkeit durch** | **Finanzierung** | **Ziel im Sinne der UN-BRK** |
| 3.15  Im Land Bremern erhalten die Träger passgenaue Ressourcen für die gemeinsame Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderungen. | Bessere Ressourcenausstattung und Umstellung auf Schwerpunktgruppen (statt –einrichtungen) | Bereitstellung von Ressortmitteln innerhalb des Haushalts 2023 ist im Kinderressort gesichert; 2024 f: Bereitstellung von Mitteln innerhalb des Kinderressorts wird im Rahmen der Haushaltsaufstellung geprüft | Passgenaue Finanzierung inklusiver Kindertagesbetreuung |
| 3.16  Kostenloser Gebärdensprachunterricht für Erzieher:innen, Lehrkräfte und Assistenzkräfte sowie Eltern bis Sprachniveau B 1 | Anzahl angebotene Fortbildungen | Bereitstellung von Ressortmitteln innerhalb des Haushalts 2023 ist im Kinderressort gesichert; 2024 f: Bereitstellung von Mitteln innerhalb des Kinderressorts wird im Rahmen der Haushaltsaufstellung geprüft | 2 Fortbildungen pro Jahr |
| 3.17  Gezielter Einsatz von Assistenzen mit Gebärdensprachkenntnissen in Kitas | Anzahl eingesetzte Assistenzen mit Gebärdenkenntnissen | Bereitstellung von Mitteln innerhalb des Kinderressorts wird im Rahmen der Haushaltsaufstellung für 2024 f. geprüft | Kinder mit besonderem Kommunikationsbedarf an Gebärden können in Kitas gleichberechtigt teilhaben. |

### Schulische Bildung

Bremer Schulen haben laut § 3, Absatz 4, Bremer Schulgesetz den Auftrag, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln. Mit der konsequenten Schließung der Förderzentren für die Bereiche *Lernen, Sprache* und *Wahrnehmung und Entwicklung* wie auch der Etablierung der Zentren für Unterstützende Pädagogik wurde erreicht, dass mittlerweile 99,2% aller Bremer Schüler:innen mit anerkannten Unterstützungsbedarfen die allgemeinbildende Schulen besuchen und dort inklusiv unterrichtet und gefördert werden. Insbesondere der Verzicht auf die trennende Doppelstruktur von allgemeiner Schule und Förderschule entspricht den Vorgaben der UN-BRK, ein inklusives Schulsystem ohne Sonderstrukturen zu etablieren.

Inklusion im Bereich Bildung wird nicht nur in Hinblick auf die gemeinsame Beschulung von Kindern mit und ohne Behinderungen und Jugendlichen, sondern auf die Förderung und Unterrichtung aller Schüler: innen in ihrer Vielfalt verstanden. Bei der Umsetzung der UN-BRK ist der Blick auf diesen Prozess in seiner gesamten Komplexität gerichtet.

Voraussetzung für das Gelingen einer solchen umfangreichen Reform ist es, Bremer Schulen in der Entwicklung inklusiver Kulturen (Haltungen), Strukturen und Praktiken zu unterstützen. Dafür spielen Unterstützungssysteme eine große Rolle:

* die Mobilen Dienste der Förderzentren für die sonderpädagogische Förderbedarfe Sehen, Hören und körperlich-motorische Entwicklung gewährleisten, dass Schüler\*innen mit diesen Förderbedarfen an den allgemeinbildenden Schulen beraten, unterrichtet und unterstützt werden.
* Die ReBUZ Bremen sind der Senatorin für Kinder und Bildung unmittelbar nachgeordnete schulbezogene Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen der Stadtgemeinde Bremen für die Bereiche Beratung, Diagnostik, Prävention, Schulunterstützende Maßnahmen, Koordinierung, Kooperation, Netzwerkarbeit und Intervention bei Gewaltvorkommnissen, und Krisen.
* Das Fortbildungsinstitut bietet Fortbildungen zur inklusiven Schulentwicklung, zur Qualifizierung von Lehrkräften und pädagogisch Tätigen im inklusiven Unterricht, zur inklusiven Teamentwicklung, zur Förderplanung und zu spezifischen Einzelfragen an.
* In den Schulen arbeiten im Rahmen der Unterstützenden Pädagogik und des Ganztags Lehrkräfte für Sonder-/Inklusionspädagogik, Sprachbeauftragte, Schulbegleitungen, Assistent:innen, Schulsozialarbeiter:innen, Erzieher:innen und Sozialpädagog:innen mit.

Mit der Rolle der ZuP-Leitung ist Inklusion an zentraler Stelle in den Schulleitungen verankert. So wird sichergestellt, dass inklusive Schul- und Unterrichtsentwicklung an den Schulen als wesentliche Entwicklungsaufgabe verstanden und umgesetzt wird.

Alle in Schule und für Schule Tätigen sind verantwortlich für den gemeinsamen inklusiven Unterricht. Um diesen zu gewährleisten, benötigen die multiprofessionellen Jahrgangs-, Klassen- und Fachteams klare Strukturen für verbindliche pädagogische Absprachen und durchgängige Unterrichts- und Lernkonzepte.

Mit der Digitalisierung sind neue Chancen für die Teilhabe am inklusiven Schulleben hinzugekommen. Da alle Schüler:innen und Lehrkräfte im Land Bremen seit 2021 mit einem digitalen Endgerät ausgestattet sind, werden neue Möglichkeiten eröffnet, um Barrieren abzubauen, Schüler:innen individuell zu unterstützen und sie durch, mit und an Medien teilhaben zu lassen. Dabei gilt es zu beachten, dass auch digitale Angebote barrierefrei gestaltet werden müssen.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Maßnahme** | **Messbarkeit**  **durch** | **Finanzierung** | **Ziel im Sinne**  **der UN-BRK** |
| 3.18  Einführung eines förderdiagnostischen Verfahrens | Überarbeitung der EVUP als rechtliche Basis und Ablösung des Verfahrens der sonder-pädagogischen Statuierung | Die Finanzierung der Pilotierung und Evaluation durch die Universitäten Bremen ist im HH 2024/2025 im Bildungsressort abgesichert. | Passgenauere Förderung der Schüler:innen unabhängig eines sonder-  pädagogischen Statuierungs-  verfahrens |
| 3.19  Passgenauere Angebote für Schüler:innen mit sonder-  pädagogischem Förderbedarf sozial-emotionale Entwicklung | Auslaufen und Schließen des Förderzentrums Schule an der Fritz-Gansberg-Straße und Einrichtung von Bildungsabteilungen in den Regionen | Bereitstellung von Ressortmitteln innerhalb des Haushalts 2023 ist im Bildungsressort gesichert; 2024 f: Bereitstellung von Mitteln innerhalb des Bildungsressorts wird im Rahmen der Haushaltsaufstellung geprüft | Passgenauere Angebote für Schüler:innen mit sonder-  pädagogischem Förderbedarf sozialemotionale Entwicklung |
| 3.20  Ressortübergreifendes Konzept zu „Strukturelle schulische Inklusion und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern mit sozial-emotionalen Problemlagen und (drohenden) seelischen Behinderungen“ liegt vor | Bis 12/2024 Senatsbefassung | Die Erarbeitung des Konzepts ist kostenneutral und finanziell im Bildungsressort abgesichert. | Ressortübergreifende Angebote für Schüler:innen mit sozial-emotionalen Problemlagen und (drohender) seelischer Behinderung werden koordiniert |
| 3.21  In dem zu entwickelnden Orientierungsrahmen Schulqualität werden Qualitätskriterien für einen guten inklusiven Unterricht formuliert | Ein neuer Orientierungsrahmen Schulqualität liegt ab 2024 vor und bildet Qualitätskriterien inklusiven Unterrichts ab. | Über das Bildungsressort finanziell gesichert | Verbesserung der Teilhabe für Schüler:innen mit Unterstützungs-bedarfen |
| 3.22  Entwicklung von Standards für den inklusiven Schulbau (Um- und Neubau) | Zwei Workshops finden statt.  Schulbauleitfaden wird erweitert.  Eine Broschüre mit den Ergebnissen der Workshops zum inklusiven Schulbau liegt bis 6/2024 vor und kann von Schulen im Um- und Neubau genutzt werden.  In Zusammenarbeit mit den Leitungen der Mobilen Dienste werden Hinweise zu Unterstützungsbedarfen erarbeitet, die bei Neu- und Umbau zu berücksichtigen sind. | Über das Bildungsressort finanziell gesichert | Inklusive Standards sind in der Planung neuer Schulstandorte und bei Umbauten in beiden Stadtgemeinden handlungsleitend. |
| 3.23  Öffnung der Förderzentren | Ein bestehendes Förderzentrum entwickelt sich zu einem integrativen Schulstandort/ umgekehrte Inklusion.  Nach gelungener Umsetzung wird die Ausweitung auf weitere Förderzentren geprüft. | 2024 f: Bereitstellung von Mitteln innerhalb des Bildungsressorts wird im Rahmen der Haushaltsaufstellung geprüft. Konzeptentwicklung findet im Rahmen des Bildungsressorts statt. | Exklusionsquote weiter senken |
| 3.24  Stärkung der Mobilen Dienste KME, Sehen und Hören  Weitergehende Konzeptionsentwicklung ab 2023. | Mit den Mobilen Diensten findet eine weitergehende Konzeptions-entwicklung statt | Die Konzeptionsentwicklung ist im Rahmen des Bidlungsressorts gesichert. | Schüler:innen mit den Förderbedarfen KME, Sehen und Hören werden in der allgemeinbildenden Schule qualitativ hochwertig unterrichtet und unterstützt.  Exklusionsquote weiter senken. |
| 3.25  Die Webseiten der Schulen werden um Module in Leichter Sprache und Gebärdensprache erweitert  Erste Module liegen vor. | Es liegen für alle Schulen Module in Leichter Sprache und Gebärdensprache für ihre Webseite vor. | 2024 Bereitstellung von Mitteln innerhalb des Bildungsressorts wird im Rahmen der Haushaltsaufstellung geprüft | Module liegen bis 12/2025 vor und werden den Schulen vorgestellt.  Bis 2025 nutzen alle Schulen die Module. |
| 3.26  Das Netzwerk Inklusive Berufsorientierung wird eingerichtet | Das Netzwerk inklusive Berufsorientierung findet zwei bis drei Mal jährlich statt.  Betriebe und Schulen werden vernetzt und in die Lage versetzt, Praktika für Schüler:innen mit hohen Unterstützungsbedarfen zu organisieren.  Die Anzahl der Schüler:innen mit hohen Unterstützungs-bedarfen, die ein Praktikum auf dem ersten Arbeitsmarkt machen, wird zweijährlich mit dem Ziel erfasst, den Anteil schrittweise zu erhöhen. | Wird aus vorhandenen Ressourcen von Jugendberufsagentur, Bildungsressort und Landesinstitut für Schule (LiS) organisiert. | Verbesserung der Zugänge von Schüler:innen mit sonder-  pädagogischem Förderbedarf W+E auf den ersten Arbeitsmarkt. |
| 3.27  Gebärdensprache wird an Schulen in AGs oder als Wahlpflichtkurs unterrichtet | An mindestens zwei Schulen gibt es ein Unterrichts- oder AG–Angebot „Deutsche Gebärdensprache“.  Ein Curriculum „Deutsche Gebärdensprache“ liegt für Bremen vor | Die Curriculums-entwicklung findet ab Schuljahr 2022/2023 statt und ist im Haushalt des Bildungsressorts gesichert.  2024 f: Bereitstellung von Mitteln innerhalb des Bildungsressorts wird im Rahmen der Haushalts-  aufstellung geprüft | Verbesserung der Teilhabe für Schüler:innen mit Hörbeeinträchti-  gungen |
| 3.28  Schüler:innen mit Unterstützungs-bedarfen werden am Umsetzungs-  prozess der Inklusion an Schulen beteiligt | Beteiligungsstrukturen für Schüler;innen mit Unterstützungs-  bedarfen sind entwickelt und werden umgesetzt.  Zu relevanten Arbeitsgruppen zum Thema Inklusion an Schulen werden Schüler:innen mit Beeinträchtigungen in regelmäßigen Abständen eingeladen. | Die Erarbeitung der Strukturen ist kostenneutral. | Verbesserung der Partizipation für Schüler:innen mit Unterstützungs-bedarfen |
| 3.29  Die systemische Ausstattung der Inklusion an Schulen wird verbessert. | Das Pilotprojekt „Systemische Schulbegleitung nach §35A“, das derzeit an fünfzehn Schulen in der Stadtgemeinde Bremen umgesetzt wird, wird nach erfolgter Evaluation flächendeckend ausgeweitet. In diesem Zusammenhang werden im Rahmen der Pilotphase mögliche Ausweitungen auf den Bereich der Leistungen nach SGB IX geprüft. | Die Kosten werden im Rahmen der HH Aufstellung angemeldet und von den Ressorts SKB und SJIS anteilig finanziert. |  |
| 3.30  Eine Konzeption zur inklusiven Beschulung von Schüler:innen mit den Förderbedarfen W&E außerhalb der W&E Klassen wird entwickelt und an Pilotstandorten erprobt. | Neben den W&E Standorten können nach Konzeptions-entwicklung ab 2026/2027 Pilotstandorte mit der inklusiven Beschulung von Schüler:innen mit dem Förderbedarf W&E beginnen. | Die Erarbeitung des Konzepts ist kostenneutral und finanziell im Bildungsressort abgesichert. | Verbesserung der Teilhabe und wohnortnaher Beschulung für Schüler:innen mit dem Förderbedarf W&E. |

### Berufliche Bildung

Der Zugang zu den Bildungsgängen an den berufsbildenden Schulen ist (anders als in der Grundschule und der Sekundarstufe I) über Zugangsvoraussetzungen geregelt. Dies hat zur Folge, dass in den berufsbildenden Schulen lernzielhomogen - in schon immer sehr heterogenen Lerngruppen - unterrichtet wird.

Die primäre Aufgabe in den berufsbildenden Schulen ist die berufliche Ausbildung, sowie die Ausbildungs- und Berufsvorbereitung. Ferner ist es möglich, innerhalb der beruflichen Zielsetzungen auch aufbauende, allgemeinbildende Abschlüsse zu erwerben.

Diejenigen Jugendlichen, die in der Sekundarstufe I sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich Lernen/Sprache/Wahrnehmung und Entwicklung hatten/haben, werden von jeher in den berufsbildenden Schulen beschult (Stichwort Schulpflicht) – allerdings nicht mehr als Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

Im Rahmen der dualen Ausbildung regeln das Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Hand-Werksordnung die Berufsausbildung für Menschen mit Behinderungen. Für diejenigen Jugendlichen ohne Ausbildungsvertrag, die noch der Schulpflicht unterliegen und die Sekundarstufe I der allgemeinbildenden Schule verlassen, sind die berufsbildenden Schulen zuständig. Der Anspruch für jegliche Jugendliche die Chance auf Teilhabe zu ermöglichen und ein adäquates und ansprechendes Bildungsangebot anzubieten, ist maßgeblich für die Entwicklung der berufsbildenden Schulen.

Für den Besuch der Berufsschule gab und gibt es nur eine Aufnahmevoraussetzung: Der Abschluss eines Ausbildungsvertrages. Die Anzahl von Auszubildenden mit Behinderungen hat sich in den vergangenen Jahren nicht signifikant verändert. Je weiter sich der Inklusionsgedanke in der Arbeitswelt verbreitet und durchsetzt, desto mehr Auszubildende mit Behinderungen finden auch Eingang in die Berufsschulklassen. Erste zaghafte Auswirkungen sind bereits wahrzunehmen und die berufsbildenden Schulen sind bestrebt, den einhergehenden Anforderungen gerecht zu werden.

Die Heterogenität in den Klassen hat dazu geführt, dass die Schulleitungen der berufsbildenden Schulen in den vergangenen Jahren auch Sonderpädagog:innen eingestellt haben. Der Bedarf an Berufspädagog:innen mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung ist enorm. Die Notwendigkeit binnendifferenzierten Unterrichts ist inzwischen in allen berufsbildenden Klassen – und allen Bildungsgängen – anerkannt und die Nachfrage nach entsprechenden Fortbildungen ist hoch. Die individuelle Lernberatung und Beratung in Ausbildung und Arbeit stehen weit mehr als früher im Mittelpunkt der pädagogischen Arbeit; mit der Folge, dass neben den unterrichtenden Lehrer:innen und den unterweisenden Lehrmeister:innen andere Professionen auch in der beruflichen Bildung notwendig sind: Sozialpädagog:innen, Psycholog:innen, und Assistent:innen.

Zusätzlich wurden seit 2019 im Rahmen von Projektstellen an den berufsbildenden Schulen sogenannte Leitungen des schulischen Unterstützungs- und Übergangssystems mit einer Laufzeit von fünf Jahren eingeführt. Die berufsbildenden Schulen stellen sich hierdurch insbesondere den Aufgaben von Inklusion der spät Zugewanderten sowohl im ausbildungsvorbereitenden Segment als auch in der (dualen) Berufsausbildung sowie der immer weiter zunehmenden Heterogenität in ihren Lerngruppen, Klassen und Kursen und haben den Anspruch, ihren Schüler:innen die ihnen bestmöglichen Wege in Ausbildung, Beruf oder Studium aufzuzeigen und sie entsprechend vorzubereiten. Aus diesem Grund ist eine Verstetigung dieser Stellen in Anlehnung an die ZUP-Stellen der Allgemeinbildung Ziel des Prozesses. Berufsbildende Schulen räumlich und architektonisch den fluiden Anforderungen der Arbeitswelt und den hohen Ansprüchen der Schülerschaft, der Kolleg:innen und der Beratungs- und Assistenzkräfte anzupassen und gleichzeitig die Bildungsgänge so umzugestalten, dass sie diesen Ansprüchen und übergeordnet dem Bildungsauftrag gerecht werden, darin liegen die Herausforderungen der heutigen Zeit.

Das komplexe Übergangssystem der berufsbildenden Schulen in Bremen bedarf einer Anpassung an die veränderten Lern- und Förderbedarfe der Schüler:innen, die nicht unmittelbar in eine betriebliche oder schulische Ausbildung einmünden. Die aktuell angestrebte Lösung ist ein vereinheitlichter Bildungsgang, der sich modularisiert an den Bedarfen der Schüler:innen ausrichtet und handlungsorientierte und kompetenzbasierte Lern- und Förderangebote eröffnet. Hierbei soll eine Selektion bzw. äußere Differenzierung nach vorherigem Schulabschluss, sonderpädagogischem Förderbedarf, Sprachstand etc. nicht existieren. Charakteristisch für die Module ist jedoch immer das Abbilden einer vollständigen beruflichen Handlung. Ein solches System soll flexibel, individualisiert und inklusiv sein und ermöglicht soziales Lernen in festen Bezugsgruppen.

Berufsbildenden Schulen sind von ihrer Konzeption grundsätzlich inklusiv, jedoch bildet sich dies bisher nicht ganzheitlich in der architektonischen Gestaltung der Schulgebäude im Sinne der Schüler:innen und der Beschäftigten ab. Der 2003 mit dem ReBiZ-Prozess eingeleitete und nun mit der Vision BBS 2035 weiterentwickelte Modernisierungsprozess führte zu einer Reihe von Teilprojekten, bei denen zeitgemäße räumliche Anforderungen an das Lernen in Bremen bereits umgesetzt wurden und weiterhin werden (vgl. Schulstandortentwicklung der berufsbildenden Schulen Teil B).

Die Weiterentwicklung der berufsbildenden Schulstandorte ist als wichtige politische Zielsetzung in den vergangenen Jahren erarbeitet worden. Die Richtschnur für die weitere schulräumliche Entwicklung der berufsbildenden Schulen in der Stadtgemeinde Bremen dient hierbei als langfristige Orientierung und bietet eine Möglichkeit der höheren Verbindlichkeit für den notwendigen Erneuerungsprozess der berufsbildenden Schulgebäude.

Die Schulstandortplanung sieht eine vollständige Bewegungs- und Barrierefreiheit als erforderlich an. Da sie für alle am Schulleben beteiligten Personen sowohl die Integration als auch die Eigenständigkeit und Mobilität im Schulalltag fördert. Hieraus resultiert Chancengleichheit, Sicherheit und Komfort. Die Laufwege im gesamten Gebäude sind barrierefrei und übersichtlich zu gestalten, so dass die Schüler:innen im Schulbetrieb einen geregelten Ablauf beim Ein- und Auslass ins Gebäude/Räume sowie beim Raumwechsel vorfinden. Laufwege fördern oder behindern den Arbeits- und Lernfluss aller am Schulleben Beteiligten (vgl. Schulstandortentwicklung der berufsbildenden Schulen Teil B).

Durch die Entwicklung einer systematischen Beruflichen Orientierung und multiprofessioneller BO-Teams in der Sekundarstufe I, die in den letzten Jahren mit Implementierung der Jugendberufsagentur installiert worden sind, gelingt der Übergang aus der Allgemeinbildung in eine schulische oder betriebliche Ausbildung bzw. eine weiterführende schulische oder akademische Bildung zunehmend besser. Aufgabe der BO-Teams ist es, die Berufliche Orientierung an der Schule zu koordinieren, voranzutreiben und dabei jene Jugendlichen zu identifizieren, für die sich der Übergang voraussichtlich besonders herausfordernd gestalten wird. Hier soll das Modellprojekt zur Entwicklung der Berufswahlkompetenz im schulischen Übergangssystems einsetzen, wonach sogenannte „Transition Guides“ (Übergangsbegleiter) früh an die Schüler:innen herantreten, die den Übergang in das Übergangssystem voraussichtlich nicht selbstständig bewältigen und hierbei persönliche Unterstützung benötigen, damit dies zukünftig besser gelingt. Die frühzeitige Beratung und Begleitung soll den Zugang dieser jungen Menschen erleichtern bzw. überhaupt lückenlos ermöglichen. Die hierfür einzustellenden Sozialpädagog:innen dienen dabei als feste Bezugspersonen, die die Schüler:innen aus der Allgemeinbildung „abholen“ und konstant während der Phase im schulischen Übergangssystem und darüber hinaus begleiten. Die Begleitung einer Kohorte durch die Sozialpädagog:innen erfolgt dabei über zwei Jahre, beginnend mit dem 2. Halbjahr des 10. Jahrgangs.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Maßnahme** | **Messbarkeit durch** | **Finanzierung** | **Ziel im Sinne der UN-BRK** |
| 3.31  Es steht neben der Werkstufe ein zusätzliches Angebot für Schüler:innen mit sonder-pädagogischem Förderbedarf W+E in den ausbildungsvorbereitenden Bildungsgängen zur Verfügung. Die Werkstufe ist an weitere Bildungsgänge angebunden und es finden gemeinsame Lernszenarien statt. | Mehr und passgenauere inklusivere Angebote in der Berufsorientierung und –bildung | 2023: Finanzierung ist im Bildungsressort gesichert;  2024 f.: Bereitstellung von Mitteln innerhalb des Bildungsressorts wird im Rahmen der Haushaltsaufstellung geprüft | Mehr und passgenauere inklusivere Angebote in der Berufsorientierung und –bildung |
| 3.32  Verstetigung der A15 Stellen auf Zeit „Leitung des schulischen Unterstützungs- und Übergangssystems“ | Schuleigene Konzepte sowie Dokumentations-systeme werden am Ende des Projektzeitraums ausgewertet | 2024 f.: Bereitstellung von Mitteln innerhalb des Bildungsressorts wird im Rahmen der Haushaltsaufstellung geprüft | Begleitung, Aufzeigen und Vorbereitung der Schüler:innen der jeweils bestmöglichen Wege in Ausbildung, Beruf oder Studium |
| 3.33  Anpassung des Übergangssystems | Anpassung des Übergangs-  systems | Die Anpassung ist ein langfristiges, aufwendiges und ambitioniertes Unterfangen, das aktuell haushälterisch noch nicht hinterlegt ist. | Zugänglichkeit und Chancen-  gleichheit durch passgenauere Angebote für Schüler:innen mit sonderpäda-gogischen Förderbedarfen |
| 3.34  Barrierefreiheit in den Schulgebäuden der berufsbildenden Schulen herstellen | Realisierung der Maßnahmen der Schulstandort-entwicklung der berufsbildenden Schulen Teil B | Jedes einzelne konkrete Vorhaben wird in den entsprechenden politischen Gremien separat behandelt, sofern sich die Planungen konkretisieren. Dies stellt die Grundlage der Finanzierung dar. | Barrierefreiheit |
| 3.35  Modellprojekt zur Berufswahlkompetenz im schulischen Übergangssystem | Die Gestaltung eines gelingenden Übergangs aus dem all-gemeinbildenden über das berufsbildende Schulsystem in eine Berufsausbildung bei verschiedentlich benachteiligten Jugendlichen. | Finanzierung von Transition Guides im Zuge der Initiative Abschluss und Anschluss – Bildungsketten bis zum Ausbildungs-abschluss über das BMBF (bis Ende 2026). | Begleitung, Aufzeigen und Vorbereitung der Schüler:innen der jeweils bestmöglichen Wege in Ausbildung, Beruf oder Studium durch intensive Beziehungsarbeit (Zugänglichkeit) |

### Bereich der Weiterbildung (nach dem Gesetz über die Weiterbildung im Lande Bremen – WBG)

Gemäß § 1 Absatz 3 des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen (Weiterbildungsgesetz – WBG) steht Weiterbildung allen Erwachsenen nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht ohne Rücksicht auf Vorbildung, Geschlecht, Abstammung, soziale Stellung, religiöse oder politische Anschauung oder das Vorliegen einer Behinderung offen. Gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 WBG soll Weiterbildung u. a. dazu befähigen, „die durch Geschlecht, kulturelle und soziale Herkunft, Behinderung oder durch gesellschaftliche Entwicklungsprozesse entstandenen und neu entstehenden Ungleichheiten zu überwinden und besondere biographische Umbruchstationen zu bewältigen“.

Die Senatorin für Kinder und Bildung fördert derzeit 13 Weiterbildungseinrichtungen, die nach dem WBG anerkannt sind. In den Jahren Jahr 2020, 2022 und 2023 wurden diese Einrichtungen u.a. durch ein Förderprogramm zur Realisierung von Maßnahmen zur Digitalisierung unterstützt. Dies beinhaltete auch die Anschaffung von (Leih)-Tablets und -Laptops, um die barrierefreie Teilnahme an Weiterbildung zu erleichtern.

Zudem fördert die Senatorin für Kinder und Bildung seit 2015 mit dem Sonderprogramm „Neue Formate in der Weiterbildung“ Maßnahmen, die sich insbesondere an Benachteiligte richten. Die Weiterbildungseinrichtungen haben damit die Möglichkeit, auch niedrigschwellige Angebote u. a. für Menschen mit besonderen Bedarfen zu realisieren.

Über das Bremische Bildungszeitgesetz wird Arbeitnehmer:innen Zeit für die Teilnahme an Weiterbildung bei Fortzahlung des Arbeitsentgelts zur Verfügung gestellt. Als Bildungszeitveranstaltungen sind Maßnahmen nach § 3 Absatz 1 der Verordnung über die Anerkennung von Bildungszeitveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungszeitgesetz (BremBZG-VO) anerkennungsfähig. Gemäß § 3 Absatz 2 BremBZG-VO können für Menschen mit Behinderungen auch Weiterbildungsveranstaltungen anerkannt werden, die generell nicht als Bildungszeit anerkennungsfähig wären, z. B. Maßnahmen, die in der Regel der privaten Haushalts- oder Lebensführung zuzuordnen sind.

2019 hat der Landesausschuss für Weiterbildung (LAWB) „Ziele und Empfehlungen zur Inklusion in der Weiterbildung“ verabschiedet, die den Akteur:innen der Weiterbildung als Orientierung für eine inklusive Weiterbildung dienen sollen. Dazu gehören u. a. Hinweise auf Barrierefreiheit, Angebote für Menschen mit Behinderungen zu öffnen sowie auf Vielfalt in der Personalstruktur zu achten. Auf Grundlage dieser Empfehlungen wurden im vorliegenden Landesaktionsplan Vorhaben skizziert, die die 13 geförderten Weiterbildungseinrichtungen bei der Gestaltung einer inklusiven Weiterbildung vertieft sensibilisieren und fachlich unterstützen sollen.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Maßnahme** | **Messbarkeit durch** | **Finanzierung** | **Ziel im Sinne der UN-BRK** |
| 3.36  Thematisierung von „Inklusion in der Weiterbildung“ im Landesausschuss für Weiterbildung | regelmäßige Thematisierung und ggf. Fachbeiträge im Landesausschuss und Unterausschuss 3 (Grundsatzfragen und Innovation), Tagesordnungen und Protokolle | kostenneutral | themenbezogene Sensibilisierung und fachlicher Austausch der Mitglieder des Landesausschusses |
| 3.37  Veranstaltung mit Akteur:innen der Bremer Weiterbildung zur „Inklusion in der Weiterbildung“ (sogenannter „Runder Tisch Inklusion“ tagt seit August 2022 quartalsweise) | Veranstaltungs-durchführung | Finanzierung ist im Budget des Bildungsressorts gesichert | Fachlicher Austausch zu guter Praxis, Informationsvermittlung zu Fördermöglichkeiten für Barrierefreiheit und Inklusion, Sensibilisierung für „Inklusion in der Weiterbildung“ |
| 3.38  Fortbildungen für Dozent:innen der Weiterbildungseinrichtungen im Land Bremen zum Thema „Inklusive Erwachsenenbildung“ | Durchführung von zwei Fortbildungen mit externen Referent:innen | Finanzierung ist im Budget des Bildungsressorts gesichert | Erhöhung der pädagogischen Handlungskompetenzen |

### Bereich der Hochschulbildung

Gem § 4 Abs. 6 BremHG berücksichtigen die Hochschulen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderungen. Sie tragen dafür Sorge, dass Studierende mit Behinderungen in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule selbstständig und barrierefrei in Anspruch nehmen können.

Studierende, die von einer Beeinträchtigung betroffen sind, haben einen Rechtsanspruch auf Regelungen, die dem daraus resultierenden Nachteil entsprechend entgegenwirken.

Ziel der Hochschulen ist es daher, eine gleichberechtigte und selbstständige Teilhabe am Studium und dem Universitätsalltag zu ermöglichen und gezielte Informations- und Beratungsangebote anzubieten.

Dazu haben die Universität Bremen und die Hochschulen Bremen und Bremerhaven Aktionspläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention beschlossen.

Diese Aktionspläne befassen sich mit dem Aufbau eines qualifizierten und barrierefreien Informations- und Beratungsangebots das die besonderen Belange Studierender mit Behinderungen einbezieht, der Gestaltung eines barrierefreien Campus und der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben hinsichtlich der barrierefreien Gestaltung des Informations- und Kommunikationsangebots, und der Sensibilisierung und Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Lehrenden.

Es ist Ziel der Hochschulen, in dieser Hinsicht künftig noch enger zusammenzuarbeiten und strategische Themen im Zusammenwirken mit der senatorischen Behörde hochschulübergreifend zu behandeln.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Maßnahme** | **Messbarkeit durch** | **Finanzierung** | **Ziel im Sinne der UN-BRK** |
| 3.39  Abstimmung der Hochschulen zur strategischen Weiterentwicklung der Inklusion und spezieller Querschnittsthemen | Ein thematischer Workshop sowie ein Round Table pro Jahr unter Federführung des Wissenschaftsressorts, zusätzlich eine qualitative Befragung | Für die qualitative Befragung wird die Bereitstellung von Mitteln ab 2024 f. im Hochschulressort im Rahmen der Haushaltsaufstellung geprüft | Austausch und Weiterentwicklung der Inklusion an den Bremer Hochschulen |
| 3.40  Unterstützung Lehrender und Studierender bei der Umsetzung barrierefreien Lernen und Lehrens | Beratungsangebote an den Hochschulen und Konzepterarbeitung | Über das BALLON-Projekt (in Abstimmung) | Barrierefreies Lernen und Lehren an den Bremer Hochschulen |
| 3.41  Bauliche Barrierefreiheit gem. § 8 Abs. 3 BremBGG und Aufstellung von Konzepten zur Herstellung von Barrierefreiheit für die Hochschulliegenschaften | Erfassung des IST-Standes und Meilensteine zur Umsetzung der Zielplanung | Die Finanzierung ist über die Globalbudgets der Hochschulen gesichert. | Mehr bauliche Barrierefreiheit an den Bremer Hochschulen |

## Arbeit und Beschäftigung

Zum Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung gibt es mehrere Themenfelder, die gesondert betrachtet werden. Neben der Beschäftigung in einer Werkstatt oder einer Tageförderstätte werden die Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und die Beschäftigung im Öffentlichen Dienst in den Fokus genommen. In Artikel 27 UN-BRK wird die Beschäftigung im Öffentlichen Sektor explizit als Thema genannt. Da der Senat als Autor des Aktionsplanes einer der größten Arbeitgeber im Land Bremen ist, gibt es diese gesonderte Betrachtung. Die Umsetzung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im Öffentlichen Dienst lässt sich statistisch in einer Quote erfassen. Diese Quote soll über dem gesetzlich vorgeschriebenen Minimum liegen, so dass mehr Menschen mit Behinderungen Beschäftigung im Öffentlichen Dienst finden.

In Artikel 27 ist neben der Beschäftigung im Öffentlichen Sektor auch die Unterstützung am Arbeitsplatz ein wesentlicher Punkt. Es gibt eine Reihe von Rehabilitationsträgern, die dazu beitragen. Für den Bereich Arbeit und Beschäftigung sind dies insbesondere: die gesetzliche Krankenversicherung, die Bundesagentur für Arbeit mit dem Reha-Team und dem Arbeitgeberservice, die Rentenversicherung, die Unfallversicherung und die Eingliederungshilfe. Das Integrationsamt wird tätig, wenn eine Zuständigkeit der Rehabilitationsträger nicht gegeben ist. Aufgrund der besonderen Rolle des Integrationsamtes im Zusammenhang mit der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen und der Unterstützung am Arbeitsplatz nimmt es diesbezüglich eine zentrale Rolle ein. Es soll nicht nur im Einzelfall unterstützen, sondern auch strukturell dafür sorgen, dass es Beratung für Hilfesuchende gibt und dass Arbeitgeber Menschen beschäftigen. Arbeitgeber sollen ermutigt werden, Menschen mit Behinderungen einzustellen oder Inklusionsbetriebe und Inklusionsabteilungen zu gründen. Ein Ziel ist es daher, die Aktivitäten des Integrationsamtes zu verstetigen und auszubauen.

### Werkstatt, Budget für Arbeit

Durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) haben sich die Möglichkeiten zur Unterstützung bei der Beschäftigung verändert. Es gibt nach wie vor die Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) sowie die Tagesförderstätten. Daneben enthält das Gesetz aber auch die „Anderen Leistungsanbieter“ und das Budget für Arbeit als weitere Möglichkeiten und Alternativen zur WfbM. Artikel 27 der UN-BRK fordert unter anderem, dass Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt geschaffen werden und die Menschen beim Erhalt der Arbeitsplätze unterstützt werden. Hierfür gibt es nun Instrumente im Gesetz, die Beschäftigung jenseits der Werkstatt ermöglichen. Als Ziel der WfbM ist die Vermittlung einer angemessenen beruflichen Bildung und Teilhabe am Arbeitsleben sowie Eingliederung in das Arbeitsleben definiert. Im Land Bremen gibt es drei Werkstätten für behinderte Menschen:

- Werkstatt Bremen – Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen (WB)

- Elbe-Weser-Welten gGmbH (EWW), Bremerhaven

- Lebenshilfe Bremerhaven e.V. (LH).

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport erfasst jeweils zum 31. Dezember des Jahres die Belegung im Berufsbildungs- und Arbeitsbereich durch Abfrage bei den Werkstätten. Per 31. Dezember 2021 erhalten 189 Menschen mit Behinderungen im Eingangsverfahren / Berufsbildungsbereich eine angemessene berufliche Bildung. Hiervon sind 130 Menschen dem Personenkreis der Menschen mit wesentlich geistig und / oder mehrfachen Behinderungen und 59 dem Personenkreis der wesentlich psychisch beeinträchtigten Menschen zuzuordnen. Die WfbM bieten zum oben genannten Stichtag 2.575 Menschen Teilhabe am Arbeitsleben und Eingliederung in das Arbeitsleben, die wegen der Art und Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können. Zum Personenkreis der Menschen mit wesentlich geistigen und / oder mehrfachen Behinderungen zählen 1.990 Personen und zum Personenkreis der wesentlich psychisch kranken Menschen 585 Personen.

Die Werkstätten für behinderte Menschen im Land Bremen verfügen über ein breites Angebot an werkstattinternen und ausgelagerten Arbeitsplätzen in Betrieben und Verwaltungen des allgemeinen Arbeitsmarktes. Sie erfüllen ihren gesetzlichen Auftrag nach dem SGB IX und der Werkstättenverordnung in den unterschiedlichsten Bereichen der Industrie, im Handel und Handwerk. Die Aktivitäten reichen von der Zulieferung und Montage von Autoteilen für die Automobilindustrie über Reparaturen und Verkauf von Fahrrädern sowie Tätigkeiten in Gärtnereien und auf Gemüsehöfen bis hin zur Beschäftigung in Bistros und Bäckereien. Im Arbeitsbereich der WfbM werden die Fähigkeiten der Beschäftigten erhalten und verbessert. Durch weiterführende berufliche Rehabilitationsmaßnahmen soll die Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt oder der Einsatz in einem Integrationsprojekt erreicht werden. Diese Aktivitäten sollen gestärkt werden. Übergänge auf den Arbeitsmarkt und Tätigkeiten im Außenarbeitsbereich sollen häufiger werden. Zum Beispiel soll der Personenkreis, der am Programm „Übergang Werkstatt Arbeitsmarkt“ (ÜWA) teilnimmt, ausgeweitet werden. Die Abschließenden Bemerkungen zum zweiten Staatenbericht fordern darüber hinaus sogar einen Aktionsplan für einen besseren Übergang aus den Werkstätten in den allgemeinen Arbeitsmarkt.[[8]](#footnote-9)

Seit 2021 gibt es die Beschäftigungsorientierte Soziale Teilhabe als ein Leistungsangebot der Eingliederungshilfe zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die der Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben dient. Es handelt sich um ein Angebot für Menschen, die die Beschäftigung in einer Werkstatt, bei einem anderen Leistungsanbieter oder über das Budget für Arbeit nicht nutzen können oder nicht nutzen möchten. Soweit möglich, sollen die Angebote der Beschäftigungsorientierten Soziale Teilhabe an Orten umgesetzt werden, die bei den Beschäftigten einen sozialräumlichen Bezug fördern und insbesondere für den Personenkreis der erwachsenen Menschen mit einer wesentlichen seelischen Behinderung Erfahrungen außerhalb psychiatrischer Institutionen ermöglichen.

Das Budget für Arbeit hat es bereits vor dem Inkrafttreten des BTHG in Bremen in Form eines Modellprojektes gegeben. Es gibt daher bereits Erfahrungen und Menschen, die diese Form der Beschäftigung nutzen. Da es sich hierbei um eine Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt, also nicht in einer besonderen Einrichtung handelt, ist sie im Sinne der UN-BRK besonders zu begrüßen. Es ist daher ein Ziel, die Anzahl der Budgets für Arbeit zu steigern. Zum einen geschieht das durch eine Vermittlungsstelle, die auch eine zentrale Funktion als Ansprechstelle für Interessierte am Budget für Arbeit hat. Die Beschäftigung soll auch dadurch stattfinden und gesteigert werden, dass im öffentlichen Dienst das Budget für Arbeit genutzt wird.

Im Zusammenhang mit Wohneinrichtungen sowie mit Angeboten wie der Werkstattbeschäftigung ist die Einrichtung einer Besuchskommission diskutiert worden. Eine Besuchskommission führt unangemeldete Besuche in Einrichtungen durch, um einen ungetrübten Blick auf die Wohn- oder Beschäftigungssituation zu erhalten. Das Ziel ist es, vor Ort ansprechbar zu sein und aus den Eindrücken und Gesprächen Verbesserungsvorschläge zu entwickeln. Es handelt sich nicht um eine Überprüfung in Bezug auf rechtliche Regelungen oder um eine Kontrolle der Arbeitsleistung, sondern um eine unabhängige Begehung durch neutrale Personen.

Es gibt bereits das Instrument der Besuchskommission, verankert im PsychKG, so dass eine gute Vorlage vorhanden ist. Laut dem Gesetz fertigt eine Besuchskommission nach jedem Besuch einer Einrichtung einen Bericht an, der auch die Wünsche und Beschwerden der Betroffenen enthält und dazu Stellung nimmt. So können Verbesserungsvorschläge entstehen. Für die Bereiche Wohnen und Werkstatt soll zunächst das Gespräch mit denjenigen gesucht werden, die die Einrichtungen betreiben, um eine gemeinsame Grundlage zu schaffen. Als Ort bietet sich die Vertragskommission an, in der alle Beteiligten regelmäßig tagen.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Maßnahme** | **Messbarkeit durch** | **Finanzierung** | **Ziel im Sinne der UN-BRK** |
| 3.42  Mit den WfbM werden verbindliche Quoten für den Übergang auf den ersten Arbeitsmarkt vertraglich zu vereinbart. | steigende Anzahl der Übergänge. | im Rahmen der entgeltlichen Finanzierung der Werkstätten. | Ausbau des Außenarbeitsbereiches zur Förderung der Übergänge auf den Arbeitsmarkt. |
| 3.43  Eine Besuchskommission soll entstehen. Es wird in der Vertragskommission thematisiert, inwieweit Besuchsrechte dort vereinbart werden können. Alternativ kann eine rechtliche Regelung im Behindertengleichstellungsgesetz vorgenommen werden. | Bestehen einer Besuchskommission | frühestens ab 2024: Bereitstellung von Mitteln des der Ressorts Gesundheit und Soziales wird im Rahmen der Haushaltsaufstellung geprüft | Artikel 16 Absatz 3 Es gibt unabhängige Überwachungssysteme, damit Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung verhindert wird.  Es gibt eine Besuchskommission für besondere Wohnformen, Werkstätten und Tagesförderstätten. |
| 3.44  Mit den Werkstätten werden Regelungen getroffen, damit mehr Weiter- und Fortbildungsangebote im Arbeitsbereich geschaffen werden. Auch unter dem Aspekt Digitalisierung. Es sollen weitere anerkannte Qualifikationen mit Anerkennungen im Arbeitsbereich angeboten werden (Vorbild: Staplerschein). | Jährliche Überprüfung | Im Rahmen der entgeltlichen Finanzierung der Werkstätten | Vereinbarungen in allen Werkstätten bis Ende 2023 |
| 3.45  Es gibt Vorgaben des Fachreferates für die Übergangskonzepte im Arbeitsbereich der Werkstätten im Land Bremen. Diese werden im Rahmenvertrag oder in den Einzelverträgen festgehalten, um die Übergänge zu mehren. | Anzahl der Übergangskonzepte | im Rahmen der entgeltlichen Finanzierung der Werkstätten | Übergangskonzepte in allen Werkstätten bis Ende 2024 |

### Erster Arbeitsmarkt

Ziel des Artikels 27 der UN-BRK ist es u.a., den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern. Hinsichtlich der Arbeitsmarktbeteiligung von Menschen mit und ohne Behinderungen bestehen weiterhin deutliche Unterschiede. Die Erwerbstätigenquote von schwerbehinderten Menschen lag im Jahr 2017 mit 46,9 % deutlich unter der der Gesamtbevölkerung (75,2 %).[[9]](#footnote-10) Auch die Erwerbslosenquote schwerbehinderter Menschen lag im Jahr 2017 mit rund 4,3 % über der der Gesamtbevölkerung (3,8 %).[[10]](#footnote-11) Die Ist-Quote, d.h. der Anteil der schwerbehinderten/gleichgestellten Menschen gemessen an allen zu zählenden Arbeitsplätzen, lag im Jahr 2020 bei 4,6 Prozent. Private Arbeitgeber liegen mit einer Ist-Quote von 4,1 % unter der Pflichtquote (5 %) und öffentliche Arbeitgeber mit einer Quote von 6,3 % darüber.[[11]](#footnote-12) Ziel sollte es daher sein, nicht nur die Chancen von Menschen mit Behinderungen auf dem Arbeitsmarkt insgesamt zu erhöhen, sondern insbesondere private Arbeitgeber:innen dazu zu motivieren, verstärkt Menschen mit Behinderungen zu beschäftigten.

Zur Unterstützung dieses Ziels hat sich die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa (SWAE) entschieden, die Inklusion von Menschen mit Behinderung bei jedem Schritt im Maßnahmenplanungs- und Umsetzungsprozesses mitzudenken. Dies bedeutet unter anderem, dass alle Förderrichtlinien auf mögliche Hemmschwellen für Menschen mit Behinderung hin geprüft werden, ebenso wurden die Träger durch eine Schulung für das Thema sensibilisiert und sind zu einer barrierearmen Projektgestaltung angehalten. Alle Träger verpflichten sich im Antrag zur Beachtung der UN-BRK und machen Angaben, inwiefern die Projekträumlichkeiten barrierefrei zu erreichen sind. Alle diese Angaben werden im Projektverlauf durch eine Vor-Ort-Begehung geprüft. Auf der Website des Europäischen Sozialfonds wurde außerdem eine Handreichung veröffentlicht, die Träger und Teilnehmende arbeitsmarktpolitischer Projekte über ihre Rechte und Pflichten aufklärt und für den Beschwerdefall Anlaufstellen ausweist. Weiterhin ist eine Schulungsreihe für die Mitarbeitenden in der bewilligenden Stelle und die Träger geplant, die in regelmäßigen Abständen wiederholt werden soll und Möglichkeiten zur Reduzierung baulicher Barrieren sowie Informations- und Kommunikationsbarrieren vorstellt.

Mehrere Projekte der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa richtet sich auch bereits explizit an Menschen mit Behinderung. So sollen etwa mit dem Projekt „InkluPreneur“ Stellen für Menschen mit Behinderungen bei Bremer Unternehmen (u.a. Startup-Szene) geschaffen sowie eine inklusive Arbeitskultur gefördert werden. Aktuell wird die Überführung der einschlägigen Modellvorhaben wie z.B. „Arbeit im Fokus“, „MitArbeit“ und „Soziale Manufakturen“ in die Regelförderung geprüft.

Weiterhin soll zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsmarkt § 16i Sozialgesetzbuch (SGB) II auch für Menschen greifen, die vorübergehend Leistungen des SGB XII bezogen haben. Der Senat wird zur Erreichung dieses Ziels die auf Bundes- und Länderebene vorhandenen Möglichkeiten nutzen.

Um die Integration von hörgeschädigten Menschen in den Arbeitsmarkt zu verbessern, regt die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa ferner eine Ausweitung der bereits bestehenden Zusammenarbeit zwischen Jobcenter, Agentur für Arbeit und Integrationsfachdienst um den regionalen Spitzenverband der Arbeitgeber:innen an.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Maßnahme** | **Messbarkeit durch** | **Finanzierung** | **Ziel im Sinne der UN-BRK** |
| 3.46  § 16i SGBII soll auch für Menschen greifen, die vorübergehend Leistungen des SGB XII bezogen haben. Dabei sollen Unterbrechungen des Leistungsbezuges nach SGB II durch vorübergehenden Bezug von SGB XII-Leistungen unschädlich sein in Hinblick auf die Fristenregelung des § 16i SGB II. Der Senat wird die auf Bundes- und Länderebene vorhandenen Möglichkeiten nutzen, um eine entsprechende Gesetzesänderung möglichst innerhalb des Kalenderjahres 2024 anzuregen. | Antrag im Bundesrat oder in der ASMK | es entstehen keine haushaltsrelevanten Mehrausgaben | Artikel 27 Absatz 1 e) Unterstützung beim beruflichen Wiedereinstieg  Ein Antrag zur Gesetzesänderung wird bis Ende 2024 formuliert und in ASMK oder Bundesrat eingebracht. |
| 3.47  Eine enge(re) Einbindung bzw. Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeberverband, dem Integrationsfachdienst und dem Hörgeschädigtenverein ist zielführend, um das Ziel der dauerhaften Senkung der Arbeitslosigkeit im Bereich hörgeschädigter Menschen und von Menschen mit Behinderungen zu erreichen. Jobcenter und Agentur für Arbeit stehen deshalb bereits mit dem IFD als großem Netzwerker im engen Austausch. Einer Erweiterung der vorhandenen Zusammenarbeit unter Einbindung des Arbeitgeberverbandes und des Landesverbandes der Gehörlosen steht der Senat aufgeschlossen gegenüber. Die Senatorin für Wirtschaft und Arbeit wird auf das Jobcenter zugehen und anregen, dass alle Beteiligten zu einem ersten Gedankenaustausch zusammenkommen. | Anzahl der Treffen | es entstehen keine haushaltsrelevanten Mehrausgaben | Artikel 27 Absatz 1 e)  Unterstützung beim beruflichen Wiedereinstieg  regelmäßige Treffen beginnend in 2024 |
| 3.48  „AdeA - Auf den ersten Arbeitsmarkt"  Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa plant aktuell die Förderung des Projektes AdeA – Auf den ersten Arbeitsmarkt.  Mit dem Vorhaben sollen Verfahren ausgebaut, verbessert und modellhaft erprobt werden, die deutlich mehr jungen Schulabgänger\*innen mit (überwiegend) kognitiven Beeinträchtigungen einen Weg in den ersten Arbeitsmarkt eröffnen. Zielgruppen sind junge Menschen mit kognitiven Beeinträchtigung im Übergang Schule-Beruf, deren Eltern und auch Betriebe. Die jungen Menschen sollen i.R. eines klientenzentrierten Angebots individuell orientiert, qualifiziert, gecoacht und (in Betriebe) begleitet werden. Für die Erstellung einer „individuellen Berufswegeplanung“ sollen alle relevanten persönlichen Bezugspersonen und zuständigen Stellen einbezogen werden. | Beginn der Förderung in 2023 | Das finanzielle Volumen steht noch nicht fest. Für die Förderung des Modellvorhabens sollen voraussichtlich Mittel aus dem ESF Plus eingesetzt werden. Zudem wird ein Kofinanzierung des Vorhabens durch das AVIB geprüft. | Inklusion von Menschen mit Behinderung auf dem ersten Arbeitsmarkt |

### Öffentlicher Dienst

Artikel 27 der UN-BRK sieht unter anderem vor, dass Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor ermöglicht werden soll. Die folgenden Maßnahmen sollen die gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Dienst in Bremen fördern und verbessern.

Das gesetzliche Ziel einer Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung auf 5% aller Arbeitsplätze möchte der öffentliche Dienst in Bremen übertreffen. Im öffentlichen Dienst beträgt die Beschäftigungsquote von Menschen mit einer anerkannten Schwerbehinderung derzeit 6,02 %. Über das gesetzlich vorgeschriebene Minimum von 5% hinaus, wird der Senat sich verpflichten, Maßnahmen zu ergreifen, damit die Beschäftigungsquote von Menschen mit Schwerbehinderung im bremischen öffentlichen Dienst nicht unter 6% fällt und stetig über 6 % gehalten werden kann.

In Frage kommen verschiedene Aktivitäten des Arbeitgebers wie zum Beispiel gezielte Werbung oder eine Imagekampagne, um Bewerber: innen mit Behinderungen anzusprechen. Eine andere Möglichkeit, die Beschäftigungsquote hoch zu halten ist das Betriebliche Gesundheitsmanagement. Durch gezielte Angebote und Maßnahmen können Beschäftigte im Dienst gehalten werden oder schweren Erkrankungen und daraus folgender Dienstunfähigkeit vorbeugend begegnet werden. Zusätzlich wird z.B. durch die ressortübergreifende Personalvermittlung durch das Referat 33 des Senators für Finanzen und entsprechende Regelungen (z.B. Rundschreiben 08/2016 des Senators für Finanzen) sichergestellt, dass eine anderweitige Beschäftigung gegenüber der Versetzung in den Ruhestand bzw. einer vollständigen Erwerbsminderungsrente immer Vorrang hat. Der Senator für Finanzen wird vorhandene Gremien (z.B. Personalreferent\*innen-Runde) und Fortbildungen (z.B. Lehrgang Personalsachbearbeitung) dafür nutzen, in regelmäßigen Abständen über die grundlegende Zielsetzung der Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand und des Prinzips „Reha vor Rente“ zu informieren.

Weiterhin wird der Senat in den privatrechtlich organisierten Beteiligungsgesellschaften, auf die der Senat durch die Ausübung der Gesellschafterrechte mittelbar oder unmittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann, darauf hinwirken, dass Menschen mit Behinderungen effektiv in das Arbeitsleben integriert werden.

Um die Teilhabe von Menschen mit Schwerbehinderung im öffentlichen Dienst zu stärken wird nach den Vorgaben der UN-BRK eine Inklusionsvereinbarung geschlossen.

Eine Möglichkeit für die Beschäftigung von Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung ist die Gründung von Inklusionsabteilungen. Hierfür sind Förderungen durch das Integrationsamt möglich. Es sollen Workshops mit allen Dienststellen und Eigenbetrieben des bremischen öffentlichen Dienstes durchgeführt werden, in denen die Einrichtung von Inklusionsabteilungen potentiell möglich wäre, um Vorbehalte abzubauen und die Bereitschaft zur Umsetzung zu fördern. Es sollen perspektivisch mindestens 30 Arbeitsplätze in Inklusionsabteilungen geschaffen werden.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Maßnahme** | **Messbarkeit durch** | **Finanzierung** | **Ziel im Sinne der UN-BRK** |
| 3.49  Der Senator für Finanzen lädt alle Dienststellen, Eigenbetriebe und Beteiligungsgesellschaften des bremischen öffentlichen Dienstes, zu einem Workshop ein. Ziel des Workshops ist es u.a., Aufgabenbereiche/ Tätigkeiten zu identifizieren, die geeignet sind, innerhalb von Inklusionsbetrieben/ -abteilungen organisiert und bearbeitet zu werden, sowie erforderliche Rahmenbedingungen für die Einrichtung von Inklusionsbetrieben/ -abteilungen genauer zu bestimmen. Hierbei wird auch geprüft, ob z.B. Dienstleistungen, die bisher bei Werkstätten für Menschen mit Behinderung eingekauft werden, auch durch einen Inklusionsbetrieb oder eine Inklusionsabteilung geleistet werden können. Das Amt für Versorgung und Integration berät in diesem Kontext hinsichtlich des rechtlichen und finanziellen Rahmens der Unterstützungsmöglichkeiten | Durchführung des Workshops.  Prüfergebnis zur Einrichtung eines/r Inklusionsbetriebes/-abteilung und ggf. Umsetzung.  Anzahl der Arbeitsplätze in Inklusionsabteilungen und -betrieben. | Die Durchführung des Workshops erfordert keine zusätzlichen Ressourcen.  Die Bereitstellung eventuell erforderlicher zusätzlicher finanzieller Mittel für die Realisierung zusätzlicher Arbeitsplätze in Inklusionsbetrieben wird ressortbezogen im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2024 geprüft. | Es werden 30 Arbeitsplätze für Menschen mit Schwerbehinderung in Inklusionsbetrieben oder -abteilungen geschaffen und die Einrichtung eines Inklusionsbetriebes oder einer -abteilung im bremischen öffentlichen Dienst gefördert.  Artikel 27 Absatz 1 e) und g)  Beschäftigung im öffentlichen Sektor sowie das Schaffen von Beschäftigungsmöglichkeiten. |
| 3.50  Der Senator für Finanzen erarbeitet mit den beteiligungsführenden Ressorts, sowie den Beteiligungsgesellschaften ein Konzept zur systematischen Steuerung der Umsetzung der Ziele des BremBGG in Beteiligungsgesellschaften im Mehrheitsbesitz Bremens.  Als eine Informationsbasis wird hierfür eine Ist-Analyse der Beschäftigungsquote in den Beteiligungsgesellschaften vorgenommen. | Vorlage eines Konzepts an den Senat im Jahr 2024.  Erhebung der Beschäftigungsquote in den Beteiligungsgesellschaften in 2023. | Die Erarbeitung des Konzeptes ist kostenneutral. | Die Umsetzung der Anforderungen des BremBGG zur effektiven Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Arbeitsleben sollen in den Beteiligungsgesellschaften mess- und steuerbar gemacht werden. Dadurch soll eine Steigerung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben in den Beteiligungsgesellschaften erreicht werden.  Artikel 27 Absatz 1 b) und h)  Beschäftigung im privaten Sektor und Schaffung gerechter Arbeitsbedingungen |
| 3.51  Die Integrationsvereinbarung von 2007 wird unter Berücksichtigung der Vorgaben aus der UN-BRK und dem SGB IX überarbeitet und als Inklusionsvereinbarung zwischen den Interessenvertretungen und dem Senator für Finanzen neu geschlossen. | Verabschiedung und Inkrafttreten der neuen Inklusionsvereinbarung in 2024. | Die Erarbeitung der neuen Inklusionsvereinbarung ist kostenneutral.  Die Bereitstellung ggf. eventuell zusätzlich erforderlicher finanzieller Mittel, die sich eventuell aus der Umsetzung der Inklusionsvereinbarung ergeben, wird im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2024 in den Ressorts geprüft. | Stärkung der Teilhabe am Arbeitsleben von Beschäftigten mit Schwerbehinderung im bremischen öffentlichen Dienst  Artikel 27 Absatz 1 b) und g)  Beschäftigung im öffentlichen Sektor und Schaffung gerechter Arbeitsbedingungen |
| 3.52  Der Senat legt sich verbindlich auf eine Beschäftigungsquote der Menschen mit Schwerbehinderung von 6% fest und entwickelt einen Handlungsrahmen sowie konkrete Maßnahmen, um die Beschäftigungsquote von Menschen mit Schwerbehinderung langfristig über 6 % zu halten. | Beschäftigungsquote im jährlichen Personalcontrolling | Die Bereitstellung eventuell entstehender finanzieller Mehrbedarfe für die Umsetzung von konkreten Maßnahmen wird im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2024 von den betreffenden Ressorts geprüft. | Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung im öffentlichen Dienst über das gesetzliche Maß hinaus fördern.  Artikel 27 Absatz 1 g)  Beschäftigung im öffentlichen Sektor. |

## Gesundheit und Pflege

### Krankenhäuser

Gesundheitliche Versorgung ist ein grundlegendes Bedürfnis, bei dem es keine Benachteiligung wegen einer Behinderung geben darf. Diese Prämisse kommt auch in Artikel 27 der UN-BRK zum Ausdruck. Menschen mit Behinderungen sollen Gesundheitsleistungen derselben Qualität und desselben Standards erhalten, wie Menschen ohne Behinderungen. Es gibt eine Reihe an Punkten, an denen eine Verbesserung denkbar wäre. Angefangen bei der Barrierefreiheit von Arztpraxen bis hin zu Aufklärungsgesprächen in einfacher oder Leichter Sprache. In der Diskussion hat es ein Thema mit vielen Maßnahmevorschlägen gegeben, aus denen zwei konkreten Maßnahmen entstanden sind.

Bei der Versorgung im Krankenhaus kann es notwendig sein, einen spezifischen Unterstützungsbedarf für Patient:innen mit Behinderungen sicherzustellen. Außerhalb des Krankenhauses wird diese Unterstützung zum Beispiel durch eine Assistenz sichergestellt. Es kann aber auch bestimmte Bedarfe an Barrierefreiheit oder die Kommunikation mit einer Patientin oder einem Patienten geben. Der erste Schritt dahin, diesen Bedarfen gerecht zu werden, ist die Feststellung der Bedarfe. Im Vorfeld eines geplanten Krankenhausaufenthaltes gibt es einen Aufnahmeprozess. In Zukunft soll in allen Krankenhäusern sichergestellt werden, dass die Bedarfe hinsichtlich der Barrierefreiheit, der Unterstützung in der Kommunikation und der Assistenz erfasst und nach den Möglichkeiten des jeweiligen Krankenhauses eine patientenorientierte Lösung gefunden wird.

Es gibt in Krankenhäusern bereits Konzepte zur Versorgung von Menschen mit körperlichen und kognitiven Beeinträchtigungen. Die Konzepte verfolgen das Ziel, alle Beteiligten zu sensibilisieren, gegenseitiges Verständnis zu fördern, Vertrauen aufzubauen und mögliche Maßnahmen aufzuzeigen. Um Transparenz herzustellen und eine Information schon vor einer geplanten Krankenhausaufnahme regelmäßig zu ermöglichen, werden diese Konzepte gemeinsam veröffentlicht. Durch diese Maßnahme wird gleichermaßen das Bewusstsein gefördert und die Situation bei einem Krankenhausaufenthalt verbessert.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Maßnahme** | **Messbarkeit durch** | **Finanzierung** | **Ziel im Sinne der UN-BRK** |
| 3.53  Ab 2023 werden perspektivisch bei der Krankenhausaufnahme Bedarfe hinsichtlich der Barrierefreiheit, der Unterstützung in der Kommunikation und der Assistenz erfasst und im Rahmen des Möglichen berücksichtigt. | Aufnahmeprozesse vor einem geplanten Krankenhausaufenthalt wurden etabliert | Es entstehen keine haushaltsrelevanten Kosten für das Land, ggf. aber zusätzliche Kosten für Krankenhäuser. | Gleiche Versorgungsqualität für Menschen mit Behinderung gem. Artikel 25 a) |

### Seelische Gesundheit

Krisendienst

Im Sinne der allgemeinen Grundsätze nach Artikel 3 der Nichtdiskriminierung, der vollen Teilhabe an der Gesellschaft, der Zugänglichkeit nach Artikel 19 auch zu Notdiensten sowie dem Zugang zu gemeindenahen Unterstützungsdiensten nach Artikel 19 und 25 ist es erforderlich, dass Menschen in psychischen Krisen einen Zugang zu einem niedrigschwelligen aufsuchenden Krisendienst haben. Dieser soll auch dazu beitragen, Klinikeinweisungen zu vermeiden. Daher wurden in 2022 die Krisendienstzeiten dadurch verbessert, dass sie vom Ende um 21:00 Uhr auf 23:00 Uhr verlängert. Ziel muss aber sein, ab 2024 einen 24-stündigen Krisendienst zu schaffen, der nicht am Abend endet. Hierbei muss auch geprüft werden, ob der Krisendienst leistungserbringer- und kostenträgerübergreifend organisiert werden kann.

Zentren für seelische Gesundheit

Unter Bezugnahme auf die oben genannten Artikel der UN BRK ist es erforderlich, die psychiatrische Behandlung so gemeindenah, flexibel, personenzentriert und so wenig freiheitseinschränkend wie möglich zu gestalten. Daher sollen in den fünf Stadtregionen Bremens und in Bremerhaven Zentren für seelische Gesundheit entstehen, von denen möglichst alle Behandlungsleistungen (stationär, teilstationär, ambulant, aufsuchend) ausgehen. Aufgrund des besonderen Engagements der Zivilgesellschaft und der Fachdienste im Bremer Westen soll hier bis 2026 ein erstes Zentrum entstehen.

### Sucht

Inklusion und Normalisierungskonzepte führen zu Veränderungen in der Lebenswelt von Menschen mit geistiger Behinderung / Lernschwierigkeiten. Eine selbstständigere und unabhängigere Lebensführung birgt aber zugleich auch mehr Möglichkeiten Suchtmittel zu erwerben und zu konsumieren. Dabei ist das Risiko für einen Substanzmissbrauch mindestens dem von Menschen ohne geistige Behinderung / Lernschwierigkeiten gleichwertig. Gemäß Artikel 19 UN-BRK sind gleichberechtigte gemeindenahe Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen, die den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung tragen. Das bisher noch befristet über Modellmittel zur Psychiatriereform finanzierte Projekt Tandem zielt auf die nachhaltige Entwicklung von Vernetzungsstrukturen zwischen Einrichtungen der Behinderten- und der Suchthilfe, um sicherzustellen, dass Menschen mit einer geistigen Behinderung und einer Sucht- bzw. Konsumproblematik passende Hilfeangebote erhalten. Dies umfasst zielgruppenadäquate suchtbezogene Diagnostik, Präventions- und Behandlungsangebote unter Verwendung von Materialien in leichter Sprache. Der Erfolg der Maßnahme ist messbar anhand der Anzahl der durchgeführten Einzelgespräche, Sucht-Präventions-programme (Sag Nein!), Gruppen-Therapiesitzungen und Beratungen/Schulungen der Mitarbeitenden in beiden Bereichen. Es bestehen weitere Entwicklungsbedarfe, beispielsweise die Erarbeitung von genderbezogenen Fachkonzepten zu Suchtprävention und zum Umgang mit Suchtmittelkonsum in der Behindertenhilfe, die die gesamte Einrichtung in den Blick nehmen.

### Doppeldiagnose

Verbesserung der Versorgungssituation von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen und zusätzlichen psychischen Erkrankungen

Die UN-BRK verpflichtet die unterzeichnenden Staaten in Artikel 25, Menschen mit Behinderungen eine Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard wie anderen Menschen zur Verfügung zu stellen, sowie die Leistungen, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden. Für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen und zusätzlichen psychischen Erkrankungen besteht oft das Risiko, dass sie an der Schnittstelle zwischen den beiden zuständigen Versorgungssystemen nicht ausreichend bzgl. ihrer doppelten Problemlage unterstützt werden. Die beiden für die jeweiligen Versorgungsstrukturen zuständigen Behörden (SJIS, SGFV) etablieren ein regelmäßiges Netzwerktreffen „Doppeldiagnose“, das unter Beteiligung des Medizinischen Behandlungszentrums für Erwachsene mit geistigen und/oder schweren Mehrfachbehinderungen (MZEB) im das Handlungsfeld weiterentwickelt und damit zur Verbesserung der psychiatrischen und psychotherapeutischen Versorgung beiträgt.

Das medizinische Behandlungszentrum für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schwerer Mehrfachbehinderung (MZEB) hat im Oktober 2021 seine Arbeit aufgenommen. Anschließend ruhte die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung gern. § 119c SGB V des MZEB im Jahr 2023.

Ab dem 01.01.2024 konnte das MZEB wiedereröffnet werden. Das Hauptziel besteht nunmehr darin, dass die GeNo eine langfristig tragfähige Struktur mit allen erforderlichen personellen, apparativen und räumlichen Anforderungen etabliert, um den zuvor beschriebenen Bedarfen adäquat Rechnung zu tragen. Der Fokus liegt nun auf der Umsetzung und dem dauerhaften Betrieb des MEZB.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Maßnahme** | **Messbarkeit durch** | **Finanzierung** | **Ziel im Sinne der UN-BRK** |
| 3.54  Der 24-Stunden Krisendienst wird wiederaufgenommen. Das Gesundheitsressort setzt sich für eine Umsetzung ab 1.1.24 ein. | Stufenweisen Aufbau | 500.000 € zusätzlich für einen 24h Krisendienst  Die Bereitstellung der Mittel wird im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2024 durch das Gesundheitsressort geprüft. | Ein Krisendienst, der gemeinsam von SGB V-, ÖGD- und SGB IX- Mitarbeiter:innen erbracht und aus deren Mitteln finanziert wird. |
| 3.55  Die Senatorin für Gesundheit und die Senatorin für Soziales setzen sich für Zentren "für seelische Gesundheit“ ein. Sie werden auf der Basis von „Bremen ambulant vor Ort (BravO)“ und des Modellprojektes „Bremer Westen“ entwickelt. | Stufenweiser Aufbau | Das Modellprojekt im Bremer Westen ist bereits in den Haushalten des Gesundheits- und des Sozialressorts seit 2023 vorgesehen | Einrichtung eines Zentrums für seelische Gesundheit bis 2026. |
| 3.56  Das Gesundheitsressort und das Sozialressort schaffen eine Vernetzung der Suchthilfe mit den Institutionen und Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen. | Anzahl TN Einzel-Suchtberatung  - Anzahl durchgeführte Sucht-Präventions-programme (Sag Nein!)  - Anzahl TN Gruppen-therapiesitzungen - Anzahl Beratungen/Schulungen der MA in beiden Bereichen - Befragungen im Rahmen von QM | Die Bereitstellung der benötigten ca. 70.000 € /anno im Gesundheits- und im Sozialressort wird im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2024 geprüft. | Regelfinanziertes, bedarfsgerechtes und auch aufsuchend arbeitendes Hilfs- und Vernetzungsprojekt |
| 3.57  Die Ressorts für Gesundheit und Soziales sorgen für regelmäßige Treffen des Netzwerk Doppeldiagnose unter Beteiligung des MZEB und des Fachdienst Teilhabe | Bildung des Gremiums und Häufigkeit des Treffens. | Es entstehen keine haushaltsrelevanten Kosten | Weiterentwicklung der Vernetzung in dem Handlungsfeld und Verbesserung der Versorgungssituation. |
| 3.58  Regelhafte Begleitung des Betriebs des MZEB durch die Fachreferate von SGFV. Dabei wird überprüft, ob die Ausstattung dem erforderlichen Rahmen entspricht. | Controlling der Umsetzung der Inhalte des MZEB-Konzepts der GeNo sowie der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen | Es entstehen keine haushaltsrelevanten Kosten | Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. |
| 3.59  Monitoring der Öffentlichkeitsarbeit für das MZEB (Webpage, Flyer, Thematisierung in Fachgremien, Einbindung aller relevanten Akteure) | Annahme und Auslastung des Angebots durch Patient:innen | Es entstehen keine haushaltsrelevanten Kosten | Ausreichende Bekanntheit der Angebote zur Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung |
| 3.60  Regelmäßige Thematisierung der Situation des MZEB im gemeinsamen Landesgremium gemäß §90a SGB V | Häufigkeit der Thematisierung in diesem Gremium | Es entstehen keine haushaltsrelevanten Kosten | Qualitätssicherung bei der gesundheitlichen Versorgung von Menschen mit Behinderung. |

### Pflege

Auf Bundesebene und in mehreren Bundesländern gibt es Pflegebeauftragte. Es ist der Auftrag der Pflegebeauftragten, sich für die Belange von Pflegebedürftigen einzusetzen., z.B. in Gesetzgebungsprozessen oder vergleichbaren Planungsprozessen auf Landesebene. In Bremen gibt es diese Funktion bisher nicht. Anstelle einzelner Maßnahmen, die punktuell wirken können, stellt der Aktionsplan die Schaffung dieser Funktion in den Mittelpunkt. Die zuständigen Ressorts sollen gemeinsam einen Vorschlag erarbeiten, wie die Belange der Pflegebedürftigen bestmöglich berücksichtigt werden können. Dabei wird auch geprüft, ob es in Bremen die Stelle einer oder eines Pflegebeauftragten bedarf und wie sie ausgestaltet sein kann.

Auf Pflege sind fast alle Menschen im Laufe ihres Lebens angewiesen. Das Thema betrifft Menschen mit Behinderungen, aber auch ältere Menschen oder Menschen mit chronischen Erkrankungen. Die Maßnahme ist daher nicht alleine im Hinblick auf Menschen mit Behinderungen sinnvoll und notwendig, sondern wirkt auch positiv für ältere Menschen, die auf Pflege angewiesen sind.

Ein Pflegebeauftragter oder eine Pflegebeauftragte kann Teil eines „unabhängigen Beschwerdemechanismus“ oder eines Überwachungsmechanismusses sein, wie ihn die Vereinten Nationen für Notwendig erachten[[12]](#footnote-13).

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Maßnahme** | **Messbarkeit durch** | **Finanzierung** | **Ziel im Sinne der UN-BRK** |
| 3.61  Das Gesundheitsressort und das Sozialressort bis 2024 erarbeiten gemeinsam einen Vorschlag für die Stelle einer:s Pflegebeauftragten. | Vorliegen des Vorschlages und Einrichten der Stelle. Dieser befindet sich aktuell in der Abstimmung. | Die Bereitstellung der erforderlichen Mittel wird im Rahmen der Aufstellung der Haushalte 2024 f innerhalb der beteiligten Ressorts (Gesundheits- und Sozialressort) geprüft. Eine erste Schätzung ergibt Kosten i.H.v. 275 T€ p.a. | Die Stelle einer:s Pflegebeauftragen wird geschaffen. Die Funktion wird nicht im Ressort, sondern an einer neutralen Stelle (z.B. Senatskanzlei oder Bürgerschaft) angesiedelt. Hier soll eine vergleichbare Struktur wie beim Landesbehinderten-beauftragten entwickelt werden. Ggf. sollen Synergien diesbezüglich genutzt werden. |

## Familie, Elternschaft und Partnerschaft

Menschen mit Behinderungen erleben im Alltag Benachteiligungen. Auch bei weitreichenden Fragen der Lebensführung gibt es Benachteiligungen. So werden Menschen mit Behinderungen nicht immer eine selbstbestimmte Sexualität und das Recht auf Elternschaft zugesprochen. Themen wie die sexuelle Orientierung, Verhütung, Kinderwunsch und Elternschaft sind wichtige Aspekte der eigenen Identität. Menschen mit Behinderungen dürfen in diesen Fragen nicht benachteiligt werden, sondern haben Anspruch auf eine Unterstützung zur selbstbestimmten Lebensführung.

Das Recht auf Elternschaft mit der notwendigen Unterstützung wird in Artikel 23 der UN-BRK klar beschrieben. Es besteht ein Recht auf sexuelle Aufklärung, freie Partnerwahl und die freie Entscheidung über die Anzahl der eigenen Kinder. Es ist nicht mit der Konvention vereinbar, wenn Menschen von Elternschaft abgeraten oder diese aktiv, zum Beispiel durch nicht gewollte Verhütung, verhindert wird. Diese Feststellung wird in den Abschließenden Bemerkungen zum zweiten Staatenbericht der Bundesrepublik noch einmal hervorgehoben.[[13]](#footnote-14) Bei der Wahrnehmung der elterlichen Fürsorge erwartet die Konvention, dass der Staat Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung unterstützt.

Das Thema Elternschaft von Menschen mit Behinderungen ist in der politischen Diskussion bisher nicht im Mittelpunkt gewesen. Es gibt kein erprobtes Unterstützungssystem wie zum Beispiel beim Wohnen. Um dem Auftrag aus der UN-BRK[[14]](#footnote-15) gerecht zu werden und Menschen mit Behinderungen auf dem Weg zur Elternschaft und als Eltern zu unterstützen, werden in Bremen erste Schritte unternommen. Die geplanten Maßnahmen setzen daher im Bereich der Beratung und dem Schließen von Lücken im Unterstützungsangebot an. Eltern mit kognitiven Beeinträchtigungen finden in Bremen keine Einrichtung, in der sie mit Unterstützung als Familie leben können. In diesem Fall müssen sie auf Einrichtungen im Umland ausweichen. Diese Angebotslücke sollte geschlossen werden, damit niemand gezwungen ist, die Unterstützung außerhalb Bremens zu suchen. Darüber hinaus soll eine Beratung zum Thema Elternschaft und Behinderung entwickelt werden. Zu diesem Zweck wird geprüft, das Thema in den bereits bestehenden Gesundheitszentren zu verorten.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Maßnahme** | **Messbarkeit durch** | **Finanzierung** | **Ziel im Sinne der UN-BRK** |
| 3.62  Ein Modellprojekt für ein Angebot zur unterstützten Elternschaft mit einigen Plätzen für kognitiv Beeinträchtigte wird entwickelt und bedarfsgerecht vorgehalten. |  | Finanzierung aus Mitteln der Eingliederungshilfe bei Bedarf | Ein Angebot in Bremen schaffen, damit Unterstützungssuchende nicht in andere Bundesländer ausweichen müssen. |
| 3.63  In den Gesundheitszentren wird Beratung zum Thema Elternschaft mit Behinderung angeboten. | Sichtbares Angebot in den Gesundheitszentren | im Rahmen der laufenden Finanzierung | Bis Ende 2024 findet die Beratung in allen Gesundheitszentren statt. |

### LSBTIQ

Die Abkürzung LSBTIQ\* steht für lesbisch, schwul, bisexuell, trans\*, inter\* und queer. Queer meint die große Gemeinschaft mit und ohne Behinderungen. Queere Menschen mit Behinderungen leben mit besonderen Herausforderungen. Themen der Sexualität werden für Menschen mit Behinderungen möglicherweise gar nicht als Teil der Selbstbestimmung und der eigenen Identität anerkannt. Eine sexuelle Identität oder die sexuelle Selbstbestimmung inklusive der Frage, in welchem Körper die Menschen sich sehen, werden möglicherweise nicht mit den Menschen besprochen.

Es gibt bereits eine Struktur der Beratung und Unterstützung, so wie den queerpolitischen Beirat in Bremen, um den Aktionsplans gegen Homo-, Trans\*- und Interphobie des Landes Bremens umzusetzen und den Benachteiligungen in verschiedenen Lebensbereichen entgegenzuwirken. In der Diskussion der Arbeitsgruppe zur Erarbeitung des Landesaktionsplanes hat sich gezeigt, wie wichtig es ist, dass die Strukturen zur Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen und die Strukturen zur Unterstützung und Beratung von queeren Menschen bekannt sind und gegenseitig aufeinander verweisen können. Um die Gleichzeitigkeit von Behinderung und LSBTIQ\* zu thematisieren, Handlungsfelder zu Identifizieren und sowohl einzelne Personen als auch Institutionen miteinander zu vernetzen, hat ein Fachtag stattgefunden. Aus den Ergebnissen sollen die nächsten Schritte der Weiterentwicklung abgeleitet werden.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Maßnahme** | **Messbarkeit durch** | **Finanzierung** | **Ziel im Sinne der UN-BRK** |
| 3.64  Infoveranstaltungen für queere Menschen mit Behinderungen zu Angeboten für LSBTIQ | Infoveranstaltungen haben bis Ende 2027 erfolgreich stattgefunden | aus dem laufenden Budget des Sozialressorts | Empowerment für den Personenkreis |
| 3.65  Fortbildung von Mitarbeitenden in der Eingliederungshilfe zu LSBTIQ mit Behinderungen | Die Fortbildung hat erfolgreich bis Ende 2027 stattgefunden | aus dem laufenden Budget des Sozialressorts | Sensibilisierung und Qualifizierung sowie Verbesserung der Unterstützungsleistungen |

### Gewaltschutz

Standards für Gewaltschutzkonzepte in der Eingliederungshilfe entwickeln, etablieren und überprüfen.

Artikel 16 der UN-BRK legt fest, dass Menschen mit Behinderungen in- und außerhalb ihrer Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu schützen sind. Artikel 17 definiert zusätzlich allgemein das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit. Studien haben gezeigt, dass Menschen mit Behinderungen deutlich häufiger von Gewalt betroffen sind als Menschen ohne Behinderungen.

Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und Mädchen wird als Gewalt verstanden, die gegen sie gerichtet ist, weil sie Frauen und Mädchen sind, oder als Gewalt, die Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark betrifft. Darunter fallen alle Handlungen, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden und Leiden bei Frauen und Mädchen führen oder führen können. Häusliche Gewalt sind alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts und ebenso zwischen früheren oder derzeitigen (Ehe-) Partner:innen vorkommen. Frauen und Mädchen, die Mehrfachdiskriminierung erleben – wie Frauen bzw. Mädchen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen, zugewanderte Frauen und Mädchen oder solche ohne sicheren Aufenthaltsstatus – haben ein erhöhtes Risiko, Gewalt zu erfahren. Die Studie „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Jahr 2012 ergab, dass jede dritte bis vierte Frau mit Behinderung hat in ihrer Kindheit und Jugend sexualisierte Gewalt erfahren hat. Das ist zwei- bis dreimal häufiger als bei Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt. Auch Diskriminierung und Gewalt in Einrichtungen der Behindertenhilfe gehören zum Alltag vieler Frauen mit Behinderungen. Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen erleben nicht nur häufiger einzelne Formen von Gewalt in Kindheit/Jugend und Erwachsenenleben, sondern zudem auch erheblich häufiger als Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt fortgesetzte und multiple Gewalterfahrungen. So haben je nach Untersuchungsgruppe ca. 30–40 % der Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen mehrere Formen von Gewalt in Kindheit/Jugend und Erwachsenenleben erlebt, was nur auf 7 % der Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt zutrifft. Eine besonders hohe Betroffenheit wurde u.a. bei gehörlosen Frauen aufgedeckt.

Auch Männer und Jungen können von Gewalt betroffen sein. Männer mit körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung erleben deutlich häufiger Gewalt aufgrund ihrer Behinderung. In der Studie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur „Lebenssituation und Belastung von Männern mit Behinderung und Beeinträchtigungen in Deutschland“ von 2012 zeigte sich, dass Männer mit Behinderungen ein erhöhtes Risiko gegenüber Männern der Durchschnittsbevölkerung haben als Erwachsene Opfer von körperlicher oder psychischer Gewalt zu werden. Eine besondere Gefährdung liegt für sie im öffentlichen Raum vor Opfer körperlicher Gewalt zu werden. Daneben erleben sie eine hohe psychische Belastung am Arbeitsplatz, inklusive Schule und Ausbildung.

Studienergebnisse zur Gewaltbetroffenheit queerer Menschen mit Beeinträchtigungen liegen nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass sie ebenfalls einem deutlich höheren Risiko ausgesetzt sind als die Durchschnittsbevölkerung.

Der Bericht „Peking +20 – Umsetzung der Aktionsplattform von Peking Bundesrepublik Deutschland“ (2015) stellt Zugangsschwierigkeiten und Versorgungslücken psychisch kranker Frauen und für Frauen mit Behinderungen fest. Die Vereinten Nationen haben sich dem Thema Gewalt gegen Frauen und Mädchen in einer eigenen Konvention, der Istanbul-Konvention angenommen. Vergleichbar mit der UN-BRK werden dort Rechte sowie die Anforderungen an deren Umsetzung im Hinblick auf Gewalt gegen Frauen und Mädchen formuliert. Der Senat hat für diese UN-Konvention ebenfalls einen Aktionsplan erarbeitet, auf den an dieser Stelle verwiesen werden soll. Die Debatte zu den Maßnahmen dieses Planes zur UN-BRK hat zeitgleich mit der Erarbeitung des Aktionsplanes zur Istanbul-Konvention stattgefunden. Es gibt daher eine Überschneidung in den formulierten Maßnahmen.

Im Jahr 2021 trat § 37a SGB IX in Kraft, der die Leistungserbringer der Eingliederungshilfe verpflichtet geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder zu treffen. Die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder die Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts zählt zu den erforderlichen Maßnahmen. Im Land Bremen werden in einer Unterkommission der Vertragskommission einheitliche Standards für Gewaltschutzkonzepte entwickelt und verbindlich in allen Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe etabliert. Die Wohn- und Betreuungsaufsicht überprüft in den besonderen Wohnformen, ob diese Konzepte vorliegen und in der Praxis angewandt werden. Die zuständigen Fachreferate prüfen die Umsetzung unter anderem auf Basis der Qualitätsberichte.

Bremen hat den Gewaltschutz in Einrichtungen sowohl in das Bremische Wohn- und Betreuungsgesetz als auch in die Verträge mit den Betreiber:innen von Einrichtungen aufgenommen. Träger:innen von Einrichtungen sind dazu verpflichtet, Maßnahmen der Gewaltprävention zu treffen, dazu gehört ausdrücklich, ein Gewaltschutzkonzept zu entwickeln. Im Rahmen einer Meldepflicht müssen „besondere Vorkommnisse“ der zuständigen Aufsichtsbehörde (Heimaufsicht) angezeigt werden. Im Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz werden ausdrücklich auch „sexuelle Übergriffe und Gewalttaten“ unter die Meldepflicht gefasst. Darüber hinaus sind Einrichtungsträger gefordert, Frauenbeauftragte einzusetzen und Konzepte zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen (FEM) zu erstellen. Auch eine Öffnung der Wohneinrichtungen in den Sozialraum hinein wird unterstützt, indem als Gesetzesziel die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gemeinschaft aufgeführt wird. Einrichtungsträger müssen die Bewohner:innen auf Beratungs- und Beschwerdestellen hinweisen. Des Weiteren besteht die Verpflichtung, ein internes Beschwerdemanagement zu betreiben mit Informationspflichten, die Benennung von Ansprechpersonen, die Festlegung von Bearbeitungsfristen und die Dokumentation des Beschwerdeverfahrens. Bremen verfügt über ein barrierefreies Frauenhaus, die Frauennotwohnungen in Bremerhaven sind nicht barrierefrei zugänglich. Bei den Beratungsstellen ist die Barrierefreiheit nicht immer gegeben.

Mit Unterstützung des Sozialressorts konnte der Runde Tisch Sexualität und Behinderung einen Leitfaden zur Prävention sexualisierter Gewalt in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen erarbeiten. Der Leitfaden steht als Druckversion zum Download zur Verfügung. In den Jahren 2017 und 2018 wurden Seminare und Gruppen für Frauen mit kognitiver Beeinträchtigung zur Prävention sexualisierter Gewalt durch die damalige Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport gefördert. In Kooperation der ZGF und dem Landesbehindertenbeauftragten wurde die Finanzierung von Selbstbehauptungskursen für Frauen mit kognitiver Beeinträchtigung im Rahmen des Präventionsprogrammes der AOK vereinbart. Die Kurse wurden in der Werkstatt Bremen angeboten, sollen ausgewertet und auf Möglichkeiten der Weiterführung überprüft werden. Menschen mit Behinderungen und Menschen im Aufenthalt in einer Erstunterkunft können Dolmetsch-Dienste über die Sprach- und Integrationsmittler:innen von Bras e. V. („Sprinter“) in Anspruch nehmen. Auf Übersetzung in Gebärdensprache besteht ein Anspruch.

Frauen und Mädchen mit Behinderungen treten nicht entsprechend ihrer Gewaltbetroffenheit in den Gewalt-Fachberatungsstellen in Erscheinung. Die Ursachen hierfür sind nicht systematisch geklärt und werfen Fragen auf: Passen die Angebotskonzepte und sind die Angebote bekannt, räumlich gut und ggf. stadtteilbezogen zu erreichen? Geplant ist aufgrund dessen eine enge Verzahnung und Schnittstellenoptimierung der verschiedenen Hilfesysteme durch Vernetzungsstrukturen, Fachtage und strukturelle Verankerungen. Das sozialwissenschaftliche Gutachten des Berichts der Bundesregierung zum Hilfesystem zeigt, dass in den Frauenhäusern Ressourcen für die Aufnahme von Frauen mit Behinderungen bzw. Beeinträchtigung fehlen. Dies ist auch im Land Bremen so.

Die gesetzliche Vorgabe, Frauenbeauftragte in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen einzusetzen, wurde auch für Wohneinrichtungen im Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz umgesetzt. Die Frauenbeauftragte in Werkstätten und Wohneinrichtungen brauchen verbindliche Unterstützung und Rahmenbedingungen für ihre wichtige Arbeit. Diese müssen für Frauenbeauftragte in Wohneinrichtungen noch geschaffen werden. Finanzierte Selbstbehauptungskurse für Frauen und Mädchen mit Behinderungen sollten selbstverständlich werden. Um die angemessene Beratung aller Frauen und Mädchen mit Behinderungen in Bremen zu ermöglichen, soll u. a. in jedem Stadtteil die Nutzung barrierefreier Beratungsräume ermöglicht werden. Hinzukommen kann die Schaffung einer trägerübergreifenden Stelle für die Beratung in Leichter Sprache sowie die Vor- und Nachbereitung von Beratungsprozessen und -konzepten

Die Maßnahmen zielen darauf ab, die vorhandene Infrastruktur für Frauen und Mädchen mit Behinderungen nutzbar zu machen. Es sollen Barrieren abgebaut werden, die in der Kommunikation und in der Erreichbarkeit liegen.

Es soll an die positiven Erfahrungen der bereits durchgeführten (Wendo-)Kurse für Frauen angeknüpft werden und Selbstbehauptungskurse ebenfalls für Männer mit Beeinträchtigungen organisiert werden. Ein besonderer Schwerpunkt soll auf dem Thema Sicherheit im öffentlichen Raum liegen.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Maßnahme** | **Messbarkeit**  **durch** | **Finanzierung** | **Ziel im Sinne**  **der UN-BRK** |
| 3.66  Verpflichtende Standards für Gewaltschutzkonzepte entwickeln  und verbindlich in allen Einrichtungen  und Diensten der Eingliederungshilfe  etablieren und evaluieren. | Alle Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe haben bis Ende 2025 ein Gewaltschutzkonzept entwickelt und setzen dieses um. Prüfung des Vorhandenseins von Konzepten in den Einrichten und Diensten in Qualitätsberichten/-dialogen/Prüfung der Wohn- und Betreuungsaufsicht | Der Prozess der Erarbeitung erfolgt aus vorhandenen Personalmitteln. Die Umsetzung ist in der Vertragskommission aus Mitteln der Eingliederungshilfe zu verhandeln. | Wirksamer Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderung (Art 16) |
| 3.67  Konzepte zur Mitnahme ambulanter Assistenz in Frauenhäusern  entwickeln. | Konzept liegt vor und ist von zumindest einem Frauenhaus in Bremen akzeptiert und umgesetzt | kostenneutral | Frauen mit Beeinträchtigung können ab 2025 den Schutz des Frauenhauses nutzen ohne auf ihre Assistenz verzichten zu müssen, bzw. wird der Aufenthalt durch die Assistenz ermöglicht |
| 3.68  Nutzung barrierefreier  Räumlichkeiten in den Regionen  in Bremen und Bremerhaven  ermöglichen. | in jedem Stadtteil wurde eine barrierefrei erreichbare Einrichtung lokalisiert, die durch andere Beratungsstellen unkompliziert genutzt werden kann | es entstehen keine zusätzlichen Kosten | gemeinsam nutzbare barrierefreie Räume sind bis Ende 2027 organisiert. |
| 3.69  Entwicklung einer Minimalliste, die seitens des Schutz- und Unterstützungssystems erfüllt sein muss, z.B. hinsichtlich Zugänglichkeit mit dem Rollstuhl, Wissen und Finanzierung von Gebärdendolmetschung und Leichte Sprache, barrierefreie Homepages, etc. | Die Liste liegt vor.  Beratungs- und Schutzeinrichtungen sind barrierefreier hinsichtlich baulicher und kommunikativer Anforderungen geworden | es entstehen keine zusätzlichen Kosten | das Schutz- und Unterstützungssystem soll die Thematik verstehen (Barrierefreiheit bedeutet nicht nur eine Rampe) und erforderliche Maßnahmen umsetzen |
| 3.70  Erreichen verschiedener Betroffenengruppen durch Vermittlung (diversitysensibler)  Kenntnisse und Umsetzung dieser in Beratung und Öffentlichkeitsarbeit,  u.a. durch  Flyer/ Informationen für  unterschiedliche Betroffenengruppen (Z.B. auch Mitwissende, Nachbar:innen, etc.), dabei auf Format achten: digitale Medien und Messenger Dienste nutzen, z.B. digitale Flyer entwerfen / Chats, etc. Bildersprache und Ansprache auf den Homepages der  Beratungsstellen divers gestalten. | Ein Fachtag zum Thema hat stattgefunden, an dem die relevantesten Akteure des Schutz- und Hilfesystems teilgenommen haben. Nach dem Fachtag werden Homepages und Flyer neu gestaltet. | Bei digitaler Kommunikation entstehen keine weiteren Kosten, es sei denn, es müsste eine zusätzliche Überarbeitung der Sprache und Barrierefreiheit hinzugezogen werden. | Diversity-Kenntnisse vermitteln und Ansprache/Bildsprache/Begrifflichkeiten so formulieren, dass sich Frauen und Kinder auch angesprochen und repräsentiert fühlen. Dazu gemeinsame Schulungen / Beratungen |
| 3.71  Verhandlung der Rahmenbedingungen für Frauenbeauftragte in Wohneinrichtungen in der Vertragskommission, inklusive Schaffung eines gemeinsamen landesweiten Gremiums | Rahmenbedingungen wurden vereinbart und in Einzelvereinbarungen bis 2025 umgesetzt; die Umsetzung wird vom Steuerungskreis Frauenbeauftragte in Einrichtungen begleitet | Im Rahmen der Vertragskommission aus Mitteln der Eingliederungshilfe zu finanzieren. | In allen Wohneinrichtungen sind bis Ende 2027 Frauenbeauftragte gewählt |
| 3.72  Schaffung einer übergreifenden zentralen Multipikator\*innenstelle für die Beratung in Leichter Sprache (Sprachmittlung in der Beratungssituation, Vor- und Nachbereitung von Beratungsprozessen, Einsatz von Material und Methoden) | eine entsprechende Stelle wurde eingerichtet und arbeitet zur Zufriedenheit der Betroffenen und des Schutz- und Unterstützungs-systems | Eine Finanzierung der Stelle aus Mitteln von „Aktion Mensch“ soll durch einen Freien Träger beantragt werden. | die einzelnen Beratungsstellen werden in ihrer Arbeit so unterstützt, dass ihr Konzept für Frauen mit kognitiver Beeinträchtigung geeignet ist |
| 3.73  Die Frauenbeauftragten der Werkstatt Bremen organisieren ein Frauencafé; dort stellen sich Frauen Beratungsangebote, wie z.B. Neue Wege, nach und nach vor. | Bericht in der Steuerungsgruppe Frauenbeauftragte | im Rahmen der Tätigkeit der Frauenbeauftragten finanziert | ab 2024 findet das Frauencafé statt. |
| 3.74  Selbstbehauptungskurse mit dem thematischen Schwerpunkt Sicherheit  im öffentlichen Raum werden für Männer mit Beeinträchtigungen  angeboten. | Anzahl der Kurse | Eine Finanzierung analog der Selbstbehauptungskurse für Frauen wird angestrebt. | Empowerment und Schutz vor Gewalt auch für Männer mit Behinderung |

### Justiz

Das Handlungsfeld „Schutz der Persönlichkeitsrechte“ umfasst u.a. das Themenfeld „Zugang zur Justiz“. Es ist Ausfluss des Art. 5 UN-BRK, der bestimmt, dass alle Menschen Gleichheit vor dem Gesetz genießen und einen Anspruch auf wirksamen Schutz vor Diskriminierung haben. Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierungen haben die Vertragsstaaten geeignete Schritte zu unternehmen und Vorkehrungen zu treffen. Gem. Art. 13 der UN-BRK haben die Vertragsstaaten zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen einen wirksamen Zugang zur Justiz erhalten. Insbesondere soll ihnen eine Teilnahme an allen Gerichtsverfahren ermöglicht werden. Ziel ist es daher, neben der Gewährleistung der Barrierefreiheit von Gerichtsgebäuden auch die besonderen Bedürfnisse anderer Arten von Behinderungen (z.B. Hörgeschädigte oder geistige/psychische Beeinträchtigungen) in den Blick zu nehmen. Eine besondere Aufmerksamkeit soll dabei auch Opfern von Gewalt und Minderjährigen zukommen.

Die Anforderung des Art. 13 UN-BRK, Menschen mit Behinderungen die unmittelbare und mittelbare Teilnahme (z.B. als Zeugen) an einem Gerichtsverfahren zu erleichtern, setzt zunächst die bauliche Barrierefreiheit der Gebäude für Rechtssuchende voraus. Es sollen nunmehr jedoch auch die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Beeinträchtigung des Hörvermögens und Menschen mit psychosozialen Beeinträchtigungen besonders in den Blick genommen werden. Das Justizzentrum am Wall ist bereits mit einer Induktionsschleife, die Menschen mit Hörbeeinträchtigung die Verfolgung der Verhandlung erleichtert, ausgestattet. Dieses Angebot soll künftig in allen Gerichten im Land Bremen zur Verfügung stehen.

Niederschwellige rechtliche Beratungsangebote, die auch die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen berücksichtigen, stehen bei der Arbeitnehmerkammer zur Verfügung.

Bereits seit 2017 haben im Land Bremen besonders schutzbedürftige Zeuginnen und Zeugen, die Opfer einer Straftat geworden sind, während des gesamten Strafverfahrens einen Anspruch auf professionelle Begleitung und Betreuung durch speziell ausgebildete Prozessbegleiterinnen und -begleiter. Dieses Angebot richtet sich an besonders schutzwürdige Opferzeugen (Menschen mit Behinderungen, Minderjährige, besonders traumatisierte Personen) und gewährleistet, dass dem Opfer die Verfahrensinhalte und -abläufe in einfacher Form verständlich gemacht werden. Auf Wunsch werden die Betroffenen zur polizeilichen, staatsanwaltlichen und gerichtlichen Vernehmung begleitet. Es soll gewährleistet werden, dass möglichst viele Opfer von Straftaten, die Anspruch auf eine professionelle Prozessbegleitung haben, von dieser Möglichkeit erfahren.

Die Beschäftigten im Justizwesen sollen für die Themen von Menschen mit Behinderung und für angemessene Vorkehrungen zur Unterstützung sensibilisiert werden. Diese Forderung aus dem Landesteilhabebeirat und aus den Abschließenden Bemerkungen der Vereinten Nationen [[15]](#footnote-16)wird in einer weiteren Maßnahme Rechnung getragen.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Maßnahme** | **Messbarkeit durch** | **Finanzierung** | **Ziel im Sinne der UN-BRK** |
| 3.75  Ausstattung der Amtsgerichte in Bremen und Bremerhaven sowie des Landgerichts mit mobilen Induktionsschleifen. | Anzahl der  ausgestatteten  Gerichte. | Bis Ende 2023 im Budget des Justizressorts gesichert bis zur Höhe von € 2.000,-. Etwaige darüber hinausgehende Kosten werden im Rahmen der Haushaltsaufstellung für 2024 geprüft. | Zugang zur Justiz, Art. 13 UN-BRK |
| 3.76  Bereitstellung eines Informationsflyers über das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung in Leichter Sprache. | Flyer steht zur  Verfügung. | im Budget des Justizressorts gesichert | Zugang zur Justiz, Art. 13 UN-BRK |
| 3.77  Entwicklung einer Handreichung für im Justizwesen Tätige zur Gewährleistung eines wirksamen Zugangs von Menschen mit Behinderungen zur Justiz. | Handreichung steht zur Verfügung | Bereitstellung von Mitteln wird im Rahmen der Haushaltsaufstellung für 2024 geprüft. | Zugang zur Justiz, Art. 13 UN-BRK |
| 3.78  Durchführung einer Schulung an den Gerichten zur Gewährleistung eines wirksamen Zugang von Menschen mit Behinderungen zur Justiz. | Fortbildungs-  veranstaltung hat  erfolgreich  stattgefunden | Bereitstellung von Mitteln wird im Rahmen der Haushaltsaufstellung für 2024 geprüft. | Fortbildung für in der Justiz Tätige, Art. 13 Abs. 2 UN-BRK |

### Betreuungsrecht

Artikel 12 der UN Behindertenrechtkonvention sieht die gleiche Anerkennung vor dem Recht und gleichberechtigte Rechts- und Handlungsfähigkeit für Menschen mit Behinderungen vor. Ersatzentscheidungen sind aus der Perspektive der Vereinten Nationen vollständig zu vermeiden. Mechanismen zur unterstützten Entscheidungsfindung sollen bundesweit etabliert werden.[[16]](#footnote-17)

Um dem gerecht zu werden, wurde das Betreuungsrecht auf Bundesebene evaluiert und novelliert. Die Änderungen umfassen mehrere Maßnahmen, um insbesondere die Selbstbestimmung der unter Betreuung stehenden Personen zu fördern, Betreuungen zu vermeiden und die Qualität ehrenamtlicher und beruflicher Betreuung zu erhöhen. Beispiele hierfür sind für berufliche Betreuungspersonen ein Registrierungsverfahren zur Prüfung der fachlichen und persönlichen Eignung sowie verstärkte Berichtspflichten, der Ausbau der Querschnittsarbeit zur Unterstützung ehrenamtlicher Betreuungspersonen in den Betreuungsvereinen oder die Durchführung einer erweiterten Unterstützung zur Vermeidung von Betreuungen. Die Neueinführung des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) und den zugehörigen Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) sind durch den Bundestag beschlossen worden und werden zum 01.01.2023 wirksam.

Die Änderungen im Bundesgesetz betreffen auch die rechtliche Lage und Betreuungen in Bremen und Bremerhaven. Bereits vor der Reform ist in einem kontinuierlichen Prozess der Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten erarbeitet worden, wie die neuen Regelungen ab 2023 möglichst reibungslos und im Sinne der Betroffenen umgesetzt werden können. Bereits im Vorlauf konnten Informationsveranstaltungen und Fortbildungen für Betreuerinnen und Betreuer stattfinden zum Beispiel über Wege der unterstützten Entscheidungsfindung. Mit Wirksamwerden der Reform können viele neue Regelungen bereits umgesetzt werden. In ersten Erfahrungssammlungen wurde zum Beispiel der Fokus aufs Ehrenamt und deren Anbindung an die Betreuungsvereine positiv hervorgehoben. Ziel aller Bemühungen ist es Betreuungen zu vermeiden, die Selbstbestimmung von Menschen in Betreuungen zu stärken und Betreuungspersonen zu befähigen, die betreuten Personen bei der selbstständigen Entscheidungsfindung zu unterstützen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Landesaktionsplanes ist viel Bewegung im Betreuungsrecht, was dazu führt, dass Maßnahmen so gewählt werden müssen, dass sie mit den sich ändernden Rahmenbedingungen sachgerecht bleiben.

Auf Grundlage der Eingaben wurden die zwei Themenschwerpunkte „Prozess zur Umsetzung der Betreuungsrechtsreform“ und „Förderung der Organisationsassistenz“ gewählt (siehe tabellarische Übersicht der Maßnahmen). Im Umsetzungsprozess der Betreuungsrechtsreform wird weiterhin sichergestellt, dass die Interessenvertretung aktiv an dem Prozess beteiligt wird, insbesondere durch die Einladung zur Landesarbeitsgemeinschaft Betreuungsangelegenheiten. Zudem sollen in der Fortbildungsplanung für ehrenamtliche Betreuungspersonen der Landesarbeitsgemeinschaft die Themen und Ziele der Reform weiter Beachtung finden. Mit diesen Maßnahmen soll den Eingaben begegnet werden, dass rechtliche Betreuung regelmäßig überprüft werden sollte, dass Belange, in denen keine Betreuungsperson notwendig ist, durch die betroffene Person selber erledigt werden könnten und dass die persönliche Beziehung zur Betreuungsperson gestärkt werden sollte.

Die Organisationsassistenz ist ein Projekt, welches aus dem Landesaktionsplan 2014 entstanden ist. Das Projekt soll Menschen organisatorisch im Alltag unterstützen, insbesondere bei der Bearbeitung von Dokumenten. Hiermit soll die Einrichtung einer Betreuung vermieden werden. Das Projekt wird derzeit in den Modellregionen Bremen West und Mitte und dem Bremer Süden erprobt, Erkenntnisse aus der Praxis werden gesammelt und derzeit ausgewertet, um Rückschlüsse für den weiteren Verlauf des Projektes zu ziehen. Um dies durchführen zu können, wurden die Absicherung der Organisationsassistenz bis Ende 2024 sowie mit der Ausweitung die Erarbeitung einer Perspektive zur Verstetigung der Organisationsassistenz ab 2025 als Maßnahme aufgenommen.

Im Umsetzungsprozess der Betreuungsrechtsreform wird weiterhin sichergestellt, dass die Interessenvertretung aktiv an dem Prozess beteiligt wird, insbesondere durch die Einladung zur Landesarbeitsgemeinschaft Betreuungsangelegenheiten. Zudem sollen in der Fortbildungsplanung für ehrenamtliche Betreuungspersonen der Landesarbeitsgemeinschaft die Themen und Ziele der Reform weiter Beachtung finden.   
Mit diesen Maßnahmen soll den Eingaben begegnet werden, dass rechtliche Betreuung regelmäßig überprüft werden sollte, dass Belange, in denen keine Betreuungsperson notwendig ist, durch die betroffene Person selber erledigt werden könnten und dass die persönliche Beziehung zur Betreuungsperson gestärkt werden sollte.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Maßnahme** | **Messbarkeit durch** | **Finanzierung** | **Ziel im Sinne der UN-BRK** |
| 3.79  Die Organisationsassistenz soll bis zum Vorliegen valider Erkenntnisse über die weitere Vermeidung von Betreuungen und über mögliche Verstetigung durchgeführt werden. Derzeit ist dies bis Ende 2024 geplant. Die Organisations-assistenz kann auch von Geflüchteten in Anspruch genommen werden.   Es wird geprüft in welcher Form darüber hinaus eine Verstetigung möglich ist. | Tatsächliche  Finanzierung | Zum Zeitpunkt der Erstellung wird die Finanzierung ab 2025 geprüft. | Absicherung der Finanzierung bis Ende 2024.  Perspektive für den weiteren Umgang mit dem Bedarf unterhalb von rechtlicher Betreuung entwickeln |
| 3.80  Die Reform des Betreuungsrechtes setzt die Selbstbestimmung von Betreuten in den Fokus und baut Pflichten von Betreuern aus. Die Aufsicht der Gerichte wird sich auch hierauf erstrecken.  Bei dem Prozess zur Umsetzung der Betreuungsrechtsreform in Bremen und Bremerhaven wird dies mit umgesetzt und die Interessensvertretung aktiv beteiligt.   Das Selbstbestimmungs-recht wird zur weiteren Sensibilisierung im Rahmen der Fortbildungen für ehrenamtliche Betreuungspersonen und für Fachkräfte aufgegriffen. | Einladung/  Teilnahme der Interessensvertretung an der Landesarbeits-gemeinschaft Betreuungsangelegenheiten und Beteiligung am Umsetzungsprozess.   Einfluss in die Fortbildungsthemen und Inhalte. Aufnahme und Ansprache bei Jahresplanungen der Fortbildungen | Im Rahmen der bisherigen LAG und Fortbildungs-finanzierung. | Die Betreuungsrechtsreform ist mit Beteiligung der Interessensvertretung umgesetzt. Die Selbstbestimmungsrechte und der Wille der Betreuten sind zentral für Betreuungsverfahren.  Es besteht grundsätzlich bei ehrenamtlich und beruflich mit Betreuungen Beschäftigten ein Bewusstsein für das Selbstbestimmungsrecht von Betreuten. Zudem organisieren die Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten und die Betreuungsvereine im Land Bremen ein vielfältiges Fortbildungs-, Beratungs- und Austauschangebot für Ehrenamtliche. Betreuungsbehörden, Gerichte und insbesondere Betreuungsvereine informieren Ehrenamtliche über diese Angebote. |

## Kultur, Freizeit und Sport

### Kultur

Im Handlungsfeld Kultur steht vor allem die Teilhabe am kulturellen Leben – aktiv partizipierend oder passiv rezipierend – im Vordergrund.

Es ist das erklärte Ziel des Senators für Kultur, möglichst allen Menschen die gleichberechtigte Teilhabe am kulturellen Leben in Bremen zu ermöglichen. Wer an Kultur teilnimmt, nimmt auch am gesellschaftlichen Leben teil. Somit kann die Wahrnehmung künstlerischer Angebote durch Menschen mit Behinderungen – ob aktiv oder passiv – die gesellschaftliche Akzeptanz von Inklusion fördern, denn die Beschäftigung mit Kultur prägt Werte, befördert Reflexions- und Kommunikationsfähigkeit und bildet damit eine wichtige Voraussetzung für lebenslanges Lernen.

Im Fokus der Anstrengungen steht gemäß Art. 30 der UN-BRK der Zugang zu künstlerischen Inhalten und kulturellem Material, und dabei besonders zu den Orten der künstlerischen Produktion und Darbietung in Bremen. Dies umfasst u.a. Museen, Theater, Konzerthäuser, Orte der kulturellen Bildung, soziokulturelle Zentren und viele mehr.

Ebenfalls in Art. 30 wird geregelt, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit erhalten sollen, ihre eigenen kreativen Ausdrucksmöglichkeiten zu entfalten

Es ist in diesem Sinne Aufgabe der Politik, für die weitere Verankerung des Inklusionsgedankens auch im kulturellen Leben Impulse zu geben, um so zu einer selbstbestimmten und gleichberechtigten Teilhabe nach den Maßgaben der UN-BRK zu kommen.   
Die konkrete Umsetzung liegt allerdings im Rahmen ihrer Möglichkeiten und abhängig von der Rechtsträgerstruktur bei den Kulturakteuren, deren besondere Freiheit nach § 11 der Bremer Landesverfassung geschützt ist.

Im Rahmen des ersten Aktionsplans hat es eine Vielzahl von Anstrengungen der bremischen Kulturakteure genau in diesem Sinne gegeben, die vom Senator für Kultur ausdrücklich begrüßt werden. Es hat sich allerdings gezeigt, dass es zu einer weiteren Erhöhung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am kulturellen Leben verbindlicherer Ziele und klarerer Maßnahmen bedarf. Die hier dargestellten Maßnahmen beziehen sich alle auf Art. 30 UN-BRK.

Im Rahmen einer Petition hat sich gezeigt, dass die Angaben zur Zugänglichkeit und Barrierefreiheit stellenweise nicht mehr aktuell sind bzw. den Praxistest nur eingeschränkt bestehen. Bis Ende 2024 entsteht daher ein detailliertes Kataster der von der FHB geförderten Kultureinrichtungen, das Auskunft gibt über den jeweiligen Stand der Barrierefreiheit. Es werden für jede Einrichtung Möglichkeiten zur Verbesserung der Barrierefreiheit dargestellt und Realisierungsperspektiven aufgezeigt.

Begonnen wird mit den Einrichtungen im Controlling des Senators für Kultur, dann folgen schrittweise die weiteren, öffentlich geförderten Kultureinrichtungen. Der Abbau dieser Barrieren erfolgt im Rahmen der weiteren Investitionsplanung der Einrichtungen und umfasst sowohl Zugangshemmnisse für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen als auch Menschen mit Hör- oder Seheinschränkungen.

Um die Teilhabe von Menschen mit Behinderung an den Kulturangeboten der Stadt zu erhöhen, bedarf es einer zielgerichteteren Ansprache als bisher. Vorgeschlagen wird die Schaffung einer Agentur, die Menschen mit und ohne Behinderungen für den gemeinsamen Besuch von Kulturveranstaltungen und -einrichtungen zusammenbringt, um so die Partizipation zu erhöhen. Die entsprechende Ausschreibung wird durch den Senator für Kultur durchgeführt. Der geplante „Kulturschlüssel“ bringt in enger Kooperation mit den Einrichtungen Menschen mit und ohne Behinderungen für gemeinsame Kulturaktivitäten wie Theater- oder Konzertbesuche zusammen. Dabei wird auch oft mit Gratis-Karten gearbeitet, also Tickets, die ansonsten nicht verkauft worden wären oder von den Einrichtungen im Vorhinein kontingentiert werden. Der „Schlüssel“ übernimmt dabei die Schnittstellenfunktion zwischen Einrichtungen und Interessierten, (sowohl mit wie auch ohne Mobilitätseinschränkungen). Die Finanzierung erfolgt – sofern möglich – im Rahmen des Kulturhaushalts durch Prioritätensetzung im Kulturressort.

Es ist das erklärte Ziel, die Teilhabe von Menschen mit Höreinschränkungen am kulturellen Leben weiter zu fördern. Dabei bedarf es keinesfalls speziell entwickelter Produktionen, sondern vielmehr der Möglichkeit, dass auch diese Personen einer im regulären Programm Inszenierung folgen können. Dazu wird in Zusammenarbeit mit den öffentlich geförderten Theatern ein Plan erstellt, welche Theaterproduktionen mit Gebärdensprache übersetzt und/oder mit Übertitelung versehen werden können. Der Senator für Kultur strebt dafür an, ab 2024/2025 im Rahmen der Möglichkeiten Haushaltsmittel bereitzustellen.

Für Menschen mit Sehbehinderung wird der Ausbau von Audiodeskription im Theaterbereich angestrebt. Die Realisierung soll ab 2024 mit den entsprechenden Kultureinrichtungen geprüft und nach Möglichkeit im Rahmen des Haushalts auch umgesetzt werden.

Menschen mit Behinderungen wirken selbst oft aktiv in Filmprojekten mit. Die Finanzierung erfolgt i.d.R. projektbezogen. Vorgeschlagen wird eine verlässliche finanzielle Basis, um die Mitarbeit von Menschen mit Behinderungen an der Film- und Medienproduktion zu sichern. Das Kulturressort stellt dafür im Rahmen der Projektförderung eine kleine Förderfläche zur Verfügung und bezieht bei der weiteren Realisierung die Nordmedia und ggf. weitere Akteure ein.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Maßnahme** | **Messbarkeit durch** | **Finanzierung** | **Ziel im Sinne der UN-BRK** |
| 3.81  Ehrenamtliche Kulturbegleitung für Menschen mit Behinderungen, Abwicklung durch neuen Dienstleister | Erfolgsquote des Dienstleisters | Eventuell erforderliche finanzielle Bedarfe sind im Rahmen der Haushaltsaufstellung zu prüfen | Artikel 30 Abs. 1, Abs. 5  Verbesserte Teilhabe am kulturellen Leben |
| 3.82  Erstellung eines Katasters zur Barrierefreiheit bremischer Kultureinrichtungen; Abbau von Zugangsbarrieren in bremischen Kultureinrichtungen | Vorliegen des Katasters, Bericht über Abbau von Zugangshürden | Im Rahmen der Investitionsplanung der Kultureinrichtungen | Artikel 30 Abs. 5  Zugang zu Kultur und Abbau von Barrieren |
| 3.83  Schaffung eines Dolmetscherbudgets zur Finanzierung von Gebärden-dolmetschern und Übertitelungen für Gehörlose in Theatern und anderen Kultureinrichtungen | Ausweitung der für nicht hörende Menschen besuchbaren Theaterproduktionen | Prüfung der Bereitstellung im Rahmen der Aufstellung der Haushalte des Kulturressorts ab 2024. | Art. 30 Abs. 4  Verbesserte Teilhabe am kulturellen Leben |
| 3.84  Förderung inklusiver Filmproduktionen | Geförderte Produktionen | Prüfung der Bereitstellung im Rahmen der Aufstellung der Haushalte des Kulturressorts ab 2024 | Art. 30  Bessere Möglichkeiten für Menschen mit Behinderungen |

### Sport

Nach Artikel 30 UN-BRK treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen. Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit oder mit drohender Beeinträchtigung sowie chronischer Erkrankung sollen direkte unmittelbare Teilhabe am gesellschaftlichen Leben genießen. Der Sport kann dabei aktiv auch zur Bewusstseinsbildung in der Gesellschaft beitragen, da Bewegung und Sport niederschwellige Zugänge ermöglichen. Vor allem können die individuellen Fertigkeiten und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen verdeutlicht werden und somit die Akzeptanz der gleichberechtigten Teilhabe fördern. Im Bereich Bewegung, Spiel und Sport sollen Menschen mit Behinderungen die Wahlmöglichkeit haben, zwischen Angeboten in zum Beispiel homogene Behindertensportgruppen (sogenannten „Schutzräumen“) oder in Sportvereinen, ohne speziellen Bezug zum Sport von Menschen mit Behinderungen. Sie sollen ohne Barrieren die Sportstätten erreichen und nutzen können und prägen mit ihren individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten das Gesellschaftsbild.

Im Handlungsfeld Sport soll die Teilhabe von Menschen mit Behinderung an Sportaktivitäten und Sportveranstaltungen im Mittelpunkt stehen. Ziel ist im Einklang mit der UN-BRK die gleichberechtigte Teilhabe an sportlichen Aktivitäten und an Veranstaltungen, nicht die Schaffung von gesonderten Angeboten. Im Rahmen der Arbeitsgruppen sind daher verschiedene Maßnahmen entwickelt worden, die der Senat als geeignet ansieht, auf dieses Ziel hinzuwirken.

Bisher ist es schwierig, die Angebote ausfindig zu machen, bei denen inklusive sportliche Aktivität möglich ist. Es hat sich in den Diskussionen gezeigt, dass es bereits ein breites Angebot gibt, dass die Hürde jedoch das Auffinden dieser Angebote darstellt. Daher sollen alle inklusiven Angebote zunächst gesammelt und übersichtlich aufbereitet werden. In einem späteren Schritt ist es denkbar, auf der Grundlage der Übersicht weitere Angebote zu entwickeln. Mit dieser Maßnahme wird der Empfehlung aus den Abschließenden Bemerkungen teilweise nachgekommen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sportangeboten erhalten.[[17]](#footnote-18)

Aus den Eingaben der Zivilgesellschaft hat sich gezeigt, dass es auch im Sport den Bedarf an Assistenz geben kann. Die Arbeitsgruppe hat sich vom konkreten Beispiel gelöst und eine Maßnahme entwickelt, die sich dem Thema allgemein nähert. Gemeinsam mit dem Landesbehindertenbeauftragten plant das zuständige Sportamt eine Auftaktveranstaltung, die das Thema „Assistenz in Sport und Ehrenamt“ bearbeitet.

Als ein Identifikationsobjekt und als Veranstalter von Großveranstaltungen ist Werder Bremen in der Stadt und im Land präsent. Der Verein selbst ist aktiv bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen und beim Angebot inklusiver Sportveranstaltungen. Insbesondere die Spiele von Werder Bremen in der Bundesliga sind Ausdruck der identitätsstiftenden Wirkung und werden von Menschen allen Alters, Nationalität, Geschlecht oder anderer Kategorisierungen besucht. Es gibt die Möglichkeit, das Spiel mit Audiodeskription zu verfolgen oder auf Rollstuhlplätzen im Stadion das Spiel zu sehen. Diese Rollstuhlplätze gibt es allerdings nicht in allen Bereichen des Stadions. Es wäre wünschenswert, wenn gerade in der Fankurve diese Plätze vorhanden wären. Das Land Bremen ist an der Stadiongesellschaft beteiligt und hat dadurch die Möglichkeit, Einfluss auf das Stadion zu nehmen. Daher ist als Maßnahme eine Einflussnahme über den Aufsichtsrat der Stadiongesellschaft möglich und eine Maßnahme dahingehend formuliert.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Maßnahme** | **Messbarkeit durch** | **Finanzierung** | **Ziel im Sinne der UN-BRK** |
| 3.85  Das Sportamt führt mit Beteiligung des Landesbehindertenbeauftragten und des Landessportbundes Bremen e.V. eine Veranstaltung zum Thema Assistenz im Sport und Ehrenamt für Menschen mit Behinderung durch. | Durchführung der Veranstaltung | Die Finanzierung der Veranstaltung aus den Mitteln des Sportressorts wird geprüft. | Eine Veranstaltung durchführen, um die Themen Assistenz im Sport und Ehrenamt für Menschen mit Behinderung bewusst zu machen. Aus der Veranstaltung gehen weitere Aktivitäten hervor. |
| 3.86  Inklusive Sportangebote werden gemeinsam mit dem organisierten Sport erhoben und in einer Sammlung (z.B. online) dargestellt. Auf dieser Basis können weitere Schritte diskutiert werden. In der Darstellung wird abgebildet, ob die Angebote für Menschen mit geistiger, körperlicher, seelischer oder Sinnesbehinderung nutzbar sind. | Darstellung der Ergebnisse z.B. in einem Flyer oder auf einer Internetseite. | finanzieller Bedarf muss noch ermittelt werden. | Die inklusiven Sportangebote werden bis Ende 2023 erhoben und gebündelt dargestellt. |
| 3.87  Das Wirtschaftsressort setzt sich in den Sitzungen des Aufsichtsrates der Stadiongesellschaft dafür ein, dass in der Ostkurve Rollstuhlplätze entstehen. | Anzahl der Rollstuhlplätze in der Ostkurve | Eine Finanzierung aus Mitteln der Stadiongesellschaft wird geprüft. |  |

## Information, Kommunikation und politische Beteiligung

Ziel der UN-Behindertenrechtskonvention ist eine „unabhängige Lebensführung und volle Teilhabe in allen Lebensbereichen“ für alle Menschen. Artikel 9 thematisiert die Zugänglichkeit. Er verpflichtet die Vertragsstaaten, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zu Information und Kommunikation, einschließlich dem Zugang zu barrierefreien Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, zu ermöglichen. In Bremen ist zudem in der Landesverfassung in Artikel 2 verankert: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. […] Der Staat fördert ihre gleichwertige Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

Durch die EU-RL 2016/2102 sollen Barrieren, die den Zugang zum Medium Internet für Menschen mit Behinderungen erschweren, abgebaut werden. Sie regelt Mindestanforderungen für den barrierefreien Zugang zu Webseiten und mobilen Anwendungen. Sie gelten für alle öffentlichen Stellen im Sinne der Richtlinie also z.B. alle Stellen Verwaltungen, Gerichte, Finanzämter, Bibliotheken, Universitäten. Aus diesem Grund wurde auf Bundesebene und in Bremen das Behindertengleichstellungsgesetz (BremBGG) angepasst. Grundlage für die Durchsetzung und Überwachung der digitalen Barrierefreiheit in der Freien Hansestadt Bremen bildet Abschnitt 3 im BremBGG.

### Barrierefreier Zugang zu Dienst-/ Serviceleistungen der Verwaltung

Übergreifend für alle Bereiche eine verständliche Sprache

Ein wichtiges Thema im Erarbeitungsprozess des Landesaktionsplanes war immer wieder, dass die Verwaltung eine verständliche und klare Sprache benutzen soll. Der § 11 Abs. 1 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) sieht vor, dass „Träger öffentlicher Gewalt mit Menschen mit geistigen und/oder seelischen Behinderungen in einfacher und verständlicher Sprache kommunizieren sollen. Auf Verlangen sollen sie ihnen insbesondere Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in einfacher und verständlicher Weise erläutern.“ Zukünftig sollen nach und nach alle Veröffentlichungen in verständlicher Sprache formuliert werden, weil es allen Bürger:innen hilft.

Der Senator für Finanzen wurde beauftragt, bei der Umsetzung des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes mitzuwirken, v.a. hinsichtlich § 11. Daher wurde ein Kompetenzteam „Bürger:innenservice und Kommunikation“ beim Aus- und Fortbildungszentrum des bremischen öffentlichen Dienstes aufgebaut. Im Kompetenzteam gibt es einen eigenen Arbeitsschwerpunkt zu „einfache und verständliche Sprache“. Das Kompetenzteam entwickelt Fortbildungsangebote, einen Leitfaden im Bereich verständliche und einfache Sprache und baut Unterstützungsstrukturen aus. Eine Handreichung „Gendersensible Sprache in der Bremer Verwaltung“ ist bereits veröffentlicht, eine überarbeitete und ergänzte Fassung ist im Dezember 2021 veröffentlicht worden. Dort wird einfache und verständliche Sprache berücksichtigt und auf mögliche Herausforderungen bei der verständlichen und gendersensiblen Kommunikation hingewiesen.

Wichtig ist es, die Begriffe „Leichte Sprache“ und „Verständliche Sprache“ zu unterscheiden.

Leichte Sprache ist ein Fachbegriff. Der Begriff bezeichnet eine Sprache, die speziell von und für Menschen mit Lernschwierigkeiten entwickelt wurde. Während für einen Teil der Bevölkerung Dokumente in Leichter Sprache als angenehme Hilfestellung empfunden werden, können andere sie als soziale Diskriminierung wahrnehmen. Nicht jeder Mensch, der eine kognitive Beeinträchtigung hat, benötigt auch Dokumente in Leichter Sprache. § 11 BremBGG sieht vor, dass „auf Verlangen“ in Leichter Sprache erläutert wird, damit den individuellen Bedarfen von Bürger:innen entsprochen werden kann.

Die Freie Hansestadt Bremen arbeitet grundsätzlich daran, den Anforderungen an eine inklusive Sprache für alle Bremer:innen systematisch gerecht zu werden. Sie wird weiterhin eng mit Betroffenenverbänden, Organisationen und der Wissenschaft kooperieren.

Fortbildung und Qualifizierungen zu Vielfalt im Bürgerservice (Stärkung Diversity-Kompetenz)

Alle Bremerinnen und Bremer haben Kontakt mit Bremischen Dienststellen. Um auf die vielfältigen und unterschiedlichen Menschen eingehen zu können, soll es für die Beschäftigten Fortbildungen und Qualifizierungen geben. Diskutiert wurde, dass es wichtig sei, eine Sensibilisierung für die Vielfalt der Bürgerinnen und Bürger bereits in der Ausbildung oder im Studium zu verankern. Es gab zudem die konkrete Anregung, Fortbildungen in Deutscher Gebärdensprache anzubieten.

Der Senator für Finanzen gibt jährlich ein Aus- und Fortbildungsprogramm für alle Mitarbeitenden der Verwaltung heraus. Ziel ist es, dass alle Verwaltungsmitarbeiter:innen der Freien Hansestadt Bremen für den Umgang mit Menschen mit Behinderungen sensibilisiert sind. Es werden bereits seit Jahren Formate zum Thema „Umgang mit Menschen mit Behinderung“ angeboten. Im Fortbildungsprogramm finden Kurse zu den Themen Umgang mit Menschen mit Behinderung innerhalb der Verwaltung (z.B. Kurs-Nr.21-2408, Titel: Behinderung und Verwaltung, Kursdauer 2 Tage) und Umgang mit Menschen mit Behinderung im Bürger:innen-Kontakt (z.B. Kurs-Nr.21-2132, Titel: Zufriedene Bürger:innen = weniger Stress im Arbeitsalltag, Kursdauer 1 Tag) statt.

Das Fortbildungsangebot soll zukünftig erweitert werden, damit Führungskräfte und Mitarbeitende systematisch für die Vielfalt von Bremer:innen und die damit verknüpften Bedürfnisse sensibilisiert werden. Es soll ein Arbeitsumfeld geschaffen werden, das Raum für Unterschiede lässt und zugleich die Anforderungen an eine moderne, zügig arbeitende Verwaltung erfüllt. Besonders bei Einrichtungen wie Feuerwehr, Polizei oder Krankenhäusern sollte ein Bewusstsein vorhanden sein, wie im akuten Bedarfsfall mit Menschen mit Behinderungen umzugehen ist und wie ihnen der bestmögliche Service angeboten werden kann.

Es sollen konkrete Arbeitshilfen erstellt werden. Aktuell gibt es beispielsweise bereits eine Checkliste für Verwaltungsmitarbeitende zur Unterstützung von Bürger:innen mit einer Seh-, Hör-, kognitiven oder Sprachbehinderung bei Behördenkontakten. Diese wurde 2021 gemeinsam vom Senator für Finanzen und der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport veröffentlicht. Für blinde und sehbehinderte Menschen und für Menschen mit einer Hörbehinderung oder Sprachbehinderung wurde von beiden Ressorts ein Merkblatt entwickelt, dass ihnen ihre Rechte vermittelt und wichtige Anlaufstellen nennt.

Die Einführung in die Deutsche Gebärdensprache ist bereits ein Bestandteil des Fortbildungskataloges für die Mitarbeitenden in der Bremer Verwaltung (Kurs Nr. 18-2504, Titel Einführung in die Deutsche Gebärdensprache, Umfang 12 Tage a 2 Stunden =24 Stunden), sodass jene, die häufigen Kontakt zu Gehörlosen haben, die Sprache lernen können. Zudem besteht die Möglichkeit, im Bedarfsfall Gebärdensprachdolmetscher:innen einzusetzen und auf weitere (technische) Unterstützungsleistungen, wie z.B. Telesign, zuzugreifen.

Die Verankerung des Themas ‚Umgang mit Menschen mit Behinderung‘ in den Lehrplänen der Ausbildungsberufe und in den Studienangeboten ist nicht ohne weiteres möglich, da für beide Bereiche Vorgaben bestehen, die es zu beachten gilt. Es bestehen jedoch auch Handlungsspielräume für Änderungen:

Bei den Ausbildungsberufen kann eine Anpassung in der betrieblichen Ausbildung nur unter Berücksichtigung des Berufsbildungsgesetzes (BBIG), und der entsprechenden Ausbildungsverordnung inkl. des Ausbildungsrahmenplans, berücksichtigt werden. Eine Anpassung der Ausbildungsinhalte an der beruflichen Schule sind unter Berücksichtigung des jeweiligen Rahmenlehrplans möglich. Gestaltungsmöglichkeiten ergeben sich aus unserer Sicht sowohl in der Umsetzung der betrieblichen als auch der schulischen Ausbildung. Diese müssen jedoch in Absprache mit jeweiligen Verantwortlichen geplant und umgesetzt werden.

Bei der Anpassung der Inhalte der Studienangebote des öffentlichen Dienstes, sind die in den Modulhandbüchern des jeweiligen Studiengangs festgeschriebenen Inhalte zu berücksichtigen. Diese Studieninhalte können nicht beliebig verändert werden, weil sie die Grundlage der Akkreditierung des Studiengangs sind. Aus unserer Sicht besteht jedoch auch in dem bestehenden curricularen Rahmen Gestaltungsspielraum bei der Ausgestaltung der jeweiligen Module, die einen Bezug zum Thema haben. Auch hier müssen demnach Absprachen mit den jeweiligen Verantwortlichen getroffen werden.

Fortbildung und Qualifizierung für Verwaltungsbeschäftigte zum Thema technische Barrierefreiheit

Neben kommunikativen Fähigkeiten und organisatorischen Fragen, ist das Thema „technische Barrierefreiheit“ zentral. Das Bremische Behindertengleichstellungsgesetz (BremBGG) verpflichtet öffentliche Stellen der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinden (Bremen und Bremerhaven) dazu, ihre digitalen Auftritte und Angebote barrierefrei zur gestalten.

Einzelheiten der technischen Gestaltung werden vorgegeben in § 13 BremBGG sowie der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung - BITV 2.0). Die BITV 2.0 bildet den Stand der Technik ab und gilt aufgrund einer dynamischen Verweisung im BremBGG auch für Bremen. Bei den Beschäftigten im bremischen öffentlichen Dienst besteht jedoch noch zu wenig Wissen und Bewusstsein über die gesetzlichen Verpflichtungen sowie die konkrete technische Umsetzung.

Die Bewusstseinsbildung wird grundsätzlich befürwortet und wird weiterhin durch Fortbildungsangebote innerhalb der Verwaltung umgesetzt. Diese gesetzlichen Anforderungen müssen transportiert und auch von allen Verwaltungsbeschäftigten umgesetzt werden können. Um dies zu gewährleisten, wurden aktuell seitens des Senators für Finanzen -Referat 34- Fortbildungsbedarfe, die über das aktuelle Angebot des AFZ hinausgehen, für den Bereich der Barrierefreiheit ermittelt. Es hat eine Abfrage zur Barrierefreiheit in allen Ressorts stattgefunden. Der ermittelte Bedarf wird geprüft und die Ergebnisse in der weiteren Planung des Fortbildungsangebotes berücksichtigt.

Die Umsetzung der barrierefreien Informationstechnik erfolgt auch bei den Zuwendungsempfängern grundsätzlich im Rahmen der Vorgaben des BremBGG, vgl. § 2 Abs. 4 BremBGG. Die Zuwendungsempfänger werden dazu über die jeweils zuständigen Ressorts angehalten, die entsprechenden Vorgaben umzusetzen.

Barrierefreie Veröffentlichung von Dokumenten im Transparenzportal [www.transparenz.bremen.de](file:///C:\Users\Ulrike.Bendrat1\AppData\Local\Microsoft\Windows\INetCache\Content.Outlook\82DAUIM2\www.transparenz.bremen.de) und barrierefreie Bereitstellung von Bürger:innenleistungen inkl. Dokumenten und Formularen im Serviceportal [www.service.bremen.de](http://www.service.bremen.de)

Das Transparenz- und das Serviceportal waren bereits Gegenstand des Landesaktionsplanes von 2014. Die technische Barrierefreiheit konnte vollständig umgesetzt werden. Beide Portale entsprechen technisch den gesetzlichen Vorgaben und sind barrierefrei erreichbar und nutzbar. Das Transparenz-Portal beinhaltet aktuell über 93.000 Dokumente, über 4.200 Gesetze und Verordnungen sowie über 150 Offene Datensätze (Open Data). Das Service-Portal beinhaltet über 650 Leistungsbeschreibungen sowie über 550 Behördenkontakte.

Kritik gab es jedoch immer wieder an der Verständlichkeit und Übersichtlichkeit der Suche sowie der Suchergebnisse. Ziel ist es, dass die eingestellten Dokumente mit passenden Schlagworten versehen werden (Alltags- und ggf. Umgangssprache), sodass Bürger:innen diese auch leicht finden können. Gefordert wurde, dass die Verwaltung die Bedürfnisse der Nutzer:innen hierzu stärker hören soll und nicht glauben soll, sie bereits zu kennen. Hier sollte es regelmäßige Kontakte, gemeinsame Tests geben.

Alle Dokumente und Datensätze werden ausschließlich im Transparenz- und im Serviceportal verlinkt, die Quelle der Dokumente liegt in dezentralen Systemen (in Internetauftritten, Fachanwendungen und anderen Plattformen). Das Transparenz- und das Serviceportal an sich und die technischen Betreiber haben keinen technischen Einfluss auf die verlinkten Dokumente. In 2020 erfolgten weitreichende technische Anpassungen der Suche. Die Neuerungen wurden im Oktober 2020 veröffentlicht und zur Verfügung gestellt.

Auch eine erweiterte Suche mit Vorschlagsfunktion wurde 2021 umgesetzt.

Zur Qualitätssicherung von Metadaten der Transparenzportaldokumente wurde von der Abteilung 4 beim Senator für Finanzen ein Prozess erarbeitet, der regelmäßig Statistiken aufführt, mit denen der Fortschritt / die Verbesserung der Metadaten überwacht wird. Die Kompetenzstelle „Transparenz- und Gesetzesportal“ überwacht die eingehenden Metadaten regelmäßig, bessert eigenständig nach und/oder informiert Dienststellen bei problematischen Metadaten.

Das Problem der Suche sowie der Verständlichkeit von Sucheinträgen liegt daher im Umgang mit den Dokumenten in den Quellsystemen (folglich eigene Maßnahmen im Bereich Erstellung von barrierefreien Dokumenten).

Webseiten und Internetauftritte der Freien Hansestadt Bremen

Wie bereits beschrieben, verpflichtet das Bremische Behindertengleichstellungsgesetz (BremBGG) alle öffentlichen Stellen der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinden (Bremen und Bremerhaven) dazu, ihre digitalen Auftritte und Angebote barrierefrei zur gestalten. Die Einzelheiten der technischen Gestaltung werden vorgegeben in § 13 BremBGG sowie der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung - BITV 2.0). Die BITV 2.0 bildet den Stand der Technik ab und gilt aufgrund einer dynamischen Verweisung im BremBGG auch für Bremen.

Im November 2020 wurde der Kompetenzstelle CMS und Internet für den KOGIS-Baukasten ein Mängelbericht der Zentralstelle für barrierefreie Informationstechnik geliefert. Nach Vorliegen einer klassifizierten Mängelliste erfolgte unverzüglich die Beauftragung des Dienstleisters zur Korrektur. Die Punkte wurden in mehreren Etappen und mit vorhandenen Mitteln erarbeitet. Festzuhalten bleibt, dass zu keinem Zeitpunkt die allgemeine Zugänglichkeit gefährdet war. Die Mängel im Bereich „gesetzlich zwingend notwendige Forderungen“ wurden inzwischen behoben.

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass unterjährig immer Ressourcen zur Behebung der bei der Prüfung festgestellten Mängel eingeplant werden. Dies ist seit vielen Jahren bereits im KOGIS-Baukasten der Fall. Wichtig sind allerdings auch der Umfang und die Qualität eines Prüfberichts. Hier muss immer zunächst anhand der Konformitätsstufen eine Priorisierung erfolgen, die Beauftragung einer Korrektur erfolgt ausnahmslos.

Mängel, die die allgemeine Zugänglichkeit verhindern, werden mit allerhöchster Priorität behoben.

Bei Beauftragung neuer Module erfolgt diese immer und ausnahmslos unter der Maßgabe der Einhaltung von Barrierefreiheit, Datenschutz und Datensicherheit. Dies ist die Grund- und Nutzungsvoraussetzung für KOGIS. Am Ende bescheinigt der Dienstleister die Einhaltung dieser Kriterien, eine Überprüfung erfolgt durch den qualifizierten Dienstleister selbst.

Der KOGIS-Baukasten umfasst neben der Gesamtstruktur, dem Inhaltsaufbau und den Navigationselementen inzwischen über 30 eigenständige Module. Bei Neuerungen wird das Modul selbst überprüft in einem kleinen Prüfbericht (kein Gesamtprüfbericht, siehe Stellungnahme Maßnahme 24) und es erfolgt bei Anpassung mehrerer Module alle drei bis vier Jahre (um Nebeneffekte und unerkannte Auswirkungen zu erkennen) und bei grundlegenden Änderungen an der Struktur auch unmittelbar eine Überprüfung. Das sichert eine solide und grundsätzlich gute Basis der Zugänglichkeit.

Umsetzung des Online-Zugangs-Gesetzes

Das Online-Zugangs-Gesetz (OZG) verpflichtet alle Verwaltungseinheiten in Ländern, Kommunen und dem Bund alle Verwaltungsleistungen auch online anbieten zu müssen. Die Umsetzung des Onlinezugangsgesetz wird dazu führen, dass in den kommenden Jahren zahlreiche neue Onlinedienste entstehen. Die OZG-Umsetzung findet als bundesweit arbeitsteiliger Prozess sowohl zentral als auch dezentral verteilt auf allen staatlichen Verwaltungsebenen statt. Wesentlicher Bestandteilt der OZG-Umsetzungsstrategie des IT-Planungsrats ist die Verteilung der Zuständigkeiten für die federführende Entwicklung von Onlinediensten auf insgesamt 14 Themenfelder und deren Federführer (in der Regel jeweils ein Bundesministerium und ein Bundesland). Es gilt das Prinzip, dass zentral entwickelte Onlinedienste in möglichst vielen Behörden nach- bzw. mitgenutzt werden.

Bremen ist federführend an der Entwicklung von Onlinediensten in den Themenfeldern „Familie und Kind“ sowie im Bereich „Unternehmensführung und Entwicklung“ beteiligt. Die für Entwicklungsmaßnahmen zuständige Einheit unseres IT-Dienstleisters Dataport wurde u.a. über einen Rahmenvertrag verpflichtet, die Onlinedienste barrierefrei zu gestalten. Dataport verfügt über ein Team „Barrierefreiheit“. Das interne Team bei Dataport ist in unterschiedlichen Kontexten (u.a. Online-Dienste-Entwicklung, Weiterentwicklung Online-Service-Infrastruktur) tätig. Eine Beauftragung dieses Teams durch Bremen bspw. für die Erstellung von Gutachten oder der Beratung zu Barrierefreiheitsthemen in einem Projekt kann erfolgen.

Die Einhaltung der einschlägigen Barrierefreiheitsrichtlinien muss angesichts der föderalen Entwicklungsstrategie jeweils bei Abnahme der fertigen Onlineservices durch die zuständigen Fachressorts (bzw. deren Auftragnehmer) überprüft und getestet werden. Ferner soll schon während der Entwicklung bzw. in den Planungsphasen durch die dezentral zuständigen Fachressorts bei den Entwicklern auf die bremischen Anforderungen hingewiesen werden.

Das in der Arbeitsgruppe 09 des Ausschusses für barrierefreie Informationstechnik des IT-Planungsrates erstellte Forderungspapier ist bereits durch die Zentralstelle für barrierefreie Informationstechnik beim Landesbehindertenbeauftragten mit entworfen worden. Somit sind die für Bremen notwendigen Anforderungen an die Barrierefreiheit in der OZG-Umsetzung (Efa-Dienste) eingeflossen.

Die dargestellten Beschlussvorschläge bilden die Anforderungen seitens Bremen ab, die Barrierefreiheit in der laufenden OZG-Umsetzung zu berücksichtigen.

Briefe und Mails an die Bürger:innen, Formulare, Anträge, Bescheide und Zuwendungen der Verwaltung

Die Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern erfolgt nicht nur persönlich, sondern zu einem großen Teil über Briefe, E-Mails, Bescheide, Anträge und Formulare. Daher hat dieses Thema ebenfalls einen Teil der Diskussion eingenommen. Es ging um einfache und verständliche Antragsformulare, um die Möglichkeit von Übersetzungen und einheitliche und übersichtliche Gestaltung der Schreiben. Es gibt die Forderung, dass Standard-Texte und Standard-Briefe in Gebärdensprache übersetzt werden. Besprochen wurde beispielsweise, dass zu jedem Brief ein QR-Code übermittelt wird, der dann abgerufen werden kann. Dort könne eine Übersetzung in Deutsche Gebärdensprache hinterlegt sein. Ggf. sollte zusätzlich zum QR-Code noch ein Link mitveröffentlicht werden. Für Standard-Briefe könnte es Übersetzungen oder Textbausteine in Leichter Sprache geben.

Zum 01.01.2021 ist in die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung eine Ergänzung aufgenommen worden. Diese soll berücksichtigen, dass in die Zuwendungsbescheide eine Nebenbestimmung aufzunehmen ist, welche darauf hinwirkt, dass der Zuwendungsempfänger die Ziele des Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz berücksichtigt, soweit es für ihn keine unangemessene wirtschaftliche Belastung darstellt. Welche konkreten Vorschriften des BremBGG im Einzelnen anzuwenden sind, hängt von der geförderten Maßnahme der jeweiligen Zuwendungsempfänger:in beziehungsweise dem jeweiligen institutionellen Zuwendungsempfänger ab und wird vom Träger öffentlicher Gewalt, d.h. in der Regel vom zuständigen Ressort im Rahmen der dezentralen Ressortverantwortung nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

Für die Erstellung von barrierefreien Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen hat die Freie Hansestadt Bremen 2019 mit der Deutschen Blindenstudienanstalt e.V. (blista) eine Rahmenvereinbarung geschlossen. Alle Behörden der Freien Hansestadt Bremen, der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sowie die weiteren landesunmittelbaren und kommunalen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Beliehene und sonstige Landesorgane, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, können die blista im Bedarfsfall eigenständig mit der Erstellung von Dokumenten in Brailleschrift oder als Audio-CD beauftragen.

Assistenz und Zugang

Um den Zugang zu den Bremer Behörden zu erleichtert, war das Thema Assistenz und Unterstützungsleistungen immer wieder Beratungsgegenstand.

Um einen niedrigschwelligen Zugang zu gewährleisten, wird es beim Bürger:innentelefon Bremen (115) weiterhin Schulungen zu den Themen Sehbehinderung und Kund:innentypen geben. Auch auf sprachliche Barrieren wird in den Schulungen eingegangen, Mitarbeitende können den Sprachmittler:innendienst der Performa Nord bei Verständigungsschwierigkeiten in Anspruch nehmen. Dies ist nicht nur für die Mitarbeitenden des BTB, sondern für alle Mitarbeitenden in der Öffentlichen Verwaltung möglich, deren Dienststelle eine Kostenübernahmeerklärung abgegeben hat. Bei gehörlosen Bürger:innen kann der Gebärdensprach-Dolmetsch-Dienst via Videotelefonie hinzugezogen werden.

Anzumerken ist, dass nur ein kleiner Teil der Menschen mit Migrationshintergrund nicht deutsch spricht oder versteht. Zum anderen mag Digitalisierung allein manche Gruppen ausschließen, anderen dagegen ermöglicht sie erst die Teilhabe am öffentlichen Leben. Deshalb ist die Form der Digitalisierung entscheidend, die die Bedürfnisse und Möglichkeiten der Bürger:innen berücksichtigt. Deshalb setzt Bremen auf die Multikanalstrategie (persönlich, telefonisch, digital), die der Senat zum Bürger:innenservice verabschiedet hat.

### Barrierefreier Zugang zu politischen und gesellschaftlichen Informationen

Senatsbefassungen, Senatspressekonferenzen und Pressestellen der Ressorts

Zentrale Informationen zu politischen Beschlüssen des Bremer Senats werden unter anderem in Senatspressekonferenzen und Senatspressemitteilungen erläutert. Diese sollen für alle Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen leicht zugänglich und verständlich sein. Es wird als eine positive Entwicklung gesehen, dass der Senat die Pressekonferenzen während der Corona-Pandemie in Deutsche Gebärdensprache live gedolmetscht hat.

Lokale Medien

Dass sich alle Menschen in Bremen und Bremerhaven gleichermaßen über lokale und regionale Nachrichten informieren können, ist eine demokratische Selbstverständlichkeit. Die täglichen Sendungen bei butenunbinnen haben hierbei eine sehr breite Erreichbarkeit in die Bremer Bevölkerung. Sie gehören zu den zentralen Informationsquellen im Bundesland und sind nicht zuletzt Gegenstand von Gesprächen innerhalb der Bremer und Bremerhavener Bevölkerung. Aktuell gibt es für die tägliche Sendung um 18 Uhr eine Untertitelung sowie eine Übersetzung in Deutsche Gebärdensprache. Für die Sendung um 19:30 Uhr jedoch nicht. Radio Bremen bietet jeweils am Samstag einen Wochenrückblick an, der übersetzt in Deutsche Gebärdensprache ist. In den Sitzungen der Arbeitsgruppe wurde gefordert, gleichermaßen für die tagesaktuellen Sendungen 18:00 und 19:30 Uhr Untertitelung und Deutsche Gebärdensprache als Standard einzuführen.

Das Thema „Untertitelung und Übersetzung in Deutsche Gebärdensprache“ bei der regionalen und lokalen Berichterstattung – konkret: den täglichen Nachrichten von butenunbinnen um 18:00 Uhr und um 19:30 Uhr – von Radio Bremen ist bereits seit längerem eine Forderung. Die Zuständigkeit der Entscheidung liegt hierbei bei Radio Bremen. Die Ausgestaltung des Programmes fällt in die Programmfreiheit von Radio Bremen. Daher kann die Senatskanzlei oder der Senat keine Vorgaben machen, bestimmte Sendungen barrierefrei auszustrahlen.

Das Land Bremen hat zugleich zur Weiterentwicklung der Barrierefreiheit in den Medien federführend den 2. Medienänderungsstaatsvertrag gemeinsam mit allen anderen Bundesländern erarbeitet. Damit sind wichtige Schritte erarbeitet und vereinbart worden. Der Vertrag ist von den Bundesländern ratifiziert. Die Barrierefreiheit aller Sendungen kann aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht vorgegeben werden. Mit dem 2. Medienänderungsstaatsvertrag ist es jedoch gelungen, die Bereitstellung barrierefreier Angebote rechtlich verbindlicher zu regeln:

* Es werden Aktionspläne für Barrierefreiheit eingeführt. Darin setzen sich die Rundfunkveranstalter konkrete Ziele, wie sie die Barrierefreiheit fördern wollen. Dabei sollen Belange von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen berücksichtigt werden.
* Die besondere Rolle, die der Rundfunk – einschließlich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks - bei dem Abbau von Diskriminierungen spielt, wird unterstrichen (siehe Programmgrundsätze § 3 Medienstaatsvertrag). Die Angebote dürfen „dem Abbau von Diskriminierungen gegenüber Menschen mit Behinderungen nicht entgegenstehen“.
* Zukünftig wird zudem verbindlich vorgegeben, dass im Fall von Naturkatastrophen die Bekanntmachungen barrierefrei sein müssen. (§ 7 MStV).

Soziale Medien

Soziale Medien spielen eine immer größere Rolle in der Berichterstattung und Meinungsbildung der Bremerinnen und Bremer. Bei der Nutzung ist eine barriere- und diskriminierungsfreie Bild- und Textsprache zu verwenden. Es wurde daher gefordert, dass die Bremer Verwaltung noch besser verschiedene Menschen erreichen sollte. Nicht alle Menschen würden Zeitung lesen oder Nachrichten im TV anschauen. Hier sollten neue Ideen entwickelt werden. Weitere Zugangswege könnten daher soziale Medien sein. Es könnten zum Beispiel Videobotschaften auf Youtube gesprochen werden. Diese sollten in einfacher Sprache und in DGS sein.

Landesverfassung

Die Bremer Landesverfassung ist Grundlage unseres demokratischen Zusammenlebens im Bundesland. Sie soll für alle Bürgerinnen und Bürger leicht zugänglich und verständlich sein.

Stärkung digitaler Kompetenzen behinderter Menschen

Soziale Teilhabe ist immer stärker von digitaler Teilhabe abhängig. Daher soll es – neben barrierefreien digitalen Angeboten – auch Maßnahmen geben, die alle Bremerinnen und Bremer in ihren digitalen Kompetenzen unterstützen. Ziel ist es, die digitale Teilhabe aller zu gewährleisten. In Bremen und Bremerhaven gibt es bereits zahlreiche digitale Lernangebote in unterschiedlichen Formaten wie Kurse, Sprechstunden, Treffs, Digital Impact Labs oder aufsuchende Hilfen. Die verschiedenen Träger:innen und Anbieter:innen haben sich dabei auf unterschiedliche Bedarfe spezialisiert. Zugleich wurden – im Zuge der Corona-Pandemie – neue partizipative Formate im Bereich der politischen und gesellschaftlichen Teilhabe erprobt. Diese Erfahrungen sollten im Rahmen einer Bestandsaufnahme systematisch ausgewertet werden. Auf der Grundlage sollten dann konkrete Handlungsansätze zur Umsetzung einer umfassenden, ressort- und zielgruppenübergreifenden, sozialräumlich verorteten digitalen Teilhabe – im Sinne einer Programmatik – entwickelt werden.

### Politische Partizipation, Macht und Einfluss

Politische Partizipation soll in allen Facetten sichergestellt sein.

Das Themenfeld „Politische Partizipation“ ist neu im Landesaktionsplan. Die gleichberechtigte Teilhabe an politischen und gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen soll in einem demokratischen System allen Bürgerinnen und Bürgern gleichermaßen möglich sein. Hierfür gibt es jedoch aktuell noch eine ganze Reihe von Hürden und Hindernissen. Ein Maßnahmenvorschlag formuliert hierbei treffend: „Das vielschichtige Thema "politische Partizipation" muss richtig aufgearbeitet werden. Räumliche, technische, sprachliche und inhaltliche Hürden müssen abgebaut werden. Partizipation muss auf allen Ebenen möglich sein – von den Ortsverbänden der Parteien, über die Beiräte, bis in die Fraktionen der Bürgerschaft. Dabei muss nicht nur die physische Barrierefreiheit beachtet werden, sondern es müssen auch Unterstützungsleistungen (u.a. Schriftdolmetschung, DGS-Dolmetschung oder andere Assistenzleistungen) sichergestellt werden. Gleichzeitig müsste auch der Zugang zur politischen Bildung erleichtert werden (u.a. mit Wahlprogrammen in leichter Sprache, Wahlveranstaltungen an Barrierefreien Orten, Debatten mit Untertitelung, barrierefreie Wahlwerbespots und Nachrichten).“

Daher sind im Folgenden verschiedene einzelne Aspekte aufgelistet, die in den Eingaben und Arbeitsgruppensitzungen diskutiert worden sind.

Barrierefreie analoge und digitale Veranstaltungen der Bremer Fachressorts und Dienststellen

Die Verwaltung bzw. die Senatsressorts führen immer wieder Veranstaltungen durch oder treten gemeinsam mit Kooperationspartnerinnen und -partnern als Veranstalterin auf. Aktuell ist es eher zufällig, ob eine Veranstaltung barrierefrei durchgeführt wird bzw. welche Aspekte von Barrierefreiheit und Diskriminierungsfreiheit beachtet werden. Daher gilt es zukünftig, systematisch und in Kooperation mit den Bremer Verbänden und zivilgesellschaftlichen Akteur:innen vorhandenes Wissen auszubauen. Ziel ist es, sowohl vor Ort als auch digital Veranstaltungen durchzuführen, die inklusiv sind und an denen alle Bremerinnen und Bremer teilnehmen können. Dabei geht es sowohl um eine barrierefreie Infrastruktur (technische und bauliche Barrierefreiheit, Abfragen und Angebote von Assistenzbedarfen) als auch um sprachliche und inhaltliche Barrierefreiheit.

Zentraler Diskussionsgegenstand war die Idee eines „Zentrums für barrierefreie Kommunikation und Beteiligung“. Zentrale Aufgabe des Zentrums soll es sein, Instrumentarien und Strukturen zu schaffen und zur Verfügung zu stellen, mit deren Hilfe Veranstaltungen (technisch) barrierefrei werden. Im Zentrum soll Wissen über die notwendige Technik vorhanden sein. An diesem Zentrum soll ein Set für barrierefreie Technik und Ausrüstung ausleihbar sein (inklusiv technischer Unterstützung bei Anlieferung, Auf- und Abbau). Hierbei soll es sich um mobile Rampen, mobile Induktionsschleifen, um die technischen und personellen Voraussetzungen für Live-Schriftdolmetschung sowie um den Kontakt und die Vermittlung von Gebärdensprachdolmetschung gehen. Zudem gibt es Leichte-Sprache-Dolmetscher:innen, die die gesprochene Sprache während Veranstaltungen übersetzen. Diese Assistenzen könnten hier ggf. auch mit aufgenommen werden. Im Zentrum soll zudem Wissen vorhanden sein, wie es niedrigschwellig geht, dass die vielen Menschen, die jetzt „draußen bleiben“, an Veranstaltungen teilnehmen können (auch psychische Beeinträchtigungen sind hier mitzudenken). Das Zentrum soll als Ansprechstelle innerhalb der Verwaltung fungieren und darin beraten, wie barrierefreie Veranstaltungen zu organisieren sind.

Es sollen beispielsweise für Veranstaltungen Textbausteine für Einladungen erarbeitet werden (Bedarfe abfragen etc.). Diskutiert wurde zudem, das Zentrum mit Expert:innen in eigener Sache über das Budget für Arbeit zu besetzen.

Politische Bildung

Die gleichberechtigte Teilhabe am politischen und gesellschaftlichen Leben sollte durch Angebote politischer Bildung unterstützt werden. Im Rahmen des Landesaktionsplans wurde besonders die außerschulische Erwachsenenbildung als wichtiger Bereich fokussiert.

Parteien und Bremische Bürgerschaft

In den eingereichten Vorschlägen und der Diskussion gab es immer wieder die Forderung, dass die demokratischen Parteien in Bremen verstärkt Menschen mit Behinderung einbeziehen sollen. Dieser Themenkomplex ist von zentraler Bedeutung und sollte daher in der Bremischen Bürgerschaft behandelt werden.

Barrierefreiheit in den Beiräten und Ortsämtern in den Stadtteilen

Die Stadtteilbeiräte und die Ortsämter dienen oft als erste Anlaufstellen für die Belange von Bürger:innen im konkreten Quartier. Daher ist hier der barrierefreie und niedrigschwellige Zugang von besonderer Bedeutung und eine Voraussetzung für demokratische Teilhabe bzw. die Selbstwirksamkeit in demokratischen Prozessen. Von den insgesamt 17 Ortsämtern, die für die 22 Beiräte in den Stadt- und Ortsteilen eingerichtet wurden, ist die überwiegende Zahl barrierefrei zugänglich. Einige sind jedoch aufgrund ihrer jeweiligen Geschichte in historischen Gebäuden untergebracht und dadurch nur bedingt barrierefrei zu erreichen.

Sitzungen der Beiräte und ihrer Ausschüsse sind nach dem Ortsbeiräte-Gesetz grundsätzlich öffentlich und sollen barrierefrei erreichbar sein. Da nicht alle Ortsämter über eigene bzw. eigene barrierefreie Sitzungsräume verfügen, müssen für die Durchführung von Beirats- oder Ausschusssitzungen im Einzelfall geeignete externe Räume im Stadtteil gefunden werden. Neben der rein räumlichen Zugänglichkeit können der Teilnahme behinderter Menschen als Zuschauer:innen an Gremiensitzungen aber auch andere Barrieren entgegenstehen, die mit angemessener Unterstützung überwunden werden könnten.

Stärkung vorhandener Behinderten-Verbänden und Initiativen

Zielrichtung kann es sein, vorhandene Strukturen und Akteure zu stärken, um ihre Arbeit im Sinne „Expert:innen in eigener Sache“ zu unterstützen.

Entwicklungszusammenarbeit

Laut der UN leben mehr als 1,2 Milliarden Menschen, bzw. rund 15% der Weltbevölkerung, mit einer Behinderung. Davon leben 80% in Ländern des Globalen Südens. Die Freie Hansestadt Bremen ist über Städtepartnerschaften, internationale Netzwerke und Programme der Entwicklungszusammenarbeit international vernetzt. Diese Vernetzung bietet die Chance, Inklusion und Teilhabe auch in den Ländern zu fördern, die dabei Unterstützung benötigen. Ebenso gilt es, auch allen Bürgerinnen und Bürgern in Bremen den Zugang zu den Chancen der internationalen Partnerschaften zu ermöglichen.

Bereits jetzt findet eine Einbindung der Themen "Menschen mit Behinderungen" bzw. "Inklusion" über einzelne Akteur:innen und Projekte in der internationalen Zusammenarbeit in Einzelfällen statt - so beispielsweise durch das Blaumeier-Atelier mit Auftritten in Danzig und Durban oder erste Austauschbeziehungen zwischen Expert:innen, Einrichtungen und Beratungsstellen. Es besteht jedoch noch kein aufeinander abgestimmtes und koordiniertes Vorangehen in diesem Bereich.

Es sollen über einen Zeitraum von mehreren Jahren folgende Ziele erreicht werden:

* Internationale Zusammenarbeit ist inklusiv: Projekte und Programme ermöglichen allen Interessierten in Bremen und bei den Partnern vor Ort eine Teilnahme
* Internationale Zusammenarbeit fördert Teilhabe: gemeinsam mit unseren Partner:innen fördern wir den Fachaustausch, lernen voneinander und entwickeln gemeinsame Projekte zur Verbesserung von Inklusion und Teilhabe
* Ansprache und Vernetzung von Stakeholdern zur Ermittlung von Bedarfen und Wünschen

Die verantwortliche Organisationseinheit möchte zur Umsetzung der 17 Ziele nachhaltiger Entwicklung beitragen (Ziel 10: „weniger Ungleichheiten“ 🡪 Alle Menschen sollen – unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientie­rung, Behinderung, Ethnizität, Religion, Herkunft oder sozialem und wirt­schaftlichem Status – gleiche Möglichkeiten haben).

**Tabellarische Übersicht der Maßnahmen für die Schwerpunkte:**

1. **Barrierefreier Zugang zu Dienst-/ Serviceleistungen der Verwaltung**
2. **Barrierefreier Zugang zu politischen gesellschaftlichen Informationen**
3. **Politische Partizipation, Macht und Einfluss**

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Maßnahme** | **Messbarkeit durch** | | **Finanzierung** | **Ziel im Sinne der UN-BRK** | | |
| 1. **Barrierefreier Zugang zu Dienst-/Serviceleistungen der Verwaltung** | | | | | | |
| 3.88  Das Kompetenz-Team „Bürger:innenservice und Kommunikation“ setzt Folgendes um:   * Fortbildungsangebote, * Leitfäden, * Beratung und Unterstützung für die Bereiche „Verständliche und einfache Sprache“ und Leichte Sprache“ * regelmäßiger Austausch mit Bürger:innen als Nutzer:innen   einmal jährlich Bericht im Landesteilhabebeirat | Zahl der Fortbildungen und Fortbildungsteilnehmenden  Beratung zu Texten aus Ressorts;  Einzelanfragen für Inhouse-Schulungen  Jährliche Termine mit Nutzer:innen finden statt | | Umsetzung im Rahmen der Regelaufgaben des Finanzressorts; die Finanzierung ist gesichert. | Durchführung von Fortbildungen zu verständlicher Sprache in der Verwaltung (Einführungs- und Vertiefungskurse);  Durchführung von „Sprechstunden Verständliche Sprache“  Herausgabe eines Leitfadens „Verständliche Sprache in der Bremer Verwaltung“  Teilnahme am und Bericht im Landesteilhabebeirat (auf Einladung des Landesteilhabebeirats) | | |
| 3.89  Es wird mindestens eine Diversity-Lerneinheit pro Jahr angeboten/ durchgeführt   1. in den Ausbildungsgängen für den Bremer öffentlichen Dienst, 2. im Studiengang DSPA, 3. im Fortbildungsprogramm für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Freien Hansestadt Bremen   c1) für Führungskräfte (diskriminierungsfreier Umgang mit Mitarbeitenden)  c2) für Mitarbeitende mit Bürger:innen-Kontakt (diskriminierungsfreier Umgang mit Kund:innen)  c3) für Dozent:innen (für eine diversitätssensible inhaltliche Gestaltung von Lerneinheiten) | Je eine Diversity-Lerneinheit pro Zielgruppe pro Jahr ist durchgeführt. | | Umsetzung im Rahmen der Regelaufgaben des Finanzressorts; die Finanzierung ist gesichert. | Die TNs sollen für den Umgang mit Vielfalt sensibilisiert werden. Zudem sollen Sie die Chancen und Wirkungsebenen von Diversity-Management kennenlernen und auf ihren Arbeitsalltag übertragen. | | |
| 3.90  Im Fortbildungsprogramm für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Freien Hansestadt Bremen wird mindestens eine Lerneinheit angeboten/durchgeführt   1. mit dem Schwerpunkt ‚Menschen mit Behinderung‘ 2. als Vortrag zum Thema ‚Menschen mit Behinderung‘ 3. Empowerment-Workshop für Menschen mit Behinderung | Durchführung einer Lerneinheit; eines Vortrages und eines Empowerment-Workshops pro Jahr mit dem Schwerpunkt ‚Menschen mit Behinderung‘ | | Umsetzung im Rahmen der Regelaufgaben des Finanzressorts; die Finanzierung ist gesichert. | Die TNs sollen für die unterschiedlichen Herausforderungen und Barrieren von Menschen mit Behinderung sensibilisiert werden. Zudem sollen Vorurteile abgebaut werden. | | |
| 3.91  Ein inklusiv gestaltetes Schulungszentrum wird (im AVIB) bereitgestellt. Neben elektrischen und zeitverzögerten Türöffnungen stehen eine Ringschleifenanlage für Hörgeräteträger, ein spezielles Lichtkonzept und eine mobile Lesehilfe für sehbehinderte Menschen zur Verfügung.  Stühle mit Lehnen und zwei Tische mit einer Breite von je 1,60 m sind insbesondere für gehbehinderte Menschen vorgesehen. | Bereitstellung des Raumes für die Durchführung von Fort- und Weiterbildungsangeboten im Rahmen freier Kontingente | | Umsetzung im Rahmen der Regelaufgaben des Finanzressorts; die Finanzierung ist gesichert. |  | | |
| 3.92  Die Möglichkeit des Einsatzes von Gebärdensprachdolmetscher:innen des Landesverbandes der Gehörlosen Bremen e.V. in Fortbildungsveranstaltungen für den öffentlichen Dienst bei Bedarf soll konkretisiert werden. Damit soll bewusst auf die Expertise vorhandener Akteur:innen zurückgegriffen werden, damit deren Arbeit und Angebot entsprechend honoriert wird. | Einsatz von Gebärdensprachdolmetscher:innen bei Bedarf | | Umsetzung im Rahmen der Regelaufgaben des Finanzressorts; die Finanzierung ist gesichert. | Nicht-hörenden und schwerhörenden Menschen soll die Teilnahme an den Veranstaltungen des Fortbildungsprogramms des Senators für Finanzen erleichtert werden. | | |
| 3.93  Auf Maßnahmen und Angebote für (den Umgang mit) Menschen mit Behinderung z.B. Kurs ‚Einführung in die Deutsche Gebärdensprache‘ oder das „Merkblatt für blinde und sehbehinderte Menschen oder für Menschen mit einer Hörbehinderung oder Sprachbehinderung (Stand: März 2021)“ sollen durch regelmäßige Einträge im MiP verstärkt aufmerksam gemacht werden. |  | | Umsetzung im Rahmen der Regelaufgaben des Finanzressorts; die Finanzierung ist gesichert. |  | | |
| 3.94  Im Bereich Bürger:innenservice soll zukünftig nach der Terminvereinbarung in der Bestätigungs-E-Mail darauf hingewiesen werden, dass es möglich ist, einen Assistenzbedarf anzumelden und entsprechend zum Termin zur Verfügung zu stellen. | Ein verständlicher Textbaustein wird entwickelt und den verschiedenen Ämtern im Bereich des Bürger:innenservice zur Verfügung gestellt;  Zuvor notwendig: Verfahren entwickeln und Fristen abstimmen, mit wie viel Vorlauf bzw. wie kurzfristig Assistenz zur Verfügung gestellt werden kann | | Umsetzung im Rahmen der Regelaufgaben des Finanzressorts; die Finanzierung ist gesichert. | Der verständliche Textbaustein ist als Standard in Termin-Bestätigungs-Emails eingebaut; die dazugehörigen Abläufe sind allen klar und funktionieren | | |
| 3.95  Die gesetzlichen Verpflichtungen des BremBGG sowie der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung - BITV 2.0) einschließlich ihrer Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und elektronischen Aktenführung innerhalb der Verwaltung (§ 13 (1) BremBGG) werden durch geeignete Maßnahmen bei den Führungskräften des öffentlichen Dienstes bekannt gemacht. Hierbei wird auf das vorhandene Rundschreiben (16/2020) sowie auf entsprechende Fortbildungsangebote des Aus- und Fortbildungszentrums (AFZ) verwiesen. |  | | kostenneutral |  | | |
| 3.96   1. Zur Qualitätssteigerung und systematischen Pflege der Dienstleistungsbeschreibungen und Behördeninformationen im Serviceportal wurde eine „Landesredaktion“ geschaffen. Diese soll in Zusammenarbeit mit fachlichen Ansprechpersonen der einzelnen Fachressorts die Dienstleistungsbeschreibungen und Behördeninformationen im Serviceportal hinsichtlich Qualität prüfen sowie Arbeitshilfen zur Erstellung beispielsweise der beschreibenden Informationen entwickeln. 2. Die Landesredaktion stellt sich in der „Amtsleitungskonferenz Bürgerservice“ vor und erläutert für die Management-Ebene die vorhandenen Probleme und Lösungsansätze. | Etablierung einer Landesredaktion beim Bürgertelefon Bremen (BTB), vorliegende Arbeitshilfen oder Online-Leitfäden  Durchführung der Veranstaltung | | Anschubfinanzierung durch das Finanzressort (Performa Nord); Prüfung der Bereitstellung ggf. erforderlicher Mehrbedarfe beim Finanzressort im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2024  Finanzierung im Regelbetrieb des Finanzressorts | Qualitätssteigerung und systematischen Pflege der Dienstleistungsbeschreibungen und Behördeninformationen  Einbeziehung der Management-Ebene in vorhandene Probleme und Lösungsansätze | | |
| 3.97  Der Senator für Finanzen prüft die Möglichkeiten, alte Einträge und Bestände im Transparenzportal „aufzuräumen“ (bzw. automatisierte Mechanismen zu schaffen und organisatorische Anweisungen zu erstellen), um so einen besseren Datenbestand und damit eine bessere Qualität der Suchergebnisse zu erreichen. | Durchführung von Prüfungen und technischen Optimierungen | | zusätzliche Mittel sind für 2023 im Finanzressort eingeplant | Aktuellerer und besserer Datenbestand, bessere Qualität der Suchergebnisse | | |
| 3.98  Die Kompetenzstelle „Content Management System“ und Internet beim Senator für Finanzen stellt weiterhin ein festes Kontingent (finanzielle Mittel und Personal) für die barrierefreie Umsetzung und Evaluierung neuer Komponenten zur Verfügung. Eine vollständige Evaluierung des Baukastens erfolgt 2022 und anschließend bei funktionalen Neuerungen der Module. | Durchführung einer aktuellen Evaluierung in 2022 | | Die Finanzierung in 2023 wird innerhalb des Budgets des Finanzressorts sichergestellt. Die Bereitstellung von Mitteln im Finanzressort für den Regelbetrieb ab 2024 wird im Rahmen der Haushaltsaufstellung geprüft. | Sicherstellung eines gleichbleibend hohen Barrierefreiheitsstandards der IT-Basiskomponente (KOGIS) | | |
| 3.98  An der Sicherstellung der Barrierefreiheit im Rahmen der OZG-Umsetzung wird Bremen weiterhin die Zentralstelle für barrierefreie Informationstechnik maßgeblich beteiligen und dafür sorgen, dass die für Bremen notwendigen Anforderungen an die Barrierefreiheit in der OZG-Umsetzung („Einer-für-alle“-Dienste) einfließen. |  | | kostenneutral | Sicherstellung der Barrierefreiheit im Rahmen der OZG Umsetzung | | |
| 3.99  Bremen behält die Umsetzung der Barrierefreiheit im Blick und verfolgt weiterhin die Entwicklung beim zentralen Dienstleister Dataport, ein Team „dBarrierefreiheit“ auszubauen, um sämtliche Bereiche der Digitalen Barrierefreiheit zu unterstützen, die Teams bei Dataport bei der Umsetzung voranzubringen und somit die Expertise auch intern aufzubauen und weiterzugeben. | Aufbau einer Organisationseinheit Barrierefreiheit bei Dataport | | im Rahmen der Regelaufgaben von dataport | Schaffung von Unterstützungsangeboten bei der digitalen Barrierefreiheit im OZG-Kontext | | |
| 3.100  Um die barrierefreie Kommunikation mit den Bürger:innen möglichst zu standardisieren, wird der Anteil an barrierefreien Dokumentenvorlagen, die zentral durch den Senator für Finanzen bereitgestellt werden, kontinuierlich erhöht. Dies gilt gleichermaßen für die Vorlagen, die von den einzelnen Ressorts erstellt und genutzt werden. | Anzahl neuer bereitgestellter barrierefreier Dokumente | | im Rahmen des Regelbetriebs des Finanzressortssichergestellt | Nutzung barrierefreier Vorlagen durch Beschäftigte der Dienststellen | | |
| 3.101  Die Schulungen des Bürger:innentelefons Bremen (115) zu den Themen Sehbehinderung und Kundentypen werden fortgesetzt. Auf sprachliche Barrieren wird in den Schulungen weiterhin eingegangen. |  | | im Rahmen des Regelbetriebs der Performa Nord sichergestellt | Unterstützung der Kund:innen und Beschäftigten des BTB | | |
| 3.102  Es wird im Rahmen der Amtsleitungskonferenz für die bürgernahen Dienststellen über die Angebote der Performa Nord zum Sprachmittler:innendienst und Gebärdensprach-Dolmetsch-Dienst via Videotelefonie informiert. Die Dienststellen werden zu Voraussetzungen und Ablauf beraten (Kostenübernahmeerklärung durch die Dienststelle). | Information in Amtsleitungskonferenz | | kostenneutral | Information zu bestehenden Angeboten | | |
| 1. **Barrierefreier Zugang zu politischen und gesellschaftlichen Informationen** | | | | | | |
| 3.103  In Zusammenarbeit mit dem Diversity-Referat und unter Einbezug der Zielgruppen soll für die Pressesprecher:innen und Pressestellen eine Trainingsreihe entwickelt werden zu verständlicher, diversitysensibler, inklusiver Bild- und Schriftsprache. | | Entwicklung der Trainingsreihe  Durchführung der Trainingsreihe | Finanzressort im Rahmen der Regelaufgaben | | | Begleitung und Unterstützung der Beschäftigten in den Senatspressestellen in Fragen diversitätssensibler, verständlicher Bild- und Schriftsprache |
| 3.104  Zukünftig wird sichergestellt, dass Senatspressekonferenzen durch Gebärdensprachdolmetschung begleitet werden, sofern diese live gestreamt werden. Das Streaming erfolgt über lokale Medien, bspw. Radio Bremen/  butenunbinnen. | | Anzahl Senatspressekonferenzen mit Gebärdensprachdolmetschung | Finanzierung über Regelaufgaben der Senatskanzlei (Hinweis: nur bei Streaming, keine Regelmäßigkeit) | | | Übersetzung Senatspressekonferenzen in Gebärdensprachdolmetschung |
| 3.105  Die Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen wird in verständliche Sprache übersetzt und veröffentlicht. | | Übersetzungsauftrag ist erteilt | Finanzierung über das Budget der Bremischen Bürgerschaft | | | Die Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen liegt in einfacher, verständlicher Sprache vor und ist für Alle gut auffindbar |
| 3.106  Ausgehend von den Erfahrungen des Projekts „Netzwerk Digitalambulanzen“ zur digitalen Teilhabe älterer Bremer:innen und Bremerhavener:innen sowie weiterer Vorhaben im Land Bremen werden Handlungsansätze zur Stärkung der digitalen Teilhabe (weiter-) entwickelt. | | Ergebnisbericht und Handlungsempfehlungen | im Rahmen der Regelaufgaben finanziert | | | Systematisierung vorhandener Ansätze und Erfahrungen zur Stärkung der digitalen Teilhabe |
| 1. **Politische Partizipation, Macht und Einfluss** | | | | | | |
| 3.107  Der Senator für Finanzen prüft in Kooperation mit der Senatskanzlei, der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport und dem Landesbehindertenbeauftragten die Möglichkeiten für eine Organisationseinheit/ Beratungsstelle für barrierefreie Veranstaltungen/ Fachstelle für barrierefreie Veranstaltungstechnik. Es werden ggf. Übergangslösungen entwickelt. Das technische Set soll zudem für Beiratssitzungen genutzt werden können und den Beiräten in den einzelnen Stadtteilen bei Bedarf leihweise zur Verfügung gestellt werden. | Schriftliches Ergebnis der Prüfung | | Prüfung erfolgt innerhalb der Regelaufgaben des jeweiligen Ressorts | Praxisnahe und leichte Umsetzung barrierefreier Veranstaltungen und Sitzungen  Schaffung einer Infrastruktur, mit der bei Bedarf entsprechende Kenntnisse oder geeignete technische Hilfsmittel bzw. gegebenenfalls Personen zur Verfügung gestellt werden können, damit körperlich, geistig oder seelisch behinderte Menschen an Gremiensitzungen teilnehmen können. | | |
| 3.108  Maßnahmen der Landeszentrale für politische Bildung   1. Organisation und Durchführung eines Austausches zwischen dem Landesbehindertenbeauftragten, dem Landesteilhabebeirat und dem „Forum politische Bildung“ als Vertretung der außerschulischen politischen Bildung im Land Bremen | Einladung | | im Rahmen der Regelaufgaben der Landeszentrale für politische Bildung sichergestellt | Bestandsaufnahme zu Herausforderungen und Barrieren der außerschulischen politischen Bildung für Menschen mit Behinderungen | | |
| 1. Neukonzeption und Überarbeitung des digitalen Internetauftritts des Denkort Bunker Valentin der Landeszentrale für politische Bildung | Fertigstellung des barrierefreien Internetauftritts | | im Rahmen der Regelaufgaben der Landeszentrale für politische Bildung sichergestellt | Herstellung eines barrierefreien digitalen Zugangs zu den Angeboten der historisch-politischen Angeboten am Denkort Bunker Valentin | | |
| c) Auswertung der Veranstaltung „Wahlsprechstunden“ für Menschen mit Beeinträchtigung zur Bürgerschaftswahl 2023 und Durchführung zur Bundestagswahl 2025 mit zielgruppengerechten Informationsangeboten, z.B. den Themenbereichen der Wahlassistenz und dem barrierefreien Wählen in Kooperation mit dem Martinsclub Bremen e.V. | Veranstaltungstermine im Vorfeld der Bürgerschaftswahl 2023 sowie der Bundestagswahl 2025 | | im Rahmen der Regelaufgaben der Landeszentrale für politische Bildung sichergestellt | Niedrigschwellige und zielgruppengerechte politische Bildung um politische Partizipation zu unterstützen | | |
| d) Ankauf von Publikationen in einfacher und leichter Sprache zum politischen System Deutschlands für die Publikationsausgabe der Landeszentrale und Kooperationspartner:innen zur kostenfreien Abgabe | Publikationsbestand | | im Rahmen der Regelaufgaben der Landeszentrale für politische Bildung sichergestellt | Barrierefreie Informationen zur politischen Bildung | | |
| 3.109  Im Zuge anstehender Umzüge oder Sanierungen von Ortsämter werden im Bedarfsfall bauliche Maßnahmen eingeplant und umgesetzt, um einen barrierefreien Zugang zu Ortsämtern oder Sitzungsräumen zu ermöglichen. | Anzahl umgesetzter Maßnahmen | | Finanzielle Auswirkungen abhängig von konkreten Umbau-Maßnahmen | Herstellung der barrierefreien Erreichbarkeit aller Ortsämter als Anlaufstelle für Menschen aus dem Stadtteil oder als Sitzungsort. | | |
| 3.110  Standardisierende Aufnahme einer Formulierung in Einladungen, dass und wie Bedarfe für eine Teilnahme an Sitzungen der Gremien mitgeteilt werden können. Entwicklung eines strukturierten Verfahrens zur Weiterleitung der Bedarfe und Vermittlung geeigneter Unterstützungen. | Aufnahme der Formulierung | | im Rahmen der Regelaufgaben der Senatskanzlei | Inklusive Teilnahme aller interessierten Menschen am politischen Diskurs/ Veranstaltungen | | |
| 3.111  Maßnahmen der internationalen Kooperationen   1. Im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit sollen Projekte und Programme daraufhin überprüft werden, dass sie nach Möglichkeit allen Interessierten die Teilnahme ermöglichen. Dies betrifft insbesondere die barrierefreie Gestaltung von Veranstaltungen und Reisen. | Teilnahme von Personen mit Mobilitätseinschränkungen | | im Rahmen der Regelaufgaben der Senatskanzlei | Herstellung einer soweit möglich generellen Barrierefreiheit von Projekten, Reisen und Veranstaltungen im Bereich EZ. | | |
| 1. Die Partnerschaften eröffnen auch immer die Möglichkeit, voneinander zu lernen. Inklusion als Gegenstand von Fachaustausch, Workshops und gemeinsamen Projekten zur Weiterentwicklung von Strukturen und Angeboten wird als Thema an Bedeutung gewinnen. Die Entwicklung von Projekten erfolgt gemeinsam mit den Partner:innen vor Ort und den Stakehloldern aus z.B. Wirtschaft, Zivilgesellschaft und Wissenschaft in Bremen. Die Ermittlung von Bedarfen und Wünschen, die Einbeziehung aller Akteur:innen als gleichberechtigte Partner:innen von Beginn an, ist daher wesentlich. Dafür werden unterschiedliche Formate wie z.B. Fachtage, Workshops oder Besuche von Gremien initiiert. | Durchführung eines ersten Workshops o.ä. Formate bis 2024 | | im Rahmen der Regelaufgaben der Senatskanzlei | Inhaltliche Einbindung der Thematik „Inklusion“ in die Zusammenarbeit mit den Partner:innen | | |

# Teil 4

### Ausblick – Fortschreibung

Der Aktionsplan, insbesondere die Maßnahmen des Planes, werden fortlaufend überprüft. Im Austausch mit dem Bund und den anderen Bundesländern zeichnet sich eine neue Art der Bearbeitung und der Fortschreibung ab. Für die Zukunft wird weniger mit großen Prozessen geplant, die einen Plan als Ganzes fortschreiben. Vielmehr wird es regelmäßige, unabhängig voneinander verlaufende, Überprüfungen und Überarbeitungen geben. Es ist vorgesehen, dass der Aktionsplan Kapitel für Kapitel überarbeitet und aktualisiert wird. Umso wichtiger wird die jeweilige Steuerung und Begleitung der Umsetzung.

Die Veröffentlichung bzw. die Darstellung des Aktionsplanes werden zukünftig nicht mehr in einer gedruckten Gesamtversion stattfinden. Im Zuge der zunehmenden Digitalisierung wird es eine online-Darstellung im Internet geben. In solch einer Aufbereitung ist es möglich, einzelne Teile zu überarbeiten. Der Bedarf zur Überarbeitung kann durch die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen notwendig sein. Die Erfahrung zeigt auch, dass bestimmte Themen an Aktualität gewinnen können, z.B. durch politische Entwicklungen oder Berichterstattung der Vereinten Nationen, und Maßnahmenentwicklungen dazu notwendig werden. Beispiel für derartige Themen, die unerwartet aktuell werden, sind die Situation um die Aufnahme von Geflüchteten, die Corona-Pandemie, Katastrophenfälle wie 2021 im Ahrtal und 2023 in Borgfeld sowie Lilienthal oder drohende Energieengpässe.

Das Land Schleswig-Holstein hat eine Software entwickeln lassen, die eine Darstellung der Maßnahmen, des Umsetzungsstandes sowie eine regelmäßige Anpassung möglich macht. Der „Fokus-Landesaktionsplan“ des Landes Schleswig-Holstein ist online einsehbar. Diese Darstellung kann als Vorlage für die zukünftige Darstellung des Planes in Bremen dienen.

Die neuen Maßnahme-Vorschläge werden im Vorfeld bearbeitet und in den Landesteilhabeirat eingebracht werden. Im Anschluss ist eine formale Beschlussfassung durch ein Gremium des

Senates notwendig, damit Maßnahmen in den Aktionsplan aufgenommen, weiterentwickelt der abgeschlossen werden können.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Maßnahme** | **Messbarkeit**  **durch** | **Finanzierung** | **Ziel im Sinne**  **der UN-BRK** |
| 4.1  Der Landesaktionsplan kann bei aktuellen Entwicklungen und politischen Interessen ganz oder in Teilen bearbeitet, aktualisiert und fortgeschrieben werden. | Fortschreibung des Landesaktionsplans als laufender Prozess | Keine zusätzlichen haushalts-relevanten Mehr-ausgaben | Verwirklichung gesellschaftlicher Teilhabe  von Menschen  mit Behinderung |
| 4.2  Die Themen der Fortschreibung in der Landesaktionsplanung werden in den Landesteilhabebeirat eingebracht | Vorstellung und Diskussion im Landesteilhabebeirat | Keine zusätzlichen haushaltsrelevanten Kosten | Beteiligung von Interessensverbänden |
| 4.3  Der Senat befasst sich mit der laufenden Fortschreibung der Landesaktionsplanung und beschließt die jeweiligen einzelnen Anpassungen | Aktuelle und fortlaufende Anpassung der Landesaktionsplanung | Keine zusätzlichen haushalts-relevanten Kosten zur Erstellung eines Maßnahmenplans | Förderung von Bewusstseinsbildung und Inklusionskompetenz in allen Ressorts sowie Sicherstellung der Fortschreibung und Umsetzung des Landesaktionsplans |

### Umsetzungssteuerung und –begleitung

Die Umsetzung dieses Landesaktionsplans soll durch die Kooperation von Senat, Senatskanzlei, Ressortleitungen und Focal Point gesteuert und moderiert werden. Die Staatsräterunde soll regelmäßig eingebunden werden, um Bewusstseinsbildung, Informationsflüsse und Umsetzungsprozesse kontinuierlicher gestalten zu können. Auch Entscheidungen über neue Maßnahmen werden dann in der Runde der Staatsrätinnen und Staatsräte getroffen. Die Ressorts wären damit besser vernetzt und maßgeblich an den Querschnittsaufgaben beteiligt. Darüber hinaus sind sogenannte Koordinierungsstellen in jedem Ressort denkbar, um auch innerhalb der Ressorts Ansprechpersonen und Vernetzung zur Umsetzung, Kommunikation, Information und Fortschreibung zu ermöglichen und im jeweiligen GVP des Ressorts zu verankern. Der Focal Point wäre damit besser vernetzt und integriert. Er könnte dann noch enger mit der Senatskanzlei zusammenarbeiten, um Entwicklungsprozesse gemeinsam ressortübergreifend noch wirksamer voranzubringen. Somit wäre eine gezielte und ressortübergreifende Steuerung, Moderation und Begleitung der Umsetzungs- und Weiterentwicklungsprozesse geregelt.

Der Landesteilhabebeirat behält seine wichtige Funktion in der Kontrolle sowie der Begleitung der Umsetzung. In der Vergangenheit haben die Senatsressorts regelmäßig zum Stand der Maßnahmen im Landesteilhabebeirat berichtet. Diese Praxis wird fortgeführt, damit der Landesteilhabebeirat in der Lage ist, sich fundiert gegenüber dem Senat zu äußern und Stellungnahmen zu platzieren.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Maßnahme** | **Messbarkeit**  **durch** | **Finanzierung** | **Ziel im Sinne**  **der UN-BRK** |
| 4.4  Prüfung der Befassungspflicht der Staatsräterunde mit der Weiterentwicklung und Umsetzung der Landesaktionsplanung bis Ende 2024 | Befassung der Staatsräterunde | Keine zusätzlichen haushaltsrelevanten Mehrausgaben | Ressortübergreifende Verwirklichung gesellschaftlicher Teilhabe  von Menschen mit Behinderung und verantwortliche Umsetzung von Querschnittaufgaben |
| 4.5  Prüfung zur Einsetzung von Koordinierungsstellen zur Umsetzung und Weiterentwicklung der Landesaktionsplanung sowie Ansprechstellen für den Focal Point in allen Ressorts bis Ende 2024 | Koordinierungs-stellen zur Umsetzung und Weiterentwicklung des Landesaktionsplans als Querschnittsaufgabe sind implementiert | Keine zusätzlichen haushaltsrelevanten Kosten bei Vergabe an bestehende Stellen | Förderung  von Bewusstseinsbildung und Inklusionskompetenz in allen Ressorts sowie Sicherstellung der Umsetzung des Landesaktionsplans |
| 4.6  Prüfung der stärkeren Vernetzung von Focal Point und Senatskanzlei zur effektiveren Nutzung von Ressourcen und Kompetenzen sowie besseren Ausübung der Funktion des Focal Points bis Ende 2024 | Verbesserte Koordination, Moderation, Steuerung und Kommunikation der Umsetzungsprozesse | Keine haushaltsrelevanten Mehrausgaben | Verwirklichung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen |

### Abschluss

Mit der Umsetzung des ersten Landesaktionsplanes wurde schon viel erreicht und bewegt. Durch dessen Fortschreibung im zweiten Landesaktionsplan ist nun ein wesentlicher Meilenstein gelungen und er soll weitere Prozesse der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen voranbringen. Herausforderungen sind insbesondere die Steuerung und Moderation der einzelnen Umsetzungsprozesse mit vielen verschiedenen Akteuren. In der Auseinandersetzung mit der Berichterstattung der UN sowie der Evaluation und der bisherigen Erfahrungen wird die Landesaktionsplanung stetig weiterentwickelt. Sie soll ein lebendiger und kontinuierlicher Prozess sein, der sich auch an aktuellen und wesentlichen Themen orientiert. Somit werden viele parallel zueinander verlaufende Prozesse entstehen, die unabhängig voneinander bearbeitet werden und dennoch ein Ganzes ergeben. Die Weiterentwicklung dieser Prozesse wird in der kontinuierlichen Fortschreibung, Moderation, Steuerung und Umsetzung in den einzelnen Ressorts einerseits und der ressortübergreifenden Vernetzung und Kooperation andererseits liegen. Ein wesentlicher Aspekt dafür ist die Bewusstseinsbildung in Verwaltung und Gesellschaft.

1. Anhand der gleichen Nummerierung der Maßnahmen erkennt man Doppelungen bzw doppelte Aufführungen der Maßnahmen in unterschiedlichen Themenfeldern. [↑](#footnote-ref-2)
2. Daher doppeln sich die Aufführungen der Maßnahmen in den unterschiedlichen Themenfeldern, was an der Nummerierung der Maßnahmen erkennbar ist. [↑](#footnote-ref-3)
3. Daher doppeln sich die Aufführungen der Maßnahmen in den unterschiedlichen Themenfeldern, was an der Nummerierung der Maßnahmen erkennbar ist. [↑](#footnote-ref-4)
4. Abschließende Bemerkungen 2023, 15c und 41 [↑](#footnote-ref-5)
5. https://www.[behindertenbeauftragter](https://www.behindertenbeauftragter.bremen.de/oeffentlichkeit/tagungen-und-veranstaltungen/tagungen-und-veranstaltungen-2022/triage-situationen-diskriminierungsfrei-gestalten-35141).bremen.de/oeffentlichkeit/tagungen-und-veranstaltungen/tagungen-und-veranstaltungen-2022/triage-situationen-diskriminierungsfrei-gestalten-35141 [↑](#footnote-ref-6)
6. Abschließende Bemerkungen 2023, Nr. 22 [↑](#footnote-ref-7)
7. Abschließende Bemerkungen 2023, 43 [↑](#footnote-ref-8)
8. Abschließende Bemerkungen 2023, Nr. 62a [↑](#footnote-ref-9)
9. Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsmarktsituation schwerbehinderter Menschen 2021, Mai 2022, S. 7. [↑](#footnote-ref-10)
10. Ebd. [↑](#footnote-ref-11)
11. Ebd. S. 8 [↑](#footnote-ref-12)
12. Abschließende Bemerkungen 2023, 34 [↑](#footnote-ref-13)
13. Abschließende Bemerkungen, 37 [↑](#footnote-ref-14)
14. Vgl. Abschließende Bemerkungen 2023 Nr. 43 zu Art. 23 [↑](#footnote-ref-15)
15. Abschließende Bemerkungen 2023, 27 [↑](#footnote-ref-16)
16. Abschließende Bemerkungen 2023, Nr. 26 [↑](#footnote-ref-17)
17. Abschließende Bemerkungen, Nr. 68 [↑](#footnote-ref-18)